Bürgerrechte & Polizei

Cilip 129
August 2022

Mythos Clankriminalität

Polizei und Twitter
Externalisierung der Festung Europa
Wertebildung bei der Polizei

Impressum

Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Herausgeber und Verlag: Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e.V. , c/o Juristische Fakultät, Humboldt-Universität zu Berlin, Unter den Linden 6, 10099 Berlin
Druck: trigger.medien.gmbh, Berlin
V.i.S.d.P.: Norbert Pütter

Redaktion, Gestaltung + Satz: Dirk Burczyk, Heiner Busch †, Benjamin Derin, Johannes Filter, Tom Jennissen, Marius Kühne, Jenny Künkel, Christian Meyer, Matthias Monroy, Norbert Pütter, Stephanie Schmidt, Christian Schröder, Eric Töpfer, Friederike Wegner, Louisa Zech
Übersetzungen: Benjamin Derin
Titelbild: „Großeinsatz zur Bekämpfung der Clankriminalität", 16. August 2020 (Polizei Essen)

Berlin, August 2022

Redaktion & Vertrieb: CILIP c/o Juristische Fakultät · Humboldt-Universität zu Berlin · Unter den Linden 6 · 10099 Berlin · www.cilip.de info@cilip.de (Redaktion) · vertrieb@cilip.de (Vertrieb)

Bankverbindung: Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e.V.
IBAN DE18 1002 0500 0003 0564 00 · SWIFT- / BIC-Code: BFSWDE33BER · Bank für Sozialwirtschaft

Preise:
Personen: Einzelpreis: 10,– Euro · Jahresabo (3 Hefte): 25,– Euro
Institutionen: Einzelpreis: 15,– Euro · Jahresabo: 45,– Euro
Jahresabo zum Soli-Preis: 30,– Euro · Großer Soli-Preis: 50,– Euro
Alle Preise inkl. Porto im Inland · Auslandsporto pro Heft: 3,70 Euro
Neu abgeschlossene Abonnements sind mit Frist von vier Wochen kündbar.

ISSN 0932-5409
Zitiervorschlag: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 129 (August 2022)

Alle Rechte bei den Autor*innen

Inhalt

Mythos Clankriminalität

3 **Die Ethnisierung von Kriminalität**
Tom Jenissen, Louisa Zech

13 **Behördliches Vorgehen gegen „Clankriminalität“**
Felix Rauls

22 **Traditionslinien des Antiziganismus**
Guillermo Ruiz, Tobias von Borcke

30 **„Clankriminalität“ in Lagebildern**
Michèle Winkler, Levi Sauer

40 **„Clankriminalität“ in der Praxis der Strafverfolgung**
Interview mit Ulrich von Klinggräff

49 **Rassistische Razzien in Neukölln**
Melly Amira, Jorinde Schulz

58 **Clankrimininalität und Migrationsrecht**
Karsten Lauber

Außerhalb des Schwerpunkts

67 **Polizeiliche Alltagskommunikation auf Twitter**
Johanna Blumbach, Ina Eberling, Fabian de Hair, Sigrid Richolt

76 **Transnationales Abschieberegime**
Reta Barfuss, Charlotte Vöhl

86 **Werte- und Menschenrechtsbildung für Polizist*innen?**
Emanuel John, Nanina Marika Sturm

Rubriken

96 **Inland aktuell**

100 **Meldungen aus Europa**

104 **Literatur**

116 **Summaries**

119 **Mitarbeiter*innen dieser Ausgabe**

Redaktionsmitteilung

Wer dieser Tage in die Zeitung schaut, könnte meinen, das Abendland sei wieder am Untergehen. In NRW behauptet die Justizministerin, kriminelle Clans stünden „über dem Recht". In Essen seien nach einer Schlägerei von ein „paar hundert Arabern" die „Anwohner angewidert" und der „deutsche Staat" machtlos, weiß die WELT. Weil dies die Bevölkerung in Angst und Schrecken versetze, verfolgt der Innenminister von NRW eine „Null-Toleranz-Strategie". Auch der Bundesinnenministerin machen Clans „viel Sorge", denn sie störten „Familien mit Kindern" (keine Clans) bei ihren Freibadbesuchen.

Deutschland versus der einfallende Orient – das Spektakel wird ausgetragen in unzähligen Großrazzien, bei denen am Ende schon fast egal ist, wenn das medienwirksame Ereignis v. a. Verkehrsdelikte und Kleinstvergehen zu Tage fördert. Denn offenbar geht es gar nicht um Gewaltbekämpfung, sondern, ja, um was eigentlich?

Unter dem Titel „Mythos Clankriminalität" beleuchten wir die Frage aus verschiedenen Perspektiven und geben angesichts komplexer Interessenpolitiken mehr als nur eine Antwort. „Clankriminalität", das ist die straf- und ordnungspolitische Verwaltung migrationspolitischer Ausschlüsse. Die Debatte kann Gentrifizierung und Verdrängung legitimieren. Oft sind polizeiliche Macht- und Ressourcenpolitik ebenso im Spiel wie Wahlkampf und politische Profilierung. Doch wir schauen nicht nur auf Profitierende der Debatte, sondern auch auf Betroffene – die sich zunehmend organisieren gegen Stigma und Rassialisierung.

***

Die nächste Ausgabe von Bürgerrechte & Polizei/CILIP befasst sich mit der Kontrolle der Polizei. Eines unserer ältesten Themen, das jüngst durch antirassistische polizeikritische Proteste neue politische Brisanz erhielt und von neuen Forschungen in den Blick genommen wird. (Jenny Künkel)

Mythos „Clankriminalität“

Die Ethnisierung von Kriminalität

von Tom Jennissen und Louisa Zech

„Clankriminalität“ bestimmt die aktuellen öffentlichen Debatten um Kriminalität. Die gesonderte Erfassung bestimmter Bevölkerungsgruppen durch die Behörden führt zur Ethnisierung von Kriminalität und geht mit rassistischen Kontrollpraktiken sowie der Aufweichung rechtsstaatlicher Grundsätze einher.

Seit dem Jahr 2018 ist die sog. „Clankriminalität“ ein vielbeachtetes Thema. In Medienberichten wird teils in martialischer Sprache etwa vom „Schlag gegen die Schattenwelt der Clans“[1] und Großrazzien in Shisha-Bars, Cafés, Barber-Shops u. a. berichtet. Für die Politik ist es ein Thema, mit dem sich Wahlkampf betreiben lässt: So stellte Nordrhein-Westfalens (NRW) Innenminister Herbert Reul das Lagebild Clankriminalität für sein Bundesland in diesem Jahr nicht wie üblich im August vor, sondern bereits im April – pünktlich vor der Landtagswahl in NRW am 15. Mai 2022.[2] Der damalige Kanzlerkandidat Armin Laschet warb kurz vor der Bundestagswahl im September 2021 in einem Besuch in Berlin-Neukölln für die Bekämpfung von „Clankriminalität.“[3] Aber auch Berliner Lokalpolitiker*innen lassen es sich nicht nehmen, sich über das Thema immer wieder in Szene zu setzen. Dies gilt insbesondere für die Regierende Bürgermeisterin Franziska Giffey (SPD) und den Neuköllner Stadtrat Falko Liecke (CDU).

Das zentrale Narrativ, welches nicht nur in populistischer Wahlkampfrhetorik, sondern auch in wissenschaftlichen Analysen zu finden ist, ist dabei mit kleinen Variationen das Folgende: Jahrelang habe man das „dreiste Treiben kriminell auffälliger Mitglieder von Clans … igno-

1 Die Macht der Familie: Clankriminalität in Deutschland, RND online v. 9.6.2021
2 Ruhrgebiet bleibt Schwerpunkt bei Clankriminalität, WDR online v. 5.4.2022
3 Armin Laschet spricht in Neukölln über Integration, Morgenpost online v. 31.8.2021

riert oder toleriert."[4] Das Problem und gesellschaftliche Bedrohungspotenzial seien daher massiv angestiegen, und die deutsche Gesellschaft werde von den vermeintlichen, meist als „arabisch", „arabisch-türkisch" oder „libanesisch" titulierten Clans „immer weniger ernst genommen und immer unverhohlener vorgeführt."[5] Mit einer sog. Politik der „1000 Nadelstiche" und einer Null-Toleranz-Politik solle nunmehr staatliche Stärke demonstriert und die „Macht" der Clans eingedämmt werden.

Definition und Konstruktion eines Begriffes

Eine eindeutige Definition dessen, was unter den Begriff „Clankriminalität" fällt und welche Delikte in den polizeilichen Lagebildern hierunter erfasst werden, existierte bis vor Kurzem nicht. Ende letzten Jahres wurde eine seit 2022 geltende bundesweit gültige Definition abgestimmt, die da lautet:

> „Ein Clan ist eine informelle soziale Organisation, die durch ein gemeinsames Abstammungsverständnis ihrer Angehörigen bestimmt ist. Sie zeichnet sich insbesondere durch eine hierarchische Struktur, ein ausgeprägtes Zugehörigkeitsgefühl und ein gemeinsames Normen- und Werteverständnis aus. Clankriminalität umfasst das delinquente Verhalten von Clanangehörigen. Die Clanzugehörigkeit stellt dabei eine verbindende, die Tatbegehung fördernde oder die Aufklärung der Tat hindernde Komponente dar, wobei die eigenen Normen und Werte über die in Deutschland geltende Rechtsordnung gestellt werden können. Die Taten müssen im Einzelnen oder in ihrer Gesamtheit für das Phänomen von Bedeutung sein."[6]

Im Unterschied zu den bisherigen Definitionen in den Lagebildern des Bundeskriminalamtes (BKA) sowie der Landeskriminalämter (LKA) Berlin, Niedersachsen und NRW, in denen von „ethnisch abgeschotteten Subkulturen" oder die „ethnische Herkunft als verbindende, die Tatbegehung fördernde oder die Aufklärung der Tat hindernde Komponente" gesprochen wird, versucht diese Definition der „Clankriminalität" ohne allzu offene ethnisierende Zuschreibungen auszukommen. Dass auf Ethnie in der Definition verzichtet wird,

4 Wie es sogar in vermeintlich wissenschaftlichen Publikationen behauptet wird: s. Oberloher, R.: Clankriminalität in der Mitte Europas? Eine Beurteilung der Lage, in: SIAK 2021, H. 1, S. 19-39 (29), www.bmi.gv.at/104/Wissenschaft_und_Forschung/SIAK-Journal/SIAK-Journal-Ausgaben/Jahrgang_2021/files/Oberloher_1_2021.pdf

5 ebd.

6 LKA NRW: Clankriminalität – Lagebild 2021, S. 7, https://duesseldorf.polizei.nrw/sites/default/files/2022-04/220330_Lagebild%20Clankriminalit%C3%A4t%202021_final.pdf

bedeutet allerdings nicht, dass diese nicht weiterhin den zentralen Aspekt der Verfolgung von „Clankriminalität“ darstellt. So wird im Lagebild des LKA NRW direkt unter der Definition angemerkt: „Auswertungen im Rahmen dieser Lagebilderstellung fokussieren in NRW weiterhin ausschließlich auf Familienstrukturen, deren Angehörige einen türkisch-arabischstämmigen Migrationshintergrund aufweisen sowie über Bezüge zum Libanon verfügen.“[7] Die bundesweite Entethnisierung der Definition wird daher wohl kaum zu Änderungen der bisher etablierten Polizeipraxis führen. Zu diesem Schluss kommen auch Michèle Winkler und Levi Sauer, die in diesem Heft die unterschiedliche Erfassung von „Clankriminalität“ in polizeilichen Lagebildern und die damit verbundene „rassistische und stigmatisierende Praxis“ analysieren.

Auffällig an dieser bundesweiten Definition ist zudem, dass Definitionsteile, die der Definition der Organisierten Kriminalität (OK) entnommen wurden, fehlen. Vielmehr wird jegliches „delinquente Verhalten“ von „Clanangehörigen“ umfasst – mit der schwammigen Einschränkung, dass diese Taten „im Einzelnen oder in ihrer Gesamtheit für das Phänomen von Bedeutung“ sein müssen. Dies ist insofern bedeutsam, als sich hierin eine Praxis spiegelt, die gerade von der Ambivalenz lebt. Einerseits werden Taten bestimmten ethnisierten Gruppen zugeschrieben und in politischen Reden wie polizeilichen Definitionen als gravierend definiert. Andererseits erfassen polizeiliche Statistiken, die durch den Mediendiskurs meist ohne nähere Befassung mit den Quellengrundlagen verbreitet werden, jedes kleinste Vergehen, nicht nur der vermeintlichen Clanangehörigen, sondern bei Razzien auch von Unbeteiligten in Verkehrskontrollen oder von Gästen durchsuchter Gewerbebetriebe wie z. B. Bars. Insgesamt entsteht so, nicht zufällig angesichts der unklaren Definitionen und Erfassung, ein diffuses Bild von „Clankriminalität“ als ausländisch, schwerwiegend und umfassend.

Der Begriff „Clankriminalität“ ist ein von Politik, Sicherheitsbehörden und dem Mediendiskurs konstruierter Begriff. Für den vorliegenden Schwerpunkt – sowie generell für Texte, die sich kritisch mit dem Phänomen auseinandersetzen – besteht die Gratwanderung darin, einerseits diesen Begriff als kriminalistische Analysekategorie abzulehnen oder zumindest kritisch hinterfragen zu wollen. Auf der anderen Seite ist es notwendig ihn für eine sinnvolle (Diskurs-)Analyse zu verwenden. In

7 LKA NRW: Clankriminalität – Lagebild 2021 a.a.O.

den folgenden Beiträgen haben sich die Autor*innen zumeist dafür entschieden, den Begriff entweder in Anführungsstriche zu setzen oder von „sog. Clankriminalität“ zu sprechen – und sie setzen sich intensiv mit den Definitionen staatlicher Akteur*innen auseinander.

„Clankriminalität“ als Form der OK?

„Clankriminalität“ wird oftmals als eine Form der Organisierten Kriminalität (OK) verstanden.[8] Erfasst werden allerdings nicht lediglich Deliktbereiche, die der OK zugeordnet werden können, sondern auch Bagatelldelikte, die in der Gesellschaft massenhaft begangen werden und zum großen Teil keine Straftaten, sondern lediglich Ordnungswidrigkeiten darstellen, und sogar Verhaltensweisen, die rechtlich nicht verboten, sondern lediglich als „unerwünscht“ oder „verdächtig“ gelten (vgl. Winkler und Sauer in diesem Heft).

Die Kategorie „Clankriminalität“ wird immer weiter ausgedehnt und findet sich nunmehr fast überall, wo Kriminalitätswahrnehmung besonders ressentimentbehaftet ist. So enthält etwa ein Dokument des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages zum Thema „Strafrechtliche und kriminalstatistische Aspekte des ‚Sozialleistungsmissbrauchs’“ einen gesonderten Abschnitt über „Clankriminalität“ und Sozialleistungsmissbrauch in Zusammenhang mit ALG II. Der Grund erschließt sich auf den ersten Blick nicht, zumal die dort präsentierten „Erkenntnisse“ zu diesem Zusammenhang eher dürftig sind und sich hauptsächlich aus reißerischen Focus-Artikeln speisen. Darüber hinaus wird nur auf das Lagebild des LKA NRW verwiesen, welches feststellt, dass „… die nicht immer eindeutig identifizierbare Identität genutzt werde, ohne Berechtigung staatliche Transferleistungen in Anspruch zu nehmen“[9] Allerdings wird weder ersichtlich, mit welchem Interesse sich ausgerechnet das LKA mit einem derartigen Deliktbereich beschäftigt, noch welcher Zusammenhang zur OK bestehen soll. Im Effekt stützen die recht vagen Quellen jedoch das Narrativ der kriminellen Ausländer*innen, die den deutschen Staat unverhohlen ausnehmen.

Das Verständnis von „Clankriminalität“ als Teil der OK wird allerdings nicht nur dadurch infrage gestellt, dass auch allgemeine Straftaten,

8 etwa: Bannenberg, B.: Wer sucht, der findet – Fehlende OK-Ermittlungen, in: Kriminalpolitische Zeitschrift 2020, H. 4, S. 204-209

9 LKA NRW, zitiert nach: Wissenschaftliche Dienste des Bundestags: Strafrechtliche und kriminalstatistische Aspekte des Sozialleistungsmissbrauchs, WD 7–3000–115/21, S. 17

Ordnungswidrigkeiten oder nicht strafbares sozial abweichendes Verhalten erfasst werden, sondern dass dabei (abgesehen von Anzeigen bei Razzien) Personen lediglich anhand ihres Nachnamens erfasst werden. Verweist das Merkmal der „Organisiertheit" bereits in anderen OK-Bereichen zumeist eher auf die Konstruktionen der Ermittlungsbehörden,[10] erklärt die rassistische Praxis des „Namensansatzes" im Rahmen von Ermittlungen zu „Clankriminalität" bereits die Geburt bzw. das Tragen eines Familiennamens zur Organisierung. Zudem geht selbst das Lagebild des BKA davon aus, dass sich die meisten OK-Verfahren im Jahre 2018 „durch eine heterogene Zusammensetzung der Täterstrukturen …, bestehend aus Tatverdächtigen unterschiedlicher Nationalitäten" auszeichneten.[11] Die Existenz umfassender Kriminalitätsnetze, die in Deutschland schwere Verbrechen verüben und auf familiärer Zugehörigkeit beruhen, erscheint somit mehr als zweifelhaft.

Verwunderlich ist daher umso mehr, dass der „Clankriminalität" sogar noch mehr Gefahrenpotenzial nachgesagt wird als anderen Formen der OK. So finden sich auch in wissenschaftlichen Beiträgen zu dem Thema Aussagen wie die folgende: „Das Gefahrenpotenzial der kriminell auffälligen Clanmitglieder wird in Anbetracht des Dunkelfeldes, aber auch hinsichtlich der Dreistigkeit, der ihnen innewohnenden kriminellen Energie und dem Ausmaß der Verachtung unseres Staatswesens und unserer Werteordnung bisweilen stark unterschätzt."[12] Ein Beleg dafür, ob und gar warum „Clankriminelle" eine stärkere Verachtung gegenüber der Rechts- und Werteordnung und mehr „Dreistigkeit" zeigen als etwa kriminelle Mitglieder von Rockervereinigungen, bleibt dabei aus.

Verbundeinsätze

Der Begriff „Clankriminalität" ist aber nicht lediglich die Definition eines bestimmten Phänomenbereichs oder eine Kategorie zur Erfassung von Straftaten, sondern er eröffnet eine Reihe an polizeilichen Maßnahmen und behördenübergreifenden Strategien, die bestimmte Bevölkerungsgruppen betreffen. Zu solchen oft nicht gänzlich neuen, aber doch im Umfang gesteigerten Strategien zählen insbesondere sog. Verbund-

10 bereits Pütter, N.; Strunk, S.: Organisierte Kriminalität (OK) – Vom Gebrauchswert eines Themas, in: Bürgerrechte & Polizei/Cilip 46 (November 1993), S. 67-73

11 BKA Bundeslagebild 2018, S. 33, zit. n. Reinhardt, K.: Zum Begriff der „Clankriminalität" – eine kritische Einschätzung, Tübingen 2021

12 Oberloher a.a.O. (Fn. 4), S. 20

einsätze, bei denen etwa Gewerbekontrollen unter polizeilichem Großaufgebot in Shisha-Bars, Barber-Shops etc. durchgeführt werden. Wie Felix Rauls in seinem Beitrag darstellt, wirken dabei andere Behörden als „Türöffner" für polizeiliche Durchsuchungen, weil strafprozessuale Methoden mangels konkreter Hinweise auf Straftaten nicht greifen. Dies stelle – so Rauls – nicht nur einen „Nebeneffekt" des sog. administrativen Ansatzes dar. Vielmehr würden mit dem Ausweichen auf gefahrenabwehrrechtliche Mittel die hohen Hürden des Strafprozessrechts gezielt umgegangen. Die hohe Frequenz, mit der Großrazzien in Teilen von Berlin, Bremen, NRW und Niedersachsen unter dem Stichwort „Politik der 1000 Nadelstiche" durchgeführt werden, soll staatliche Stärke demonstrieren und vermeintliche „Clanstrukturen" zermürben. Dabei ist die Zielrichtung der Verbundeinsätze – ob gegen die Gäste oder gegen die Betreibenden gerichtet – nicht klar, wie Thomas Feltes und Felix Rauls bereits in einem früheren Beitrag feststellen.[13]

Neben den diskriminierenden und stigmatisierenden Auswirkungen, die Konsequenz dieser groß angelegten Razzien sind, ist der administrative Ansatz auch in rechtlicher Hinsicht höchst zweifelhaft, wie Rauls in seinem Beitrag analysiert. Insbesondere die Verhältnismäßigkeit der Kontrollen ist fragwürdig, werden doch mit hohem Personalaufwand lediglich kleinere Verstöße aufgedeckt oder geringe Mengen Drogen aufgefunden. Größere Funde, unter anderem solche, die der schweren bzw. organisierten Kriminalität zugeordnet werden könnten, blieben bisher aus, wie aus einer schriftlichen Anfrage im Berliner Abgeordnetenhaus hervorgeht.[14] Auf die zentrale Frage, bei wie vielen Geschäften ein vorheriger Verdachtsmoment bzgl. Organisierter Kriminalität bestünde, antwortete der Innensenat ausweichend: „aus ermittlungstaktischen Gründen" könne hierzu keine Antwort geliefert werden.[15]

Gerade im Rahmen der Verbundeinsätze führen Ermittlungen zu einem Aufweichen rechtsstaatlicher Grundsätze. Der administrative Ansatz hebt die Trennung von Strafrecht und Gefahrenabwehrrecht auf. Dies ist insofern problematisch, als dass Beschuldigtenrechte, die in der Strafprozessordnung (StPO) vorgesehen sind und im Gefahrenabwehrrecht in der Form nicht vorhanden sind, umgangen werden. Eine effekti-

13 Feltes, T; Rauls, F.: „Clankriminalität" und die „German Angst", in: Sozial Extra 2020, H. 6, S. 372-377 (373), www.thomasfeltes.de/images/Feltes-Rauls2020_Article_Clankriminalit%C3%A4tUndDieGermanAn.pdf

14 AGH Berlin-Drs. 19/10124 v. 3.12.2021

15 Kaum nachvollziehbar, taz online v. 13.12.2021

ve Strafverteidigung ist dadurch kaum noch möglich. Dies gilt zudem, da der hohe personelle und technische Aufwand, der in die Ermittlungen gesteckt wird, etwa durch Sonderkommissionen oder -abteilung sowie massenhaft gesammelte (vermeintliche) Beweismittel für einen hohen Arbeitsaufwand für Strafverteidiger*innen sorgen.[16]

Diskriminierung und Stigmatisierung der Betroffenen

Welche Auswirkungen die Verbundeinsätze auf die Betroffenen dieser Maßnahmen haben, verdeutlichen Jorinde Schulz und Melly Amira. In ihrem Beitrag berichten sie teils aus eigener Erfahrung, teils aus Gesprächen mit Betroffenen und ordnen diese Erfahrungen ein. Groß angelegte Polizeieinsätze mit mehreren Mannschaftswagen und schwerer Bewaffnung suggerieren Außenstehenden einen Zusammenhang mit schwerer Kriminalität, obwohl die „Ergebnisse" dieser Einsätze sich deutlich im Bagatellbereich bewegen. Dies schädigt nicht nur den Ruf, sondern vertreibt bisweilen auch Gäste. Aufgrund kleinerer Lappalien werden oftmals Geschäfte, Läden und Restaurants über einen längeren Zeitraum geschlossen. Dies hat nicht nur ökonomische Effekte, sondern wirkt angesichts der Sichtbarkeit der Razzien gegen migrantische Gewerbe und regelmäßigen Medienbegleitung auch rassistisch stigmatisierend.

Die Autorinnen gehen aber nicht nur von unintendierten Effekten aus, sondern ordnen das harte Vorgehen gegen Bagatellkriminalität als Teil einer „Null-Toleranz-Politik" ein, wie sie in New York in den 1990er Jahren praktiziert wurde. Sie sehen für Neukölln hierin eine Form der „Säuberungsstrategie", mit der bestimmte migrantische Communities verdrängt werden sollen. Gleichzeitig geben die Autorinnen allerdings auch Anlass zur Hoffnung, beschreiben sie doch auch, wie sich in Neukölln Widerstand formiert. Denn für die Betroffenen bedeutet das Konstrukt der „Clankriminalität" und insbesondere die Auflistung einzelner Familiennamen eine massive Stigmatisierung und Diskriminierung. So sind Familienangehörige mit einschlägigen Nachnamen, unabhängig von einer individuellen strafrechtlichen Vorbelastung stärkeren Repressionen sowie aggressiveren Vorgehensweisen durch Beamt*innen bei Polizeikontrollen ausgesetzt, wie ein Interview mit dem Berliner Strafverteidiger Ulrich von Klinggräff darstellt. Dieses vom

16 Nöding, T.: Der Kampf gegen die „Clankriminalität" aus Sicht eines Strafverteidigers, in: Kritische Justiz 2021, H. 2, S. 232-246 (234)

Stigmadiskurs gespeiste Problem vervielfältigt sich im Strafprozess. So erhöhe laut Klinggräff etwa die Öffentlichkeitswirksamkeit den Druck auf Richter*innen entweder überhaupt zu einer Verurteilung zu gelangen oder eine besonders harte Strafe zu verhängen. Das Prinzip der Unschuldsvermutung werde ausgehebelt und gerade bei nicht vorbelasteten Jugendlichen weniger Gebrauch von im Jugendstrafrecht ansonsten üblichen Diversionsmaßnahmen gemacht, also Maßnahmen, um Gerichtsverfahren und förmliche Strafen zu umgehen.

Alles nur Politik und Medienspektakel?

Wenngleich die umfassenden Razzien und Ermittlungen bisher nur Delikte zu Tage fördern, die in Umfang und Schwere vermutlich in vielen Familien zu finden wären, stellt sich doch die Frage, woher der polizeiliche Fokus auf sehr spezifische Gruppen kommt. Rassistische Zuschreibungen und Kontrollpraktiken, auch und gerade in den Strafverfolgungsbehörden, spielen eine zentrale Rolle. Dies zeigen Guillermo Ruiz und Tobias von Borcke am Beispiel von Sinti und Roma, die immer häufiger mit „Clankriminalität“ in Verbindung gebracht werden. Das Konstrukt „krimineller Großfamilien“ greift alte Stigmatisierungen auf: Dass Angehörige dieser Minderheiten vermeintlich als „Clans“ organisiert Straftaten begehen, gehört für große Teile der Polizei noch immer zum unhinterfragten „Erfahrungswissen“ und führt – flankiert von teilweise hetzerischer medialer Berichterstattung und tief sitzenden Vorurteilen in der Dominanzgesellschaft – zur Kriminalisierung und Stigmatisierung einer ganzen Bevölkerungsgruppe. Die polizeiliche Praxis und die ihnen zugrundeliegenden Annahmen haben dabei mit rationaler Kriminalitätsbekämpfung wenig zu tun, sondern verweisen nicht zuletzt auf rassistische Strukturen in den Strafverfolgungsbehörden.

Gleichwohl ist „Clankriminalität“ auch Ergebnis materieller rassistischer Praktiken, die den Kontrollpraktiken vorgelagert sind. Denn wenn von „Clanfamilien“ die Rede ist, so handelt es sich meist um Bürgerkriegsflüchtlinge, die überwiegend in den 1980er Jahren aus dem Libanon nach Deutschland migrierten, insbesondere die sog. „Mhallamiye“, die aus der Türkei in den Libanon einwanderten sowie Palästinenser*innen, die in den Libanon flohen.[17] Auch nach etwa 30 Jahren leben

17 ausführlicher: Duran, H.: Clans. Protokoll einer gescheiterten Integration und deutscher Ausländerpolitik, in: Kriminalistik 2019, H. 5, S. 297-300 (298)

diese Bevölkerungsgruppen mittlerweile in der zweiten und dritten Generation in sog. Kettenduldungen. Sie erhalten weder gesicherte Aufenthaltstitel noch vollen Zugang zu Arbeitsmarkt, Bildung und Integrationsmaßnahmen. Einen historischen Abriss über das entsprechende Asyl- und Aufenthaltsrecht seit den 1970er Jahren und eine Analyse über die Auswirkungen auf die betroffenen Familien gibt Karsten Lauber in seinem Beitrag. Seine darauf aufbauende Hypothese lautet: „Die Verwaltung leistete mit ihrer eigenen Normensetzung und Ermessensausübung auf dem Gebiet des Migrationsrechts einen Beitrag zur Entstehung der Clankriminalität." Denn die multiplen Ausgrenzungen erschweren den Zugang zu normgerechten Einkommensquellen und Identitäten. Indem die Effekte der staatlich organisierten Ausgrenzung dann im Clankriminalitätsdiskurs als Ausdruck „ethnisch abgeschotteter Subkulturen" naturalisiert werden, beißt sich die Katze erfolgreich in den Schwanz.

Ein wirkmächtiger Mythos

Die aktuelle Debatte und das Vorgehen gegen die sog. Clankriminalität sind demnach typisch für eine Politik, die gesellschaftliche Problemlagen mit strafrechtlichen und polizeilichen Mitteln bearbeiten will, anstatt auf gesellschaftliche Inklusion zu setzen, Zugänge zu Bildung und Arbeitsmarkt zu schaffen sowie Menschen gesicherte Lebensumstände und Perspektiven zu bieten. Die Debatte mobilisiert gesellschaftliche Ressentiments und nimmt sie für eine Ausweitung punitiver Politik in den Dienst. Dies gelingt, indem Kriminalität auf vermeintliche „Parallelgesellschaften" projiziert wird. Verschiedenste Deliktfelder – vom Einbruch in staatliche Museen bis zum Falschparken – werden mit rassistischen Bildern von suspekten Barber-Shops und vermeintlich archaischen Familienstrukturen in einen Topf geworfen. Dass die innere, „eigene" Haltung zur Rechtsordnung konstituierend für die Zugehörigkeit zu einem (dann paradoxerweise per Namen ausgemachten) Täter*innenkreis sein solle, verweist sowohl in polizeilicher wie auch medialer Beurteilung auf den Kern des Diskurses: Außerhalb der bürgerlichen „Normalität" gebe es Unbehagen erzeugende Parallelgesellschaften[18], die mit „unserer" Rechtsordnung nicht zu vereinbaren seien und deren Mitglieder allein deshalb verdächtig sind, weil sie Rechtsordnung und Polizei nicht den nötigen Respekt zollen würden. Dass selbst der

18 Eindrücklich: Bannenberg a.a.O. (Fn. 8), S. 205f.

mangelnde Respekt mit der empirischen Realität wenig zu tun hat und etwa das generelle Vertrauen in die Polizei bei Menschen mit Migrationshintergrund nicht weniger ausgeprägt ist als bei Menschen ohne Migrationshintergrund,[19] das ficht die Erzählung nicht an.

Reißerische mediale Berichterstattung, politische Instrumentalisierung und eine Verschiebung polizeilicher Praxis gehen so Hand in Hand. Dabei werden grundlegende rechtsstaatliche Errungenschaften untergraben. „Täterorientierte" Ermittlungen, die nicht einmal mehr vorgeben, der Aufklärung konkreter Straftaten zu dienen und nicht der Ausforschung von Personen, denen aufgrund von Nachnamen oder Herkunft per se eine Verstrickung in Straftaten unterstellt wird, werden so zur üblichen Praxis der Strafverfolgungsbehörden. Als führende Berliner CDU-Politiker 2020 mit einem absurden PR-Stunt versuchten, am rechten Rand nach Wählerstimmen zu fischen, war die Aufregung darüber groß, dass der eingesetzte Luxus-Mietwagen ein falsches Nummernschild trug.[20] Dass mit der Aktion Werbung für ein Programm gemacht werden sollte, das fordert „Straftaten im Umfeld krimineller Großfamilien … grundsätzlich als bandenmäßig zu definieren"[21] und damit familiäre Herkunft als strafrechtlichen Tatbestand einzuführen, wurde dagegen von der Öffentlichkeit nicht weiter problematisiert.

Angesichts dessen, dass struktureller Rassismus in der Polizei in den letzten Jahren zunehmend in den Blick der Öffentlichkeit geraten ist, erscheint die Inszenierung des Kampfes gegen „Clankriminalität" und der Fokus auf ethnisch definierte Tätergruppen wie der Versuch einer Legitimierung der kritisierten Strukturen: Der Staat sehe sich mit einer außerhalb der Rechtsordnung stehenden Bedrohung konfrontiert und müsse diese nicht zuletzt zur Selbstbehauptung mit allen Mitteln bekämpfen. Wer dieser Erzählung widerspricht und die Grundlagen der Konstruktion der „Clankriminalität" hinterfragt, dem wird unter Verweis auf die eigene Inszenierung und ihre mediale Verbreitung schnell Realitätsverweigerung vorgeworfen. Kriminologische Erkenntnisse und kritische Analyse werden abgetan, wenn sie der gefühlten und medial vermittelten Realität widersprechen – dem „Mythos Clankriminalität".

19 Derin, B.; Singelnstein, T.: Die Polizei – Helfer, Gegner, Staatsgewalt, Berlin 2022, S. 62

20 PR-Aktion der CDU Neukölln geht nach hinten los – jetzt ermittelt die Polizei, Welt online vom 22.10.2020

21 Kriminelle Clans gehören auf Netflix und nicht auf Berlins Straßen – Aktionsplan der CDU Berlin vom 22.10.2020, S. 4

Der administrative Ansatz

Behördliches Vorgehen gegen „Clankriminalität“

von Felix Rauls

Keine Woche vergeht ohne Razzien und „Verbundeinsätze“ in Shisha-Bars, Barber-Shops und Wettbüros, die in den Kontext zu „Clankriminalität“ gesetzt werden. Ihnen liegt der administrative Ansatz zugrunde, mit dem (Sicherheits-)Behörden gegen unliebsame Gruppierungen vorgehen.

In diesem Beitrag wird der Begriff „Clankriminalität“ in Anführungszeichen verwendet, da er einerseits nicht einheitlich definiert und andererseits Ausdruck einer Ethnisierung von Kriminalität ist, die rassistische Stereotype (re)produziert. Legitimiert wird die Bekämpfung der „Clankriminalität“ durch das Narrativ, dass die Politik aus „Gutmenschentum“ jahrzehntelang ein Kriminalitätsphänomen unterschätzt und kleingeredet habe. Der Rechtsstaat nehme dies nun nicht mehr hin und schlage zurück. Wer allerdings im teils martialischen Vokabular der „Feind“ ist, bleibt unklar. Die Kriminalämter der Länder führten lange unterschiedliche Definitionen dessen, was als „Clankriminalität“ gelten soll. In einer neuen, durch polizeiliche Akteur*innen bundesweit abgestimmten Definition wird nunmehr an zwei Komponenten angeknüpft: „Clan“ sei erstens eine durch familiäre Abstammung bestimmte informelle soziale Organisation, die sich durch eine hierarchische Struktur, ein ausgeprägtes Zugehörigkeitsgefühl und ein gemeinsames Normen- und Werteverständnis auszeichne. Zweitens umfasse „Clankriminalität“ delinquentes Verhalten „Clanangehöriger“, bei dem die „Clanzugehörigkeit“ eine verbindende, die Tatbegehung fördernde oder die Aufklärung der Tat hindernde Komponente darstelle.[1] Abgesehen von der mangelnden Trennschärfe und Evidenzbasierung dieser Definition, wird sie in

1 LKA NRW: Lagebild Clankriminalität NRW 2021, S. 7

der polizeilichen Praxis sowie in den polizeilichen Lagebildern[2] ignoriert bzw. nicht umgesetzt. So werden – zumindest in Nordrhein-Westfalen (NRW) – Tatverdächtige allein anhand des Familiennamens der „Clankriminalität" zugeordnet. Dies übrigens nur, solange es um Familien geht, „deren Angehörige einen türkisch-arabischstämmigen Migrationshintergrund aufweisen sowie über Bezüge zum Libanon verfügen".[3] Letzteres sowie der Umstand, dass es in der Sache um die Bekämpfung (vermeintlicher) Organisierter Kriminalität (OK) geht, aber dennoch Bagatelldelikte umfasst sind, offenbaren die rassistische Grundlage der Konstruktion von „Clankriminalität".

Definition des administrativen Ansatzes

Der administrative Ansatz beschreibt ein Vorgehen gegen Gruppierungen, die der OK zugeordnet werden und denen der Zugang zur administrativen Infrastruktur erschwert oder verweigert werden soll. Wer etwa ein Geschäft betreiben möchte, benötigt zahlreiche Genehmigungen und muss eine Vielzahl von (Verwaltungs-) Vorschriften beachten. An diesem Punkt befindet sich das „Einfallstor" für den administrativen Ansatz, bei dem unterschiedlichste Behörden zusammenarbeiten und zu einer möglichst restriktiven Überprüfung angehalten werden. Hintergrund dieses Rückgriffs auf u.a. das Verwaltungsrecht sind Konstellationen, in denen ein strafprozessrechtliches Vorgehen nicht möglich ist, weil betroffenen Gruppierungen entweder Straftaten nicht nachgewiesen werden können oder ihr Verhalten lediglich sozial auffällig bzw. unerwünscht, aber nicht strafbar ist. Der administrative Ansatz geht zurück auf das „Stockholmer Programm" des Europäischen Rates von 2010.[4] Eine Definition wurde in einer EU-finanzierten Studie vorgenommen:

> „Ein administrativer Ansatz im Hinblick auf schwere und organisierte Kriminalität umfasst zum einen die Verhinderung illegaler Aktivitäten

2 s. hierzu den Beitrag von M. Winkler und L. Sauer in dieser Ausgabe sowie ein kurzes Gutachten des Verfassers, LT NRW-Stellungnahme 17/4307 v. 20.9.2021, www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-4307.pdf

3 LKA NRW a.a.O. (Fn. 1), S. 7f.

4 s. European Network on the Administrative Approach (ENAA): 3. EU-Handbuch über den administrativen Ansatz in der Europäischen Union, S. 15 ff., https://administrativeapproach.eu/sites/default/files/publication/files/2005_Third%20Handbook%20EU_DE_LR_0.pdf sowie Europäischer Rat 2010/C 115 v. 4.5.2010 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2010:115:FULL

dadurch, dass man Straftätern die Nutzung der gesetzlichen administrativen Infrastruktur verweigert, zum anderen durch koordinierte Interventionen 'working apart together', um schwere und organisierte Kriminalität und Probleme mit der öffentlichen Ordnung zu bekämpfen und zu unterdrücken."[5]

Administrativer Ansatz gegen Rocker

Erprobt[6] wurde der administrative Ansatz in Deutschland bereits seit einigen Jahren im Vorgehen gegen „Rockerkriminalität".[7] Am Beispiel der in diesem Kontext konkret durchgeführten Maßnahmen lassen sich Intention und rechtliche Problem des administrativen Ansatzes gut illustrieren, der sich niederschlug etwa in:

- Waffenverbote nach § 41 Waffengesetz: Hierbei geht es um solche Waffen, deren Erwerb und Besitz *nicht* der Genehmigung bedürfen. Betroffen sind auch Personen, die sich noch nie etwas oder seit Jahrzehnten nichts haben zuschulden kommen lassen.[8]
- Vereinsverbote: Dabei wurden nicht nur Straftaten, sondern auch Ordnungswidrigkeiten sowie die o.g. Waffenverbote für die Beweisführung herangezogen. Exemplarisch ist ein Fall aus Bremen, in dem das Vereinsverbot primär mit einer körperlichen Auseinandersetzung begründet (und gerichtlich akzeptiert) wurde, deretwegen nicht nur keines der Mitglieder verurteilt wurde, sondern es sogar einen Freispruch gab.[9]
- „Kuttenverbote": Diese wurden einerseits als Allgemeinverfügungen erlassen, die das Tragen und Mitführen von Kleidungsstücken untersagten, an denen sich Abzeichen betroffener (nicht-verbotener) Rockergruppierungen befanden. Andererseits wurde eine strafbewehrte Vorschrift aus dem Vereinsrecht angewandt (§ 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 5, S. 2 i.V.m. § 9 VereinsG), die das Tragen von Abzeichen ver-

5 Spapens, A.; Peters, M.; van Daele, D.: Administrative Measures to Prevent and Tackle Crime, S. 11; Übersetzung nach van Laarhoven, J.: Tackling Crime Together, Brüssel 2016, S. 5

6 s. hierzu Feltes, T.; Rauls, F.: Der administrative Ansatz zur Prävention und Bekämpfung von Kriminalität am Beispiel des Vorgehens gegen „Rockerkriminalität", in: Die Polizei 2020, H. 3, S. 85-92

7 Auch hier ist die Definition höchst problematisch.

8 s. etwa VG Neustadt an der Weinstraße: 5 K 200/16.NW, S. 15 u. 23, zit. N. ZVR-Online Dok. Nr. 16/2017, das ein entsprechendes Verbot aufhob.

9 OVG der Freien Hansestadt Bremen: Urteil v. 10.6.2014 – 1 D 126/11

botener Vereine untersagt. Letzteres war deshalb problematisch, weil das Tragen bspw. von Abzeichen der Hells Angels verfolgt wurde, obwohl nur einzelne Orts-Chapter (und nicht die Vereinigung bzw. Dachorganisation insgesamt) verboten sind.

In einem geleakten Dokument[10] der Bund-Länder-Projektgruppe des Unterausschusses „Führung, Einsatz, Kriminalitätsbekämpfung“ der Innenministerkonferenz (UA FEK) werden weitere behördliche Maßnahmen angeregt, etwa die Einbeziehung der Gesundheitsämter bei „rockernahen“ Tattoo-Studios oder der Bauaufsichtsbehörden bei Vereinsheimen von Rockergruppierungen. Auch berichten Betroffene, dass Führerscheinstellen zur Anordnung von Medizinisch-Psychologische Untersuchungen gegen vermeintliche Rocker veranlasst worden seien.

Das Vorgehen gegen „Clans“

Das behördliche Vorgehen gegen „Clans“ ist ebenfalls durch den administrativen Ansatz bestimmt,[11] greifen hier doch mehrere Behörden und Verwaltungsbereiche ineinander. Dies wird deutlich an den „Verbundeinsätzen“ bzw. Razzien, bei denen nicht nur Verkehrs-, Hygiene- und Gewerbe-Kontrollen durchgeführt werden, sondern auch die Steuer- und Zollfahndung sowie der Ausländerbehörden, Bau(ordnungs)ämter, Ordnungsämter, Grünflächenämter, Jugendämter, Lebensmittelkontrolleur*innen und weitere eingebunden sind.[12] Die Einsätze finden regelmäßig unter Pressebegleitung statt; der nordrhein-westfälische Innenminister lässt sich dann auch mal im Hintergrund einer eben festgenommenen Person fotografieren, als handele es sich um eine Jagd-Trophäe.[13] Den Charakter der sicherheitspolitischen Inszenierung verdeutlicht der Umstand, dass in NRW das „Lagebild Clankriminalität“ dieses Jahr bereits im April veröffentlicht wurde, pünktlich vor der Landtagswahl im Mai. In den vorherigen Jahren war es im August veröffentlicht worden.[14] Auch die Bilanzen der Großeinsätze stimmen nicht mit

10 https://cryptome.org/2012/09/biker-crime.pdf
11 vgl. etwa LKA NRW a.a.O. (Fn. 1), S. 28f. sowie die „Bund-Länder-Initiative zur Bekämpfung der Clankriminalität“ (BLICK), BT-Drs. 20/1467 v. 14.4.2022, S. 2 u. 5
12 vgl. etwa die Pressemitteilung zum „24-Stunden-Marathon“: www.im.nrw/erster-24-stunden-aktionstag-im-kampf-gegen-die-clan-kriminalitaet
13 Polizei nimmt Wuchermonteure mit Clan-Verbindung fest, Spiegel v. 12.3.2022
14 www1.wdr.de/nachrichten/rheinland/lagebild-clankriminalitaet-reul-100.html

dem gezeichneten Bild schwerkrimineller Machenschaften überein. So wurden in NRW im Jahr 2021 424 Kontrollaktionen im Bereich „Clankriminalität“ durchgeführt, bei denen fast 7.000 Polizeikräfte 523 Objekte kontrollierten. Von den 523 Objekten wurden 15 aus baurechtlichen oder Hygiene-Mängeln oder wegen fehlender Konzession geschlossen. Weitere 59 wurden aus „sonstigen Gründen“ geschlossen, wobei nicht ersichtlich wird, welche Gründe dies sein könnten.[15] Zu berücksichtigen ist, dass von Fällen zu hören ist, in denen Geschäftsräume ohne nähere Begründung geschlossen, nach Androhung rechtlicher Schritte aber umgehend wieder freigegeben werden.

In Berlin antwortet die Senatsverwaltung regelmäßig auf Schriftliche Anfragen des Abgeordneten Niklas Schrader (Die Linke), der nach Ausmaß und Bilanzen der Schwerpunkt- und Kontrolleinsätze gegen „Clankriminalität“ fragt. Auch hier will das in der Öffentlichkeit erzeugte Bild nicht recht zu den festgestellten Verstößen passen: Bei elf behördenübergreifenden Verbundeinsätzen zwischen Ende November 2021 und Ende Februar 2022 wurden 1.908 Personen kontrolliert, von denen sich gegen 46 ein Tatverdacht hinsichtlich einer Straftat (zumeist wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz oder das Aufenthaltsgesetz) ergab, in 50 Fällen wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren (meist in Verkehrssachen und wegen Verstößen gegen das Infektionsschutzgesetz) eingeleitet.[16] Der Großteil der im Berliner Lagebild erfassten Delikte sind Straßenverkehrsdelikte (15,3%).[17] Es handelt sich beim Gros der Delikte um solche der „opferlosen“ Kontrollkriminalität, die lediglich aufgrund proaktiven Tätigwerdens der Polizei entdeckt werden.[18] Entsprechende oder ähnliche Funde würde man auch in Einsätzen in „clan“-unabhängigen Kontexten erzielen („Wer sucht, der findet“). Hiermit ist nichts über die Kriminalität bestimmter Gruppen gesagt. Weiterhin stellt sich die Frage, weshalb der Fund von illegalen Betäubungsmitteln bei Gästen eines Lokals etwas über die Betreiber*innen der Lokalität aussagen sollte – kontrollierte man ähnlich streng in einem Luxus-Restaurant und fände bei einigen Gästen Kokain, ließe man wohl kaum den Rückschluss zu, der*die Restaurantbetreibende gehöre zu einem „kriminellen Milieu“.

15 LKA NRW a.a.O. (Fn. 1), S. 43 f.
16 Abgeordnetenhaus Berlin Drs. 19/11121 v. 11.3.2022, S. 9
17 Polizei Berlin, Landeskriminalamt: Lagebild Clankriminalität Berlin 2021, S. 11
18 Hierauf wird auch im Berliner Lagebild (Fn. 17) verwiesen, S. 10

Rechtliche Probleme

Das Strafprozess- und das Gefahrenabwehrrecht haben unterschiedliche Anknüpfungspunkte. Während es im Strafprozessrecht grundsätzlich um die Sanktionierung einer bereits geschehenen Tat geht, steht im Gefahrenabwehrrecht die Abwehr einer künftig bevorstehenden Rechtsgutbeeinträchtigung im Mittelpunkt. Im Strafprozessrecht sind die Hürden für Eingriffe höher als im Gefahrenabwehrrecht. Letzterem genügen – je nach Gewicht eines Rechtsgutes – bereits vage Anhaltspunkte für eine Rechtsgutbeeinträchtigung, um staatliches Eingreifen zu rechtfertigen. Daher bietet das Gefahrenabwehrrecht Eingriffsmöglichkeiten, die das Strafprozessrecht so nicht vorsieht und hält für Betroffene weniger Rechte bereit als das Strafprozessrecht für Beschuldigte.[19] Während Beschuldigte über ihre Rechte zu belehren sind und jederzeit Verteidiger*innen konsultieren können, sich nicht selbst bezichtigten müssen und ihre Vertrauensverhältnisse sowie der Kernbereich privater Lebensgestaltung einem besonderen Schutz unterliegen, kennt das Gefahrenabwehrrecht kein solch hohes Schutzniveau.[20] Das Ausnutzen dieses niedrigeren Schutzniveaus ist kein zufälliger Nebeneffekt des administrativen Ansatzes, sondern sein Kern. Dies wird in dem oben erwähnten UA FEK-Dokument deutlich, in dem ebenjene Vorteile aufgeführt werden, insbesondere die Generierung und Verwertung solcher Informationen, die in Ermittlungsverfahren nicht relevant sind bzw. sein dürfen.[21] Aber auch, wenn es in einem Beitrag von und für Polizeibedienstete heißt, es sei vor einem Verbundeinsatz zu klären, welche Behörde als „Türöffner“ diene und gleichzeitig für „Kreativität“ geworben wird zur Umgehung originärer Rechtsgebiete,[22] sind rechtliche Bedenken geboten.

Rechtsgrundlage für die Verbundeinsätze ist häufig § 29 Abs. 2 Gewerbeordnung oder § 22 Abs. 2 Gaststättengesetz, die, anders als die Vorschriften für eine strafprozessuale Durchsuchung, keinen Richter*in-Vorbehalt (§ 105 Abs. 1 S. 1 Strafprozessordnung, StPO) kennen. (Nicht

19 Bertram, K.: Die Verwendung präventiv-polizeilicher Erkenntnisse im Strafverfahren, Baden-Baden 2009, S. 175ff. u. 196ff.

20 Wenngleich insbesondere die Selbstbezichtigungsfreiheit häufig ihre Entsprechung im Verwaltungsrecht findet, vgl. § 29 Abs. 3 GewO.

21 UA FEK a.a.O. (Fn. 10), S. 61f.

22 Dogan, H.; Lehnert, J.: Anlasslose Verbundeinsätze gegen kriminelle Clans, in: Kriminalistik 2019, H. 12, S. 732-737 (737)

nur) deshalb dürfen Gewerbekontrollen nicht dazu genutzt werden, gewerbeunabhängige Straftaten aufklären oder ermitteln zu wollen.[23] Die gewerberechtlichen Kontrollen müssen zudem dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen; „Behinderungen des Geschäftsbetriebes sind nach Möglichkeit zu vermeiden".[24] Diese Anforderungen stehen im Widerspruch zu den teils stundenlangen Razzien unter Einsatz schwerbewaffneter Polizeikräfte. Gewerbekontrollen lassen sich auch ohne Maschinenpistolen durchführen. Aber auch bei Durchsuchungen, die sich auf die StPO stützen, werden in der Praxis Verhältnismäßigkeitsaspekte ignoriert.[25] In einem Verfahren vor dem Landgericht Osnabrück gegen vermeintliche „Clan-Kriminelle" wurde etwa eine Hausdurchsuchung unter Einsatz polizeilicher Spezialkräfte damit begründet, dass man zur Entlastung der Beschuldigten Entsorgungsbelege für Abfälle finden wollte.[26] Offenbar ging es also um die Generierung von „Zufallsfunden".

Rechtliche „Hürden" werden sowohl bei den Razzien als auch insgesamt nicht als rechtsstaatliche Notwendigkeit, sondern als hinderlich empfunden, wie im „Lagebild Clankriminalität" aus Berlin erkennbar wird: „Strukturelle und rechtliche Hürden sollen festgestellt und beseitigt, ein reibungsarmer Informationsaustausch und die Maßnahmenkoordination auf operativer Ebene gewährleistet werden."[27] Ein weiteres Problem ist die verschwimmende Grenze zwischen Mitwirkungspflichten im Verwaltungs- und Steuerrecht einerseits und der Selbstbelastungsfreiheit im Strafprozessrecht andererseits. Zudem ist von außen nicht beurteilbar, welche Behörde welche Geschäfte für die Razzien auswählt und warum. Die rechtliche und vor allem gerichtliche Überprüfung der Maßnahmen ist – nicht nur deshalb – schwierig.

Für die Betroffenen am schwerwiegendsten dürfte die mit dem behördlichen Vorgehen einhergehende Stigmatisierung sein. Sie entsteht einerseits durch das am Nachnamen orientierte Vorgehen, andererseits werden mit den regelmäßigen Razzien in Shisha-Bars ganze Orte (nicht nur) migrantischer Jugendkultur diskreditiert. Es ist mehr als fraglich,

23 vgl. Winkler in: Ennuschat, J.; Wank, R.; Winkler, D.: GewO. Gewerbeordnung, München 2020, § 29 Rn. 31 u. 36

24 Winkler a.a.O. (Fn. 23), Rn. 37

25 mit praktischen Beispielen, indes ohne Bezug zu „Clan"-Verfahren s. Gerhold, S.F.: Bagatelldelikte als Türöffner für Ausforschungen und gezieltes Suchen nach Zufallsfunden, in: Neue Kriminalpolitik 2021, H. 3, S. 296-307 (297ff.)

26 https://taz.de/Ein-Clanprozess-der-keiner-ist/!5843081

27 Polizei Berlin, Landeskriminalamt a.a.O (Fn. 17), S. 29

ob junge Menschen Vertrauen in den Staat aufbauen, wenn sie aufgrund ihres Nachnamens Probleme bei der Wohnungs- oder Arbeitssuche haben oder allein wegen ihres Aufenthalts in Shisha-Bars wöchentlich mit Razzien konfrontiert sind.

Warum? Rechtspolitischer Hintergrund

Das öffentlichkeitswirksame Vorgehen kann damit erklärt werden, dass eine diffuse Angst und allgemeine gesellschaftliche Unzufriedenheit auf einen Themenkomplex projiziert werden.[28] Dass es vor allem um die Stärkung des subjektiven Sicherheitsgefühls geht, wird im „Lagebild Clankriminalität" des LKA Niedersachsen eingeräumt: „Wenngleich sie [kriminelle Clanstrukturen, d. Verf.] quantitativ sowohl in Bezug auf die Tatverdächtigen und Beschuldigten als auch in Bezug auf die Ermittlungsverfahren bei Betrachtung des Gesamtvolumens krimineller Handlungen in absoluten Zahlen kaum ins Gewicht fallen, beeinträchtigen sie das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung."[29]

Es geht also um die Steigerung des Sicherheitsgefühls der weißen Mehrheitsbevölkerung – auf Kosten eines steigenden Unsicherheitsgefühls in migrantischen Communities, die eingeschüchtert werden. Das kann sich letztlich grundrechtshemmend auswirken, wenn etwa der Aufenthalt in Geschäften gemieden wird, die häufig kontrolliert werden.

Besser machen!

Für eine Lösung bestehender Probleme ist es unabdingbar, sich mit der von Verfolgung und Ausgrenzung geprägten Geschichte der Bevölkerungsgruppe der „Mhallami" zu beschäftigen, die sich in der Bundesrepublik fortsetzte und hier u.a. in Arbeits- und Schulverboten sowie Kettenduldungen niederschlug.[30] Hieraus müssen Lehren gezogen werden.

Es klingt trivial, aber: Wer Drogen entkriminalisiert bzw. legalisiert, wird dem illegalen Drogenhandel weitgehend den Boden entziehen. Dass vor allem Präventionsangebote und -programme effektiv sind, wird auch in den Veröffentlichungen der Landeskriminalämter nicht ver-

28 Feltes, T.; Rauls, F.: „Clankriminalität" und die „German Angst", in: Sozial Extra 2020, H. 6, S. 372-377 (374ff.) sowie mit einer Diskursanalyse Bender-Özavci, S.: Die Konstruktion und Reproduktion von Clankriminalität, in: Die Polizei 2022 (im Erscheinen)

29 LKA Niedersachsen: Clankriminalität in Niedersachsen 2020, S. 27

30 s. hierzu den Beitrag von K. Lauber in dieser Ausgabe.

kannt, aber eben nicht so prominent dargestellt wie das „harte Durchgreifen".

Schließlich ist nicht ersichtlich, weshalb von „Clankriminalität" gesprochen wird, obwohl es eine Definition und Kategorie für Organisierte Kriminalität gibt. Wer dem kriminologischen Wissensstand entsprechen möchte, darf nicht den Eindruck erwecken, als sei die Herkunft eines Menschen ein kriminogener Faktor.

Pauschaler Verdacht

Traditionslinien des Antiziganismus

von Guillermo Ruiz und Tobias von Borcke

Diskurs und polizeiliche Praxis der Bekämpfung von „Clankriminalität" betreffen auch Sinti und Roma in besonderem Maße. Die mediale und polizeiliche Ethnisierung von Kriminalität und das Konstrukt „krimineller Großfamilien" ist Ausdruck eines tiefsitzenden Antiziganismus in Polizei und Gesellschaft.

Sowohl in den Medien wie auch in Ermittlungspraxis und öffentlicher Kommunikation der Polizei werden Sinti und Roma oft mit Kriminalität in Verbindung gebracht. In den letzten Jahren wird dabei häufig über „Clans" berichtet und so suggeriert, dass Angehörige der Minderheit sich zusammentun, um gemeinschaftlich, als „Familie" organisiert, Verbrechen zu begehen. So wird die ganze Minderheit als kriminell stigmatisiert, ohne dass es tatsächliche Anhaltspunkte für kriminelle Aktivitäten gibt.

Die Erfassung, Stigmatisierung und Verfolgung von Sinti und Roma durch die Polizei ist nicht neu, sondern lässt sich über Jahrhunderte zurückverfolgen. Die stigmatisierenden Bilder, die noch heute in polizeilichen Ermittlungsverfahren eine Rolle spielen, stützen sich auf den seit dem 15. Jahrhundert entstandenen Bildervorrat von ~~‚Zigeunern'~~ und „Fahrenden". Diese wurden in polizeilichen Unterlagen anfänglich als „Müßiggänger" und „Diebe" sowie ab dem 19. Jahrhundert als „Arbeitsscheue" bezeichnet, die durch Verordnungen und Mandate verbannt bzw. diszipliniert werden sollten.[1] Ab Ende des 19. Jahrhunderts diente der Begriff der „~~Zigeuner~~kriminalität" zur Sondererfassung von Sinti

1 vgl. Meuser, M.: Vagabunden und Arbeitsscheue. Der Zigeunerbegriff der Polizei als soziale Kategorie, in: Hund, W. (Hg.): Fremd, faul und frei. Dimensionen des Zigeunerstereotyps, Münster 2014, S. 105-123

und Roma durch die Polizei.[2] Diese Praxis aus der Zeit des Kaiserreichs und der Weimarer Republik kulminierte im Nationalsozialismus in der systematischen Erfassung und Ausgrenzung im Zeichen der „Rassen"-Ideologie der Nazis. Zentrale Instanz war dabei die Kriminalpolizei, die auch die Deportationen von Sinti und Roma in die Konzentrations- und Vernichtungslager organisierte. Die Zeit nach 1945 war bei der Polizei durch personelle und ideologische Kontinuitäten gekennzeichnet.[3]

In einer Studie im Auftrag des Bundeskriminalamts (BKA) von 2011 wird der Umgang der Behörde mit der Minderheit untersucht. Der Autor Andrej Stephan bezieht sich sowohl auf frühere Arbeiten zum Thema als auch auf freigegebene Akten des BKA und beschäftigt sich vor allem mit der stigmatisierenden Sichtweise des BKA auf Sinti und Roma. Diese drückte sich in Fachpublikationen und Kriminalstatistiken der 1950er bis 1980er Jahre aus, die an Kategorien der NS-Zeit anknüpften. Stephan stellt fest, dass beim BKA und den Landeskriminalämtern offenbar die Ansicht vorherrschte, Sinti und Roma seien pauschal verdächtig und müssten weiterhin als Gruppe polizeilich erfasst werden. Als Legitimation wurde dabei herangezogen, dass es eine vergleichbare Praxis schon vor 1933 gegeben habe und sie damit nicht als rassistisch gelten könne.[4]

Antiziganismus und polizeilicher Verdacht

Wie sehr Antiziganismus polizeiliche Ermittlungsstrategien prägen, zeigt die vermutete Täterschaft von Sinti und Roma im Fall des Mordes an der Polizistin Michèle Kiesewetter durch den „Nationalsozialistischen Untergrund" (NSU). Bei den Ermittlungen erstellte die Polizei auf Grundlage einer DNA-Spur, die an mehreren Tatorten auftauchte, ein Täterinnenprofil. Dieses Täterinnenprofil, durch die Medien als „Heilbronner Phantom" bekannt, verwies auf eine angeblich aus Osteuropa stammende, hochmobile und hochkriminelle weibliche Person, die meh-

2 End, M.: Antiziganistische Ermittlungsansätze in Polizei- und Sicherheitsbehörden. Kurzexpertise im Auftrag des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma, Heidelberg 2017, S. 3, https://zentralrat.sintiundroma.de/download/6809

3 vgl. Reuss, A.: Kontinuitäten in der Stigmatisierung: Sinti und Roma in der deutschen Nachkriegszeit, Berlin 2015

4 Stephan, A.: „Kein Mensch sagt HWAO-Schnitzel" – BKA-Kriminalpolitik zwischen beständigen Konzepten, politischer Reform und „Sprachregelungen", in: Baumann, I. u.a. (Hg.): Schatten der Vergangenheit – Das BKA und seine Gründungsgeneration in der frühen Bundesrepublik, Köln 2011, S. 247-322

rere Straftaten in Deutschland, Österreich und Frankreich begangen haben sollte. Die DNA-Spur wurde dann in Verbindung gebracht mit etwa 100 Schausteller*innen eines Frühlingfestes sowie Roma-Familien, die mit ihren Wohnwägen auf Durchreise waren und sich zum Tatzeitpunkt auf der an den Tatort angrenzenden Festwiese aufhielten. Die Polizei fokussierte ihre Ermittlungen daraufhin zunehmend auf Romnja, begann Speichelproben für DNA-Untersuchungen zu nehmen und machte aus der „osteuropäischen, hochmobilen und hochkriminellen weiblichen Person" eine Romni. Die Parameter „osteuropäisch", „hochmobil" (da an mehreren Tatorten aufgetaucht) und „hochkriminell" wurden praktisch in „~~Zigeuner~~kriminalität" übersetzt. Die Schaffung eines antiziganistischen Ermittlungsprofils ist keine Ausnahme, sondern tradierte Praxis der deutschen Kriminalistik, wie Anna Lipphardt feststellt: „Dies [die Schaffung der oben beschriebenen Ermittlungskategorie, A. d. V.] verweist wiederum auf die lange Tradition der polizeilichen Sondererfassung und Verfolgung von ‚~~Zigeunern~~' sowie von ‚nach ~~Zigeuner~~art herumziehenden Personen'. Bis heute werden diese im polizeilichen Sprachgebrauch auch MEMs – ‚mobile ethnische Minderheiten' – oder ‚reisende Gruppen' genannt, zu denen seitens der Polizei neben Sinti und Roma auch Jenische gerechnet werden (oft unabhängig davon, inwieweit die Betroffenen tatsächlich reisen oder festansässig sind) sowie Angehörige mobiler Professionen wie Schausteller und Zirkusleute".[5] Erst später wurde bekannt, dass die sichergestellte DNA-Spur von einer Mitarbeiterin des Herstellers der am Tatort eingesetzten Wattestäbchen stammte, also um eine Verunreinigung der Wattestäbchen.

Bis 2010 wurden im Zusammenhang mit dem Mord an Michèle Kiesewetter fast ausschließlich Sinti und Roma verdächtigt, und das auch öffentlich. Ein politisches Motiv für den Mord wurde hingegen nicht in Betracht gezogen, Hinweise auf eine mögliche Verbindung zu den neun Morden des NSU an Migranten übergangen. Auch hier verstellten rassistische bzw. antiziganistische Annahmen den Blick der Strafverfolgungsbehörden und verhinderten eine Ermittlung in alle Richtungen. Vonseiten des zuständigen Justizministeriums wurde die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft legitimiert. Obwohl sich die DNA-Spur im Jahre 2009 als Ermittlungspanne herausstellte, erfolgten weder eine Rehabilitierung der Minderheit noch eine öffentliche Entschuldigung. Auskünfte

5 Lipphardt, A.: Das Phantom von Heilbronn, in: freispruch 2017, H. 11, S. 8-12

durch Vertreter*innen von Polizei und Staatsanwaltschaft führten über längere Zeit dazu, dass Sinti und Roma in der Öffentlichkeit unter Generalverdacht gestellt wurden.

Gegenwärtige Ermittlungskategorien[6]

Dieser lang tradierte Zusammenhang zwischen der Konstruktion des ~~‚Zigeuners'~~ und Kriminalität besteht bis heute und bedingt antiziganistische Handlungsmuster in der Polizei. Während Sinti und Roma als (potenzielle) kriminelle Gruppe zunächst als ~~‚Zigeuner'~~ und nach 1945 bis in die 1980er Jahre hinein als „Landfahrer" kategorisiert und kodiert wurden, werden heute zumeist andere Bezeichnungen genutzt. In Ermittlungsakten, Kriminalstatistiken oder Pressemeldungen der Polizei war und ist von „mobilen ethnischen Minderheiten", Menschen mit „häufig wechselndem Aufenthaltsort (HWAO)", „Bulgaren und Rumänen" oder „bestimmten Ethnien" die Rede, um Mitglieder der Community zu markieren.[7]

Polizeibehörden machen von diesen Kategorien immer wieder in Pressemeldungen, bei öffentlichen Auftritten, Warnungen an die Öffentlichkeit oder Aufrufen zur Unterstützung bei Fahndungen Gebrauch. Ein Beispiel für diese Praxis ist die Pressemeldung der Polizeidirektion Essen über ein Integrationsprojekt, in der der Polizeipräsident folgendermaßen zitiert wird: „Auch für die jungen, rumänischen, tatverdächtigen Roma sieht er mit dieser Initiative eine Chance, zukünftig ein möglichst straffreies Leben zu führen."[8] Formulierungen wie „Polizei warnt vor ~~Zigeuner~~-Frauen", „vom Erscheinungsbild Sinti/Roma oder Landfahrer", „es handelt sich um Betrüger einer ethnischen Minderheit aus Rumänien", „Frauen mit langen schwarzen Haaren und bunten Röcken" oder „südosteuropäische Erscheinung" sind in öffentlichen Warnungen oder Pressemitteilungen der Polizei in verschiedenen Bundesländern immer wieder zu finden. Diese öffentlichen Mitteilungen werden von den Medien in der Regel kritiklos weiterverbreitet, und damit wird die Minderheit als kriminell stigmatisiert.

---

6 Der Inhalt dieses Abschnittes erschien teilweise in: Sozialfabrik u.a.: Monitoring zur Gleichbehandlung von Sinti und Roma & zur Bekämpfung von Antiziganismus, Heidelberg 2018, https://zentralrat.sintiundroma.de/wp-content/uploads/2019/11/monitoring_2017_final.pdf

7 End a.a.O. (Fn. 2), S. 7

8 Pressemitteilung der Polizei Essen v. 2.8.2017

„Clankriminalität“

In den letzten Jahren spielt der Begriff der „Clankriminalität“ eine zunehmend wichtige Rolle für die Arbeit der Polizei und für die Darstellung dieser Arbeit nach außen. Es gibt dabei keine verbindliche Definition, was unter „Clankriminalität“ zu verstehen ist. Die Polizeibehörden der Länder beziehen sich auf die BKA-Lagebilder zur Organisierten Kriminalität. Dort heißt es:

> „‚Clankriminalität‘ ist die Begehung von Straftaten durch Angehörige ethnisch abgeschotteter Strukturen. Sie ist geprägt von verwandtschaftlichen Beziehungen und/oder einer gemeinsamen ethnischen Herkunft und einem hohen Maß an Abschottung der Täter, wodurch die Tatbegehung gefördert oder die Aufklärung der Tat erschwert wird. Dies geht einher mit einer eigenen Werteordnung und der grundsätzlichen Ablehnung der deutschen Rechtsordnung.“[9]

Während die Begehung von Straftaten mit „verwandtschaftlichen Beziehungen“ und einer „gemeinsamen ethnischen Herkunft“ in Verbindung gebracht wird, ist oft unklar, welche Delikte unter „Clankriminalität“ gefasst werden. Teils soll es nur um organisierte Kriminalität im engeren Sinne gehen, teils aber auch um allgemeine Kriminalität oder gar um bloße Ordnungswidrigkeiten. Da die Zuordnung von Vergehen zum Bereich der „Clankriminalität“ sich nach bestimmten Nachnamen richtet, geraten auch Personen in dieses Raster, die Bagatelldelikte ohne erkennbaren Bezug zur organisierten Kriminalität begangen haben.

Als Beispiel für die mitunter explizit antiziganistische Wendung des Konstrukts der „Clankriminalität“ kann hier der Vortrag eines Mitarbeiters der Berliner Direktion der Bundespolizei auf einer Veranstaltung beim Tag der offenen Tür des Bundesinnenministeriums im August 2017 dienen. Dort wurde gesagt, Roma seien als „Verbrecher-Clans“ organisiert und würden „als kriminelle Großfamilien durch Europa ziehen“.[10]

Für eine kontroverse Diskussion sorgte eine Passage aus der Berliner Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für das Jahr 2017. Unter der Überschrift „Trickdiebstahl in Wohnungen“ hieß es dort:

> „Bei den hierzu durch die Fachdienststelle ermittelten Tatverdächtigen handelt es sich überwiegend um Angehörige der Volksgruppe der Sinti und

9 Bundeskriminalamt: Organisierte Kriminalität, Bundeslagebild 2020, S. 24

10 Rose, R., Grußwort in: End, M.: Antiziganismus und Polizei, Heidelberg 2019, S. 12

> Roma. Diese Familienclans leben mittlerweile seit Jahren in Deutschland und besitzen überwiegend die deutsche Staatsangehörigkeit."

Schon weil staatliche Stellen in Deutschland keine ethnischen Statistiken führen, dürfte eine solche Passage in einer offiziellen Statistik der Polizei gar nicht auftauchen. Sinti und Roma werden als einzige ethnische Gruppe explizit in der PKS erwähnt – was unweigerlich einen stigmatisierenden Effekt hat. Die Ethnisierung von Kriminalität geht auch hier mit dem Hinweis auf „Familienclans" einher. Die Aussage aus der PKS wurde durch die Medien aufgegriffen. Der *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma* wandte sich direkt an den damaligen Berliner Innensenator Andreas Geisel und forderte die Streichung der Passage. Der Senator lehnte dies mehrfach ab, da die Aussage auf dem „polizeilichen Sachverstand" der Ermittler*innen beruhe. Erst auf Druck von Selbstorganisationen von Sinti und Roma und nach der Intervention der Berliner Datenschutzbeauftragten wurde die Passage aus der PKS gestrichen.[11] Bis heute ist nicht abschließend geklärt, auf welcher Grundlage die Aussage erfolgte. Hinweise, dass Ethnizität und Kriminalität innerhalb der Polizei als eng miteinander verbunden angesehen und Sinti und Roma gezielt erfasst werden, gibt es leider immer wieder.[12] Auch, dass Familien dabei als „Clans" quasi zu kriminellen Vereinigungen erklärt werden, ist kein Novum. Bei Angehörigen der Minderheit weckt dies schlimmste Erinnerungen und kann dazu beitragen, das Vertrauen in staatliche Stellen zu untergraben.

Wie Wechselwirkungen zwischen einer medialen Verdachtshaltung gegen „Clans" und „Großfamilien" und polizeilicher Praxis zu Stigmatisierung und Kriminalisierung führen können, zeigte sich etwa im April 2020 in Castrop-Rauxel. Nach dem Tod eines Sinto wurde über dessen bevorstehende Beerdigung öffentlich diskutiert, weil angeblich eine hohe Anzahl an Teilnehmenden sowie Verstöße gegen die Bestimmungen zum Infektionsschutz wegen der Corona-Pandemie zu befürchten waren. Die Beerdigung wurde von den Hinterbliebenen in enger Abstimmung mit den lokalen Behörden vorbereitet. Doch zur Bedrohung wurde das Ereignis vor allem, da die Trauernden von den Medien als „Clans" und „Großfamilien" bezeichnet wurden. Ob 250 Trauergäste anwesend wa-

11 Presserklärung der Berliner Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport v. 15.01.2020

12 Beispiele bei End a.a.O. (Fn. 2)

ren, wie die Hinterbliebenen angeben, oder 500, wie die Presse berichtete, kann hier nicht geklärt werden. Polizei und Ordnungsamt jedenfalls sahen sich zu keinem Eingreifen genötigt. Eine Woche später starb eine weitere Angehörige der Familie, die auf demselben Friedhof beigesetzt werden sollte. Nun zeigten die Hetzartikel nach der ersten Beerdigung und die Stimmungsmache auf Facebook ihre Wirkung. Obwohl bei der ersten Beerdigung keine Regelverstöße registriert worden waren und zur zweiten Beerdigung deutlich weniger Trauergäste erwartet wurden, ging den Hinterbliebenen vorab ein Schreiben mit Androhung von Zwangsmaßnahmen bei Regelverstößen und einer Beschränkung der Trauergemeinschaft auf 20 Personen zu. Bei der Beerdigung war die Polizei mit 60-80 Beamt*innen vor Ort, unterstützt durch Mitarbeitende des Ordnungsamtes. Der Zugang zum Friedhof wurde von der Polizei mittels „Eintrittskarten" geregelt. Ein würdiger Abschied von der Verstorbenen war unter diesen Umständen kaum möglich. Zudem wurden die Trauernden durch den massiven Polizeieinsatz vor Ort exponiert und stigmatisiert. Trauernde bei der ersten Beerdigung wurden von Journalist*innen der *Ruhr Nachrichten* fotografiert, ohne auch nur ein Wort mit ihnen gesprochen zu haben. Zudem wurde ein Zusammenhang hergestellt zwischen der ersten Beerdigung und Corona-Fällen in einem von Rumän*innen und Bulgar*innen bewohnten Haus im Ort. Die Menschen bei der Beerdigung und in dem Haus haben allerdings nichts miteinander gemein, außer dem Antiziganismus, der ihnen durch die Dominanzgesellschaft entgegenschlägt.

„Reisende Täter"

Auch das polizeiliche Vorgehen gegen „reisende Täter", dem seit 2008 große Bedeutung zugeschrieben wird, ist durch Antiziganismus gekennzeichnet.[13] Mit einem Schwerpunkt in NRW richtete sich dies primär gegen als Roma etikettierte Zuwander*innen aus Südosteuropa. Ging es zunächst um Wohnungseinbrüche, wurde das Bild der zu ahndenden Delikte im Zuge der Anwendung eines „täterorientierten Ansatzes" immer diffuser. So wird das Vorgehen gegen Personengruppen legitimiert, die pauschal als verdächtig gelten, wobei der Bezug zu konkreten Verdachtsmomenten gegenüber Einzelnen kaum eine Rolle spielt. Gera-

13 Töpfer, E.: „Reisende Täter". OK-Bekämpfung und rassistische Stigmatisierung, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 2021, H. 126, S. 72-79

de bei „Fahndungstagen“ in NRW standen die Ausübung von Kontrolle gegenüber vermeintlich Kriminellen und die Gewinnung von Informationen über „Netzwerke und Strukturen“ im Vordergrund.

Ebenso werden in Fachartikeln immer wieder antiziganistische Topoi bedient, etwa das einer angeblich „nomadischen“ Lebensweise, die kriminelle Aktivitäten begünstige. In den Mutmaßungen über ethnisch definierte kriminelle Netzwerke fehlen auch Verweise auf Verwandtschaftsverhältnisse nicht. So heißt es etwa in einem Artikel über „Roma-Syndikate“, der 2014 in der Zeitschrift *Kriminalistik* erschien: „Es sind kriminalistisch vielfach noch nicht entschlüsselte, in ihrer Gesamtheit kaum erkannte Systeme, an deren Spitze ein Clan-Chef stehen könnte, der von Bulgarien aus seine Netze auslegt und die Fäden spannt.“[14]

Fazit

Im Zentrum der Debatten um „Clankriminalität“ als gesellschaftliche Bedrohung und ihre Bekämpfung durch die Polizei stehen als „arabisch“ oder „türkisch“ etikettierte „Großfamilien“. Doch auch Sinti und Roma werden unter Rückgriff auf das Konstrukt „krimineller Clans“ von Polizei und Medien stigmatisiert. Dies ist keine neue Entwicklung – vielmehr setzt sich unter aktuellen Vorzeichen eine schlechte Tradition polizeilichen Denkens und polizeilicher Praxis fort. Sich diese Traditionslinien bewusst zu machen und sich mit ihren Auswirkungen gerade im Rahmen der von vielen Sinti und Roma als „zweite Verfolgung“ erlebten Nachkriegszeit auseinanderzusetzen, ist eine dringende Aufgabe für die Dominanzgesellschaft. Der Blick auf diesen Teil deutscher Geschichte kann auch dazu beitragen, die Risiken einer an „Clans“ und Ethnizität orientierten Polizeipraxis zu verstehen. Zu reflektieren ist dabei auch die Rolle der Medien, die polizeiliche Narrative in vielen Fällen nur allzu gerne aufgreifen und damit zur weiteren Reproduktion von Stereotypen sowie zur Verschärfung gesellschaftlicher Ausgrenzung beitragen.

14 zit. n. Töpfer, E. a.a.O, S. 78

„Clankriminalität“ in Lagebildern

Unklare Definitionen, eindeutiger Rassismus

von Michèle Winkler und Levi Sauer

Mit großem Tamtam werden seit einigen Jahren polizeiliche Lagebilder zur sogenannten „Clankriminalität“ präsentiert. Darin genannte Zahlen bestimmen die Headlines der Boulevardblätter. Wie die Zahlen zustande kommen und was noch in den Berichten steht, findet kaum Beachtung. Dabei wäre das bitter nötig.

„Als Clan-Kriminalität wird eine Form der organisierten Kriminalität […] bezeichnet“. So beginnt der deutschsprachige Wikipedia-Eintrag mit der Überschrift „Clan-Kriminalität“ und benennt damit eine verbreitete Vorstellung zum Thema. Auch die großen deutschen Tageszeitungen und Boulevardblätter nutzen die Begriffe „Clankriminalität“ und Organisierte Kriminalität (OK) nahezu synonym. Gleiches gilt für Innenminister*innen in Pressemitteilungen und Interviews. Als Bezugsgrößen für diese Gleichsetzungen halten oft die polizeilichen Lagebilder her. Doch die Polizei selbst fasst den Begriff viel weiter. In ihren Veröffentlichungen fällt sämtliche Delinquenz bestimmter ethnischer Gruppen unter das Label „Clankriminalität“. In der Pressemitteilung zur Veröffentlichung des ersten Lagebildes „Clankriminalität“ des Landeskriminalamts (LKA) von Nordrhein-Westfalen (NRW) heißt es gar: „Neben offen illegalen Aktivitäten (Rauschgifthandel, Glücksspiel, Sozialleistungsbetrug) betreiben Clanmitglieder auch scheinbar legale Geschäfte (Autohandel, Sicherheits-Dienstleistungen, Schlüsseldienste), meist mit dem Ziel zu betrügen, Geld zu waschen oder als Tarnung für kriminelle Vorhaben.“[1] Die Lagebilder sollen den Legitimationshintergrund für die Haltung schaffen, die in solchen Aussagen zutage tritt. Sie versuchen die stigmatisierenden und institutionell rassistischen Praktiken mithilfe von Zahlenmaterial zu objektivieren. Wie die Inhalte der Lagebilder und die

1 Pressemitteilung des LKA NRW v. 15.5.2019

darin veröffentlichten Zahlen zustande kommen, zeichnen wir im vorliegenden Beitrag nach.

Die Anfänge: Pilotprojekte und Lagebilder

Lagebilder sind jährliche polizeiliche Berichte zu bestimmten Themenfeldern, „Phänomenbereichen" im Polizeijargon. So gibt es beispielsweise explizite Berichte zu Organisierter Kriminalität oder Wirtschaftskriminalität. Öffentliche Lagebilder zur „Clankriminalität" (im Folgenden kurz: Lagebild) wurden in Deutschland seit 2018 sukzessive durch die Landeskriminalämter in den Bundesländern Berlin, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen eingeführt. Zuvor wurden teilweise schon interne Auswertungen erstellt. Niedersachsen erstellte erstmals 2013 ein polizeiinternes Lagebild.[2] Bremens Polizeipräsident richtete 2009 eine „Informationsstelle ethnische Clans" ein.[3] Mittlerweile liegen vier öffentliche Lagebilder zur „Clankriminalität" für NRW, drei für Berlin und zwei für Niedersachsen (Nds) vor. Zusätzlich integriert das Bundeskriminalamt (BKA) seit dem Berichtsjahr 2018 je ein Unterkapitel zur „Clankriminalität" in das jährliche „Bundeslagebild Organisierte Kriminalität". Inhaltlich umfassen die 40 bis 50-seitigen Berichte Begriffsdefinitionen, qualitative Lagebeschreibungen, Informationen zur Datenerhebung, quantitative Analysen, Beschreibungen polizeilicher Tätigkeiten und plakative Beispielfälle. Dabei erfüllen die Lagebilder einen bestimmten Zweck für Polizei und Innenministerien: Sie sind Grundlage zur Legitimierung polizeilichen Handelns und damit zugleich auch Rechtfertigung für bestimmte Maßnahmen. Sie lenken die öffentliche Aufmerksamkeit und setzen politische Themen.

NRW ist Vorreiter der seit 2018 deutlich ausgeweiteten polizeilichen Schwerpunktsetzung auf „Clankriminalität". In den offiziellen Verlautbarungen der damals amtierenden schwarz-gelben Landesregierung wurde dabei von Anfang an eine semantische Gleichsetzung von OK und „Clankriminalität" vorgenommen. Die Landesregierung hatte es zum Ziel erklärt, der „Ausbreitung von Organisierter Kriminalität – insbe-

2 LKA Nds.: Lagebild Clankriminalität Niedersachsen 2019, S. 4, www.mi.niedersachsen.de/download/156118

3 Vorlage für die Sitzung der Staatlichen Deputation für Inneres Bremen v. 20.10.2016, www.inneres.bremen.de/sixcms/media.php/13/TOP+07+staatlich.14715.pdf

sondere durch […] Familienclans“[4] zu begegnen. Dem sollte u. a. durch die Einführung der Lagebilder Genüge getan werden. Das bundesweit erste Lagebild, das Innenminister Herbert Reul (CDU) am 15. Mai 2019 gemeinsam mit Thomas Jungbluth, Abteilungsleiter OK beim LKA NRW präsentierte, markierte einen Politikwechsel im Umgang mit der „Clankriminalität“ in NRW. Die abgewählte rot-grüne Landesregierung hatte eine solche Analyse stets abgelehnt. „Aus polizeilicher Sicht verbiete sich eine Kategorisierung“, hatte der damalige Innenminister Ralf Jäger (SPD) noch Ende 2015 in einem Bericht für den Landtag argumentiert.[5] Schließlich ermittle die Polizei gegen Personen nicht allein aufgrund ihrer Familienzugehörigkeit.[6]

Ganz unschuldig ist die SPD in NRW allerdings nicht an der Entwicklung: Dem Lagebild 2018 ging das im Jahr 2016 durch den damaligen Innenminister Jäger (SPD) in Auftrag gegebene Projekt KEEAS – „**K**riminalitäts- und **E**insatzbrennpunkte geprägt durch **e**thnisch **a**bgeschottete **S**ubkulturen“ voraus. „Ethnisch abgeschottete Subkulturen“ wurde lange Zeit als Überbegriff für die „Clankriminalität“ benutzt, bis dieser vollends als Begriff etabliert war. Heute noch wird die „ethnische Abschottung“ als Hauptmerkmal zur Erkennung von „Clankriminalität“ herangezogen. Der zeitgleich mit dem ersten NRW-Lagebild im Innenausschuss fertig gestellte KEEAS-Abschlussbericht[7] für die Jahre 2016 bis 2018 diente als definitorische Basis für die Beschreibungen im ersten Lagebild NRW und als Blaupause für weitere Lagebilder im Bund. Im Rahmen des KEEAS-Projekts wurde auch die Liste der Nachnamen erarbeitet.[8] Was dem KEEAS-Bericht ebenso wie allen weiteren polizeilichen Veröffentlichungen zum Thema fehlt: eine wissenschaftlich haltbare empirische Grundlage. So scheitern sowohl der KEEAS-Bericht als auch sämtliche Lagebilder schon an einer nachvollziehbaren Definition.

4 CDU, FDP: Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017-2022 v. 26.06.2017, S. 59, www.cdu-nrw.de/sites/www.neu.cdu-nrw.de/files/downloads/nrwkoalition_koalitionsvertrag_fuer_nordrhein-westfalen_2017_-_2022.pdf

5 „Wir schwurbeln nicht länger rum“, Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) v. 15.5.2019

6 Vorlage 16/3428 des Innenministeriums NRW, nach ebd.

7 LKA NRW: KEEAS. Abschlussbericht Final Results 2016-2018, Düsseldorf 2018, https://polizei.nrw/sites/default/files/2020-06/KEEAS-Abschlussbericht_de%2Ben.pdf

8 ebd., S. 10; LKA NRW: Clankriminalität – Lagebild NRW 2018, S. 7, https://polizei.nrw/sites/default/files/2019-05/190515_Lagebild%20Clan%202018.pdf

Definitionsversuche

Im KEEAS-Bericht heißt es noch, weder auf Bundesebene noch auf NRW-Landesebene bestehe ein einheitliches Verständnis darüber, welchen Kriterien einen Clan ausmachen, ab wann eine Gruppierung darunter falle oder welche Phänomene oder Sachverhalte unter „Clankriminalität" zu subsumieren seien.[9] In der Tat unterschieden sich die von einzelnen Landeskriminalämtern und dem BKA genutzten Definitionen von „Clankriminalität" zum Teil erheblich. Gemeinsam ist allen Definitionsversuchen, dass sie zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe verwenden. Das LKA NRW nutzt beispielsweise diese Definition: „Der Begriff Clankriminalität umfasst die *vom Gewinn- oder Machtstreben bestimmte Begehung von Straftaten* unter *Beteiligung Mehrerer*, wobei

- in die Tatbegehung bewusst die gemeinsame familiäre oder ethnische Herkunft als verbindende, die Tatbegehung fördernde oder die Aufklärung der Tat hindernde Komponente einbezogen wird,
- die Tatbegehung von einer fehlenden Akzeptanz der deutschen Rechts- oder Werteordnung geprägt ist, und
- die *Straftaten einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung* sind."[10]

Die definitorische Grundlage wurde vom LKA NRW nicht aus der Luft gegriffen, sondern orientiert sich an der Definition für „Organisierte Kriminalität" des BKA.[11] Die oben kursiv hinterlegten Satzteile wurden wörtlich aus der gängigen OK-Definition, auf die sich Justiz- und Innenminister bereits 1986 verständigt hatten, übernommen und um ethnisierende Definitionsteile angereichert. Wir haben also in NRW eine Definition für „Clankriminalität", die maßgeblich der OK-Definition gleicht. Damit wird zwar suggeriert, dass es sich bei der „Clankriminalität" ausschließlich um Organisierte Kriminalität handele, die Lagebilder selbst zeigen jedoch ein anderes Bild. Umfasst werden dort neben OK-

9 LKA NRW a.a.O. (Fn 7.), S. 7

10 LKA NRW a.a.O. (Fn. 8), S. 7

11 Auch die OK-Definition und die entsprechende polizeiliche Ermittlungspraxis bedürfen einer kritischen Einordnung. Verwiesen sei hierfür auf die Arbeiten von Heiner Busch, der bspw. 1995 in der Wochenzeitung (WOZ), wie diese in seinem Nachruf am 30.9.2021, schreibt, unter dem Titel „Organisierte Kriminalität – Vom Nutzen eines unklaren Begriffes" moniert: „Siebenmal ‚oder' – das ist schon rein sprachlich keine Definition, sondern ihr Gegenteil."

Verfahren auch sämtliche Straftaten „aus dem Bereich der Allgemein- und Massenkriminalität“[12] sowie Verstöße gegen das Verkehrsrecht, Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz, Gewerberecht, Jugendschutzgesetze, Tabaksteuer, Hygienevorgaben, Glücksspielgesetze, Nichtraucherschutzgesetz und die Gaststättenverordnung. Teilweise werden auch vollkommen legale Aktivitäten wie „Bezüge zur Poser- und Raser-Szene und dem Gangster Rap“ erfasst.[13] Letztlich findet sich in den Lagebildern jegliche polizeilich erfasste Delinquenz bestimmter ethnisch definierter Bevölkerungsgruppen.

Herkunft und Familienname als Maßstab für Kriminalität?

Was die Lagebilder maßgeblich prägt, sind ethnisierende „Zuordnungskriterien und Indikatoren“[14] – letztlich stereotype orientalistische und rassistische Beschreibungen, die einen institutionell rassistischen Zugriff auf bestimmte Bevölkerungsgruppen legitimieren. Dabei fokussieren alle Lagebilder explizit „auf die kriminellen Mitglieder türkisch-arabischstämmiger Großfamilien, soweit diese Bezüge zur Bevölkerungsgruppe der Mhallamiye oder zum Libanon haben“;[15] „auf die Kriminalität [...] von Angehörigen ethnisch abgeschotteter arabischstämmiger Strukturen, deren ethnische Wurzeln insbesondere auf so genannte Mhallami-Kurden, Libanesen und staatenlose Palästinenser zurückgeführt werden können und die seinerzeit als Kriegsflüchtlinge aus dem Libanon zugewandert sind“[16] bzw. „auf die Zählung von Straftaten, die durch Angehörige von Clanstrukturen aus dem Kreis der Mhallamiye begangen wurden“[17].

Nur das BKA will sich nicht so stark festlegen und unterteilt den Bereich „Clankriminalität“ „nach Herkunft“ in „Mhallamiye“, „arabisch-

12 BKA: Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2019, S. 34, www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisierteKriminalitaetBundeslagebild2019.pdf

13 LKA NRW, Clankriminalität – Lagebild 2021, S. 18, https://duesseldorf.polizei.nrw/sites/default/files/2022-04/220330_Lagebild%20Clankriminalit%C3%A4t%202021_final.pdf

14 bspw. im Lagebild BKA (2020), S.24 oder auch in den Lagebildern des LKA Berlin

15 LKA NRW a.a.O., (Fn. 8), S. 7

16 LKA Berlin, Lagebild „Clankriminalität“ Berlin 2020, S. 3, www.berlin.de/sen/inneres/presse/weitere-informationen/final_-lagebild_clankriminalitat__berlin_2020.pdf

17 LKA NDS a.a.O. (Fn. 2), S. 3

stämmig", „türkeistämmig", „Westbalkan", „Maghreb-Staaten" und „andere".[18]

Wie kommen wir nun von der Definition und ethnischen Fokussierung zur konkreten Zuordnung der „Clankriminalität" zu Personen? Hier hilft der Musterschüler NRW im Lagebild 2020 weiter: „Die in der Definition geforderte familiäre oder ethnische Verbundenheit wird in diesem Lagebild durch den gemeinsamen Nachnamen als gegeben angesehen, die Identifizierung von Clanangehörigen beruht auf einem namensbasierten Ansatz." Bereits die KEEAS-Projektgruppe hatte hierfür eine umfangreiche Liste mit „Clannamen"[19] erstellt: 211 Familiennamen, deren unterschiedliche Schreibweisen gebündelt wurden, sodass letztlich 104 Namen übrig blieben. Für das Jahr 2021 beläuft sich die Liste in NRW auf 113 Namen.[20] (Ein fiktives Beispiel zum besseren Verständnis: Meyer, Mayer, Meier und Mayr gehören zum selben Clan. Aber wie viele Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und Vorfälle von Posen, Rasen und Gangsterrap bei den Meyers/Mayrs/Meiers aufliefen, wird uns nicht präsentiert, da sie es bisher – mangels entsprechender ethnischer Zuschreibung – nicht auf die Liste der Clannamen geschafft haben.) Auch Niedersachsen operierte mit einem namensbasierten Ansatz, hat nun aber zusätzlich einen Auswertemerker eingeführt. Damit wird bereits bei der polizeilichen Vorgangserfassung im Datensystem der Clanbezug gesetzt, um Auswertungen zu erleichtern. Ein „Innovationssprung" bestehe zudem darin, dass nun „clankriminelles Verhalten ethnienunabhängig betrachtet" werden könne, „da relevante kriminelle Verhaltensweisen auch durch Clans anderer ethnischer Zugehörigkeit feststellbar sind."[21] Wahrscheinlich ist damit die Erweiterung des Fokus über Mhallamiye hinaus auf Gruppen gemeint, die das BKA schon einbezieht, etwa aus den Maghreb-Staaten.

Berlin ist das einzige Bundesland, das in den Lagebildern nicht offen einräumt, auf der Basis von Familiennamen zu arbeiten. Sie haben einerseits „umfangreiche innerbehördliche Meldeverpflichtungen implementiert" und zudem im landespolizeilichen Datenerfassungssystem zwei ermittlungsunterstützende Hinweise (EHW) eingeführt: „Clankriminali-

18 BKA a.a.O. (Fn. 18) , S. 31

19 „Mit dem Begriff Clannamen sind clanrelevante Familiennamen gemeint.", LKA NRW Clankriminalität-Lagebild NRW 2020, S. 6, https://polizei.nrw/sites/default/files/2021-09/210902_LaBi%20Clan%202020.pdf

20 LKA NRW a.a.O. (Fn. 13), S. 10

21 LKA NDS a.a.O. (Fn. 2), S. 4

tät“ und „Clankriminalität-Umfeld“.[22] Die Vergabe des EHWs löst zusätzlich eine Abfrage im Ausländerzentralregister zur Feststellung der Staatsangehörigkeit aus. Wie die personengebundenen Ermittlungshinweise vergeben werden, erfährt man nur in einer vagen Fußnote: „per definitionsbezogener Einzelfallprüfung“.[23] Wie diese Einzelfallprüfung vorgenommen wird, ist bis dato nicht bekannt.

Zahlensalat

Nun sind also die Familien und Personen identifiziert, die als „Clankriminelle“ in die Lageberichte eingehen werden. Aber wo sind die präsentablen Zahlen? Wie kommen die „fast 400 Berliner Clanverdächtigen“ in den dpa-Newskanal?[24] Wie landen „fast 1.000 Straftaten“[25] in der Clan-Bilanz? Wir konzentrieren uns hier auf das Beispiel Berlin: Die EHW „Clan“ und „Clan-Umfeld“ werden per Stichtagsbetrachtung ausgewertet, um eine konkrete Anzahl von Personen auszugeben, die in Berlin als „Clanverdächtige“ gelten. Zum Stichtag 31. Dezember 2021 waren 426 Personen mit dem EHW „Clankriminalität“ und 93 Personen mit EHW „Clankriminalität-Umfeld“ versehen. Im Vorjahr waren es noch 388 Personen (316 plus 72), welche als „fast 400 Clanverdächtige“ im dpa-Newskanal landeten. Zusätzlich werden für diese erfassten Personen Recherchen im Landeserfassungssystem POLIKS durchgeführt, die eine Anzahl polizeilich registrierter Straftaten im Berichtszeitraum ausgeben. Für das Jahr 2021 waren dies 849, im Vorjahr 1.013 erfasste Straftaten. Unklar ist hierbei, ob es sich um die polizeiliche Eingangsstatistik (alle gefertigten Anzeigen) oder Ausgangsstatistik (ausermittelte und an die Staatsanwaltschaft übergebene Verfahren) handelt. In den Berliner Lagebildern finden sich dazu keine Informationen. Anders ist dies in NRW, wo explizit vermerkt ist, dass die aufgeführten Zahlen die polizeiliche Eingangsstatistik darstellen. In Niedersachsen hingegen wurde mit dem Berichtsjahr 2020 von der Eingangs- auf die Ausgangsstatistik umgestellt. Dies heißt zum einen, dass die Zahlen zwischen den Bundesländern kaum miteinander vergleichbar sind, zum anderen, dass auch Ver-

22 s. u.a. LKA Berlin a.a.O. (Fn. 16), S. 5

23 ebd.

24 Berliner Clankriminalität: Fast 400 Verdächtige im Visier, Süddeutsche Zeitung v. 15.3.2021

25 Clan-Bilanz in Berlin: Fast 1.000 Straftaten in einem Jahr, www.t-online.de/region/berlin/news/id_92141870/clan-bilanz-in-berlin-fast-1000-straftaten-in-einem-jahr.html

gleiche mit der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) schwierig sind, da dort die Ausgangsstatistik abgebildet wird. Ein weiterer Unterschied zur PKS besteht darin, dass Verkehrsstraftaten darin nicht enthalten sind, diese jedoch in die Lagebilder aufgenommen werden – und dort mit rund 14-15% für Berlin das umfangreichste Deliktfeld bilden. Das heißt, das Zahlenmaterial im Bereich „Clankriminalität" ist nicht mal für die Polizei selbst länderübergreifend nutzbar, noch kann es problemlos mit der PKS in Relation gesetzt werden.

Zusätzlich zu den Auswertungen anhand der EHW listen die Berliner Lagebilder die Bilanzen von Kontrolleinsätzen auf, und zwar inkl. der Großeinsätze im Verbund, bei denen es sich im Grunde um Gewerbekontrollen handelt, welche die Polizei formal nur unterstützt. In den letzten beiden Jahren wurden jeweils etwas mehr als 500 Kleingewerbe wie Cafés, Shisha-Bars, Barber-Shops o.ä. kontrolliert. Oft werden zugleich Straßenzüge gesperrt und umfangreiche Verkehrs- und Passant*innenkontrollen durchgeführt. Im Jahr 2020 fertigte die Polizei dabei 1.091 Strafanzeigen und leitete 5.631 Ordnungswidrigkeitenverfahren ein, in 2020 waren es 577 und 2.512[26]. Es sind insbesondere die Zahlen aus diesen Verbundeinsätzen, die werbewirksam der Öffentlichkeit präsentiert werden; sowohl mithilfe von „embedded journalists" vor Ort als auch in Pressemitteilungen zu den Einsätzen und Lagebildern.

Was fehlt sind Referenzen für die präsentierten Zahlen, die vor allem ohne Zusammenhang hoch wirken. Denn stellt man – trotz allen zuvor aufgezählten Unzulänglichkeiten zwecks Annäherung – die Gesamtzahl der Straftaten in der PKS der Anzahl EHW-basierter Straftaten des Lageberichts „Clankriminalität" gegenüber, so ergibt das für Berlin einen Anteil von 0,17 % für das Jahr 2020 bzw. 0,15 % für das Jahr 2021 (bereinigt um Verkehrsstraftaten).[27] Diese Berechnung konterkariert die dramatischen Botschaften von Polizei und Politik zum Thema. Trotz des massiven Verfolgungsdrucks ist der Anteil dieser Straftaten am Gesamtaufkommen in Berlin verschwindend gering.

---

26 LKA Berlin a.a.O. (Fn. 16), S. 36

27 Die ebenfalls um Verkehrsdelikte bereinigten, im Rahmen der Verbundeinsätze gefertigten Strafanzeigen würden dies nochmals um maximal 0,18 % für 2020 und 0,10 % für 2021 erhöhen. Wobei diese Strafanzeigen die (höher ausfallende) Eingangsstatistik darstellen. Zudem wäre eine Zurechnung dieser Daten fragwürdig, da bei den Einsätzen oft Kund*innen der Gewerbe sowie Passant*innen und Verkehrsteilnehmer*innen der kontrollierten Umgebung mit einbezogen werden und somit der polizeiliche Fokus von Ethnien auf bestimmte Örtlichkeiten verschoben wurde, also weit über den ursprünglichen selbst gesetzten Fokus hinausgeht.

„Clankriminalität“ und Organisierte Kriminalität

Last but not least, bilden die Lagebilder die OK-Fälle ab, die dem jeweiligen Bundesland zugerechnet werden. Auch hier lohnt eine tiefere Analyse der präsentierten Zahlen: Im Jahr 2021 wurden laut Bericht von 90 in NRW erfassten OK-Ermittlungsverfahren „18 Verfahren von türkisch-arabischstämmigen Clanfamilien dominiert“.[28]

Dasselbe Bild zeigt sich für Berlin: für das Jahr 2019 wurden elf von 56 OK-Verfahren der „Clankriminalität“ zugerechnet. Der Bericht führt weiter aus: „Sechs OK-Verfahren richteten sich gegen OK-Gruppierungen arabischstämmiger Herkunft und bei vier OK-Verfahren bestehen nachweislich Verbindungen zu Personen arabischstämmiger Herkunft, die der „Clankriminalität“ zugerechnet werden“[29]. Für das Berichtsjahr 2018 waren für Berlin noch 5 OK-Verfahren durch „arabischstämmig dominierte Tätergruppierungen“ gezählt worden.[30]

Die Zählweise macht stutzig: zum einen die Mehrfachzählung fortgeführter Verfahren in laufenden und Vorjahresberichten, zum anderen die Hinzuzählung von Gruppierungen, die nicht zum selbst deklarierten ethnischen Fokus gehören anhand von „Verbindungen“. Zu guter Letzt wirft auch das Wort „dominiert“, das der NRW-Bericht von 2021 nannte, Fragen auf. Denn wir erinnern uns: „Clankriminalität ist die Begehung von Straftaten durch Angehörige ethnisch abgeschotteter Strukturen“. Diese Ungereimtheit fällt selbst dem BKA auf: „Obwohl den Großfamilien der Mhallamiye bzw. arabisch- und ‘türkeistämmiger‘ Herkunft ein hohes Maß an Abschottung nach außen zugeschrieben wird, spiegelt sich dieses Merkmal nicht übermäßig in den OK-Verfahren gegen diese Gruppierungen wider. Lediglich in vier OK-Gruppierungen (2018: 2) stellten die Ermittler eine homogene Täterstruktur fest, alle weiteren OK-Verfahren setzten sich hinsichtlich der Nationalitäten ihrer Mitglieder heterogen zusammen.“[31] Das BKA stellt die eigene Konstruktionen allerdings nicht tiefgreifend in Frage, sondern löst das Dilemma über die Konstruktion ethnisch homogener Führungsebenen. So heißt es direkt im Anschluss: „Nach wie vor dürfte sich die Ebene der Entscheidungsträger innerhalb dieser OK-Gruppierungen weitestgehend aus kriminel-

28 LKA NRW a.a.O. (Fn. 13), S. 25
29 LKA Berlin a.a.O. (Fn. 16), S. 4
30 Jahresbilanz 2019 zur Bekämpfung der Clankriminalität Berlin, S. 5, www.berlin.de/sen/inneres/_assets/sicherheit/jahresbilanz-clankriminalitaet-2019.pdf
31 BKA a.a.O. (Fn. 12), S. 35

len Mitgliedern des engsten Familienkreises zusammensetzen und Tatverdächtige anderer Nationalitäten den nachgeordneten Hierarchieebenen zuzuordnen sein."[32]

Gewalt und Stigmatisierung in Kauf genommen

Es zeigt sich, dass die Lagebilder zur „Clankriminalität" nicht nur völlig andere Aussagen enthalten, als in der öffentlichen Wahrnehmung transportiert werden, sondern auch zentral auf ethnisierende Kategorien abstellen, die nicht nur durch das eigene Zahlenmaterial konterkariert werden, sondern mit hoher Wahrscheinlichkeit verfassungswidrig sind.

Dass trotzdem der Aufbau des Begriffs der „Clankriminalität" als Synonym zur Organisierten Kriminalität kein Zufall ist, sondern die gezielte Kommunikationsstrategie zumindest der zuständigen Innenministerien, zeigt beispielhaft eine Pressemitteilung des Berliner Senats aus dem Jahre 2019 mit der Überschrift „Ressortübergreifende Bekämpfung der Organisierten Kriminalität". In dieser steht der bemerkenswerte Satz geschrieben: „Schwere Straftaten, aber auch Regelverstöße im niedrigschwelligen Bereich durch die Organisierte Kriminalität wirken sich negativ auf das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung und auf die hiesige Rechtsordnung aus."[33] In der gleichen Pressemitteilung lässt sich der damalige Innensenator Geisel (SPD) folgendermaßen zitieren: „Mit dem heutigen Beschluss unterstreicht der Senat von Berlin noch einmal sehr deutlich, dass die Bekämpfung der Clankriminalität eine Gemeinschaftsaufgabe ist. Das Agieren bestimmter Krimineller in dieser Stadt verursacht nicht nur materiellen Schaden."[34]

Innensenator Geisel nimmt ähnlich wie seine Amtskollegen in NRW und Niedersachsen in Kauf, für eigene politische Vorteile ganze Bevölkerungsschichten zu stigmatisieren. Diese werden öffentlich und medial mit schwerer Kriminalität und Verbrechen assoziiert. Die Bedrohungslage, die dadurch suggeriert wird, nutzen die Innenminister wiederum, um weitere Maßnahmen zu rechtfertigen und Ressourcen auszubauen. Sie befeuern damit einen institutionellen und gesellschaftlichen Rassismus, der die betroffenen Bevölkerungsgruppen nicht nur für die Polizei, sondern auch für rassistische Hetze und die extreme Rechte als Ziele markiert und damit in tödliche Gefahr bringt. Das muss aufhören!

---

32 BKA a.a.O. (Fn. 12), S. 35
33 Senatskanzlei Berlin: Pressemitteilung v. 17.9.2019
34 ebd.

Zwischen Alltagskriminalität und Feindstrafrecht

„Clankriminalität“ in der Praxis der Strafverfolgung

Interview mit Ulrich von Klinggräff

Der Berliner Rechtsanwalt Ulrich von Klinggräff ist seit Jahrzehnten als Strafverteidiger tätig und vertritt dabei immer wieder auch Mandanten, die von Justiz, Politik und Medien sog. „Clans“ zugerechnet werden. Das Interview führte Benjamin Derin.

„Clankriminalität“ ist derzeit in aller Munde, und man könnte den Eindruck gewinnen, die Kriminalitätslandschaft in deutschen Großstädten bestünde nur noch aus diesem Bereich – welche Rolle spielt das Phänomen aus Einschätzung eines Strafverteidigers im Alltag tatsächlich?
Es ist, denke ich, insgesamt ein Nischenbereich, der in der Statistik sicherlich nur eine untergeordnete Rolle spielt. Jedenfalls, soweit man damit eine Form von sog. Organisierter Kriminalität (OK) meint und sich an den diese angeblich kennzeichnenden Merkmalen orientiert. Das Problem ist: In dem Moment, in dem ein Angeklagter einen bestimmten Familiennamen trägt, wird das regelmäßig als OK gewertet, auch wenn die Tat überhaupt nicht in den Katalog hineinpasst. Wenn man alles dazu zählt, was in den staatsanwaltschaftlichen OK-Abteilungen behandelt wird, obwohl dort z. B. auch eine einfache Beamtenbeleidigung durch diese Angeklagten landet, gewinnt es natürlich eine gewisse Relevanz. Es dürfte aber immer noch prozentual ein kleiner Bestandteil sein. Das hat mit OK nichts zu tun, läuft aber trotzdem unter diesem Label.

Schauen wir uns den Begriff doch mal genauer an: Was ist eigentlich ein „Clan“, was ist „Clankriminalität“?
Eine feste Definition gibt es meiner Kenntnis nach nicht, sondern es wird so wie ich das wahrnehme allein an dem Familiennamen festgemacht. „Clankriminalität“ definiert sich allein über eine Abstammung,

nicht anhand der Straftat. D. h. es wird einfach eine gesamte Familie stigmatisiert, da wird gar nicht mehr differenziert, und auch Familienmitglieder, die strafrechtlich vielleicht völlig unbescholten sind, werden, wenn sie eine Bagatellstraftat begehen, automatisch in diesen Bereich einbezogen. Da stehen sich OK und „Clankriminalität" in gewisser Weise gegenüber. Würde man jemanden hier in Berlin auf der Straße fragen, was er oder sie mit „Clankriminalität" verbindet, würde laienhaft vermutlich ausgedrückt werden, was in den Richtlinien der Senatsverwaltung zur OK steht, also es würden schwerkriminelle Bereiche genannt werden. In der Praxis ist es so, dass diese sog. Clankriminalität ein ganz eigenständiges Leben führt, das nach meiner Wahrnehmung unabhängig vom Bereich der OK ist. Es mag da Überschneidungen geben, aber die Wertung der „Clankriminalität" setzt in der Praxis nicht voraus, dass man sich im OK-Bereich nach dieser Definition bewegt.

Grob geschätzt, wie viel davon hat deiner Erfahrung nach mit „OK" zu tun?
Das ist für mich schwer zu sagen. Ich vertrete eine bestimmte Familie, die im besonderen Fokus der Öffentlichkeit steht, habe aber keinen Gesamtüberblick. Die Fälle, die ich mache und die der „Clankriminalität" zugewiesen werden, sind zum allergrößten Teil, ich würde sagen zu 90%, nicht aus dem Bereich der Schwerkriminalität. Das ist Alltagskriminalität. Straßenverkehrsdelikte, Beamtenbeleidigung, Diebstahl, ohne Ende Infektionsschutzgesetz-Geschichten. Das ist, bei einzelnen Ausreißern, die große Masse der Verfahren, mit denen ich hier zu tun habe.

Du hast gesagt, es geht um bestimmte Familien – was für Familien sind denn da gemeint?
Damit sind Familien gemeint, die alle die Übereinstimmung haben, dass es nichtdeutsche Familien sind, jedenfalls von der familiären Herkunft über die letzten Jahrzehnte. Sie haben teils einen deutschen Pass. Es wird gesagt, sie kommen überwiegend aus der Türkei und dem Libanon, also in der herkömmlichen Definition „arabische Familien".

Hast du das Gefühl, dass diese vage praktische Definition sich wandelt, dass es sich auch verändert, wer dazu zählt und wer nicht, oder ist es ein feststehender Begriff und ein abgeschlossenes Projekt der Kriminalisierung?

Ich habe den Eindruck, das ist abgeschlossen. Man hat sich bei der Staatsanwaltschaft irgendwann einmal entschieden, welche Familien in diesen Kreis zählen sollen. Wir haben jetzt viel über die Staatsanwaltschaft gesprochen, aber das läuft ja parallel mit politischer Stimmungsmache. Falko Liecke etwa ist sehr bekannt dafür, dieser Bezirksstadtrat aus Neukölln. Das ist so die politische Begleitmusik. Auch Tom Schreiber von der SPD, das sind so zwei namhafte Politiker aus Berlin. Diese Politik befördert das auch. Die sagen nicht etwa, wir müssen in den Bereich Schwerkriminalität rein und sind da schlecht aufgestellt, sondern die suggerieren, wer diesen Namen trägt, wird straffällig werden. Wenn da ein Freispruch erfolgt, sagt Liecke, wir haben heute eine Niederlage erlitten. Das ist die Anerkenntnis davon, dass die Verfahren von ganz eigener Art sind, was von der Politik auch so betrieben wird. Das merkt man übrigens auch in Gerichtssälen. Richter*innen haben teils große Angst vor dieser öffentlichen Wahrnehmung, davor, ein zu mildes Urteil oder sogar freizusprechen, weil sie die Sorge haben, sie werden in der Öffentlichkeit zerrissen. Und das erkennt man auch am Handeln der Staatsanwaltschaft.

Wie wirkt sich das in den Strafverfahren aus?
Ich versuche, das an einem konkreten Beispiel festzumachen: Der Mandant mit einem bekannten Familiennamen soll Hupe und Lichthupe benutzt haben und damit einen anderen Verkehrsteilnehmer genötigt haben, sich dann auch teilweise vor diesen gesetzt und ihn ausgebremst haben. Ein absoluter Alltagsfall, banal. Normalerweise würde das nicht sofort zu einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis führen, in diesem Fall geschieht das sofort. Und dann nicht etwa in der Form, wie das üblich ist, dass die Betroffenen die Möglichkeit haben, den Führerschein innerhalb einer Frist selbst abzugeben. In diesem Fall kamen die gleich morgens um fünf, haben eine Durchsuchung gemacht und den Führerschein dort sichergestellt. Völlig ungewöhnlich. Das zieht sich dann weiter durch das gesamte Strafverfahren. Der zentrale Zeuge wird richterlich vernommen. Richterliche Vernehmungen sind absolute Ausnahmen, das macht man, wenn man konkrete Anhaltspunkte hat, dass ein Zeuge später nicht mehr verfügbar ist oder so. So etwas macht deutlich, dass in solchen Verfahren offenbar eigene Regeln gelten. Das war hier noch nicht mal die OK-Abteilung, sondern eine Oberamtsanwältin, die sich – man kann das gar nicht anders erklären – offensichtlich zu diesen

ausschreitenden Maßnahmen allein aufgrund des Familiennamens des Beschuldigten veranlasst gesehen hat.

Ein anderes Beispiel: Ein Verfahren mit mehreren Verhandlungstagen, es geht um Ladendiebstahl, der Mandant schweigt. Er sitzt in anderer Sache in Strafhaft und per Zufall erfahre ich, dass es eine neue Vollzugsplanfortschreibung[1] gibt und da etwas von der Richterin, bei der wir gerade verhandeln, drinsteht. Ich lasse mir die Unterlagen mitbringen und lese dort:

> „Im Zusammenhang mit diesem anhängigen Verfahren vermittelte die zuständige Richterin vom Amtsgericht am […], dass sie auch Bedenken gegen eine mögliche Verlegung in den offenen Vollzug erhebt. Diese Einschätzung begründete sich u. a. durch das Auftreten seitens Herrn [R.] im Rahmen der Hauptverhandlung, welches als ausgesprochen respektlos wahrgenommen werde. Herr [R.] reflektiere auch nicht ansatzweise seine Rolle im Zusammenhang mit der Straffälligkeit, zeige keine Akzeptanz im Hinblick auf die geltende Normen- und Werteordnung, so dass auch nicht von einer strafffreien veränderten Verhaltensweise auszugehen sei".

Das teilt diese Richterin der Haftanstalt mit bei einem Angeklagten, der sich in der Verhandlung noch nie geäußert hatte. Ich habe da ein Befangenheitsgesuch gestellt, das ist dann auch durchgegangen. Das ist vielleicht ein besonders krasses Beispiel, zeigt aber eine Haltung, die weitverbreitet ist. Allein aufgrund des Namens geht man von vorneherein davon aus, dass das Wertesystem nicht akzeptiert werde, die Schuld steht fest. Das Verfahren läuft zwar noch, aber die Unschuldsvermutung gilt nicht.

Dieses vermeintliche Wissen konnte ja nicht aus dem Verfahren gezogen werden, sondern musste schon bestehen. Haben sich solche Wissensbestände in Staatsanwaltschaft, Justiz usw. verfestigt?

Genau, das ist so. Und das sagen einem zum Teil auch die Richter*innen und Staatsanwält*innen in diesen Verfahren: Wenn ich einen Vorschlag mache, heißt es, das können wir nicht machen, da werden wir doch in der Öffentlichkeit zerrissen. Oder sie rufen angsterfüllt ein paar Tage vorher an, was in diesem Verfahren zu erwarten sei, ob es Störungen geben werde. Ganz normale Verfahren, es gibt überhaupt keinen Hinweis auf Störungen. Aber allein dieser Name löst Angstreflexe aus.

---

1 In solchen Plänen kann insbesondere über mögliche Lockerungen der Haftbedingungen entschieden werden.

Das Beispiel mit der Durchsuchung zeigt auch einen größeren Ermittlungsaufwand, man hängt die Sache von vorneherein höher. Kann das auch dazu führen, dass man als Richter*in dann bestätigen muss, was man selbst vorgegeben hat, sodass man im Sinne einer „self-fulfilling prophecy" nicht mehr einstellen oder freisprechen kann?
Das Problem existiert. Man hat den Eindruck, die Hürde für einen Freispruch ist deutlich höher, für die Einstellung sowieso. Was die Einstellungsmöglichkeiten betrifft gelten auch eigene Regelungen. Dass man beispielsweise auch bei nicht vorbelasteten Menschen, die diesen Familiennamen tragen, selbst bei Bagatellvorwürfen üblicherweise nicht über eine Verfahrenseinstellung reden kann. Auch bei praktisch unbelasteten Jugendlichen, da würde man die meisten Verfahren, die bei mir auftauchen, in aller Regel gleich einstellen. Die werden aber zur Anklage gebracht. Weil man denkt, das sind desolate Familienstrukturen, hier muss der Staat frühzeitig erzieherisch wirken, die ganze Vorurteilsstruktur greift durch. Und dann muss dieser Jugendliche auch wegen eines kleinen Ladendiebstahls und obwohl vorher noch nichts war, zum Gericht gehen.

Was die Freispruchsgrenze betrifft: Ich habe das in einem besonders spektakulären Verfahren erlebt, da ging es um einen Mordvorwurf gegen ein Mitglied dieser Familie. Der ist zwar am Ende nach über einem Jahr Verhandlung freigesprochen worden, aber trotzdem hatte ich die ganze Zeit den Eindruck, das richterliche Verhalten, die Ängstlichkeit, die ich bei der Justiz wahrgenommen habe, die ist ganz stark in der Sorge begründet, bei einem Freispruch werde es in der Öffentlichkeit zu heftiger Kritik kommen. Das zeigt sich z. B. daran, dass dieser heranwachsende junge Mann bis zur Urteilsverkündung in Untersuchungshaft geblieben ist, insgesamt ca. 1,5 Jahre, obwohl nach meiner Auffassung der Freispruch schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt zum Greifen nahe lag. Dass es so lange gedauert hat, lag in meiner Wahrnehmung auch an der besonderen öffentlichen Beobachtung dieses Verfahrens. Die Messlatte hängt einfach höher.

Kommen auch höhere Strafen als in anderen Verfahren heraus?
Nicht durchgängig, aber ich könnte mehrere Verfahren anführen, in denen die Strafe das übliche Niveau verlässt. Ich habe den Eindruck, dass das Prinzip der Abschreckung, also generalpräventive Erwägungen in diesen Verfahren eine ganz andere Rolle spielen als in „normalen" Verfahren. Dass man ohnehin unterstellt, dieser Mensch kommt aus

höchst problematischen Strukturen, die Wahrscheinlichkeit der Begehung weiterer Straftaten sei enorm groß, sogar da, wo es keine entsprechenden Hinweise gibt, und dass man insoweit generalpräventive Erwägungen in besonderer Weise durchschlagen lässt. Ganz deutlich kann ich einen Unterschied feststellen, was die Strafanträge bei der Staatsanwaltschaft betrifft, die den üblichen Rahmen teils komplett verlassen. Nur ein Beispiel: Für zwei Verstöße gegen Covid-19-Bestimmungen gab es einen Strafbefehl über 100 Tagessätze, insgesamt 3.000 Euro. Üblicherweise würde so ein Verfahren eingestellt werden, zumindest, wenn man weiß, welchen Hintergrund die angeblichen Verstöße gehabt haben sollen: Da ging es nämlich um die Trauerfeier für ein Elternteil. Diese Trauerfeier wurde von der Polizei intensiv beobachtet, und zwar nur unter der Prämisse, wo können wir Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Covid-19 erkennen. Dann sind im Grunde genommen sämtliche Beerdigungsteilnehmende mit diesen Strafverfahren überzogen worden. Da sind die auch über gesetzliche Bestimmungen hinweggegangen, das hat sich später als falsch erwiesen, strafbar war das alles nicht. Die Strafbefehle mussten dann alle zurückgenommen werden, aber erstmal sind die mit diesen exorbitanten Strafen rausgehauen worden.

Stichwort Generalprävention: Es gibt ja generell im Bereich OK oder auch bestimmten anderen ethnisierten Bereichen die Wahrnehmung in der Justiz, das sei doch ohnehin nur die Spitze des Eisbergs, man treffe jedenfalls nicht die Falschen. Kannst du da mit dem Begriff „Feindstrafrecht" etwas anfangen?

Auf jeden Fall. Ich komme nochmal darauf zurück, was der Neuköllner Bezirksstadtrat Falko Liecke dazu sagt, davon bleibt ja vielleicht in der Justiz auch was hängen. Liecke postete nach diesem Freispruch in dem Mordverfahren auf Facebook:

> „Ein mutmaßlicher Mörder wird freigesprochen. Und der Vater und Clanchef randaliert im Gericht. Das Auftreten von Issa [R.] zeigt die völlige Respektlosigkeit vor unseren Gerichten und unserem Wertesystem. Wer Millionen Euro ergaunert und zwei Hand voll Intensivtäter in die Welt gesetzt hat, sollte den Ball dem Staat gegenüber sehr flach halten. Das Gericht hat entschieden und so schwer es mir fällt, das Urteil ist zunächst anzuerkennen. Rechtskräftig ist es aber noch nicht. Der Staatsanwalt wird Rechtsmittel einlegen. Gut so! Wir haben gestern verloren. Das ist bitter und ein Rückschlag im Kampf gegen die Clans. Aufgeben werden wir aber

trotzdem nicht. Irgendwann kriegen wir sie. Denn eines ist sicher: Sie werden weiter Straftaten begehen."[2]

Das ist natürlich eine Einzelmeinung eines bestimmten Politikers, aber übertragen auf die Justiz ist das ja genau die Definition von Feindstrafrecht: Wir gegen sie. Ich will da nicht alle über einen Kamm scheren, ich finde es gibt durchaus Richter*innen, die sich dagegen wehren, mit denen man vernünftig reden kann. Aber wir haben regelmäßig das Problem, dass dieses von der Politik projizierte Bild auch viele Richter*innen nicht völlig unbelastet lässt, sondern dass sie bereit sind, mitzugehen und diese feindstrafrechtlichen Erwägungen – wir wissen doch, sie werden weiter Straftaten begehen, im Grunde sind es verlorene Familien – da eine große Rolle spielen. Sieht man sich die Familie, von der da die Rede ist, genauer an, sieht man, das sind acht Söhne mit völlig unterschiedlichen Biografien. Einer völlig unbelastet und studiert. Aber er hat diesen Familiennamen und fällt mit unter die „zwei Hand voll Intensivtäter".

Was heißt das aus der Perspektive der Betroffenen, wie ist das für die?
Das wird als Stigmatisierung extrem wahrgenommen. Diese Feinderklärung, die ich teilweise in der Politik, teilweise in der Justiz, ich würde sagen fast durchgängig bei der Polizei erkenne, spielt für das Leben dieser Leute eine riesige Rolle. Bei Polizeikontrollen hat man oft so seine Zweifel, ob das wirklich zufällig war. Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass bestimmte Fahrzeuge, wenn man sie einer Familie zuweisen kann, regelmäßig kontrolliert werden. Und was mir die Mandanten dann erzählen, diese komplette Respektlosigkeit, diese Beleidigungen, das ansatzlose Duzen. Da wird sofort eine aufgeladene Stimmung herbeigeführt, die natürlich öfters – und das wäre dann der polizeiliche Erfolg – in einer Strafanzeige resultiert, weil am Ende doch einer die Nerven verliert und dann doch eine Beamtenbeleidigung ausstößt.

Es betrifft aber noch eine weitere Ebene. Ich hatte ein Verfahren, da soll der Mandant in der Silvesternacht Böller am Ku'damm geworfen haben. Daran hat sich eine Verfolgungsjagd durch die Westberliner City angeschlossen. Der Mandant dachte nur: Wenn die mich jetzt kriegen – es gibt ja auch diesen Jagdfieber-Effekt –, werden die mich zusammenschlagen, und zwar nicht zu knapp, das ist meine Erfahrung mit meinem Familiennamen. Ich muss einen Ort finden, der sie vielleicht davon ab-

2 Post vom 18.7.2019, Anm. d. Red.

hält, der kameraüberwacht ist. Der Mandant setzt sein Fahrzeug also auf eine Tankstelle. Es gab tatsächlich eine Kamera und auf der Aufnahme sieht man, wie er aus dem rollenden Fahrzeug springt, die Arme hochreißt, unmittelbar danach mehrere Polizeifahrzeuge. Und dann fängt ein polizeiliches Toben an: Dieser Mensch, der da mit erhobenen Händen steht, wird zu Boden gerissen und geschlagen, die Beifahrerfensterscheibe zerschlagen und der Beifahrer mit Brachialgewalt durch das Fenster gezogen, auf das Autodach klettert ein Polizeibeamter, der wie besinnungslos auf das Auto einschlägt, während andere von allen Seiten die Scheiben einschlagen. Ein weiterer Beamter zieht seine Knarre und richtet sie auf die Festgenommenen. Darin drückt sich diese besondere Behandlung aus, die anfängt bei der Polizei und sich dann eben in der Justiz fortsetzt. In der Akte hatten die Polizisten natürlich ganz andere Stories erzählt: Der wollte abhauen und hat Fluchtbewegungen gemacht, deshalb sind wir auf ihn drauf. Es gibt bei der Polizei ganz eklatante Feindbilder was diese Familien betrifft. Das führt z. B. dazu, dass ein anderer Mandant mir mal gesagt hat: Ich habe in meinem Schlafzimmer eine Kamera installiert, die auf mein Bett zeigt, weil ich weiß, es gab öfter Durchsuchungen bei mir, die stürzen sich auf mich, auch wenn ich im Bett bin, und schlagen mich erstmal zusammen, und ich möchte wenigstens das über diese Kamera dokumentiert wissen.

Was heißt das für das Verhältnis und Vertrauen zu Staat, Justiz und Polizei, wenn man nur noch mit Kamera über dem Bett schläft?
Genau, das ist im Grunde natürlich nicht mehr zu kitten, wenn man schon so weit gegangen ist, dass man diese Angst hat. Das bedeutet, dass dieses Vertrauen – was es möglicherweise nie gegeben hat, weil es sehr frühzeitig auch gestört ist, etwa durch den Umgang der Ausländerbehörden mit diesen Familien – unrettbar verloren ist in vielen Fällen. Auch das kann sicher nicht verallgemeinert werden. Es gibt ja auch Menschen aus diesen Familien, die einen völlig bürgerlichen Weg einschlagen, bestimmte Erfahrungen vielleicht nicht gemacht haben. Natürlich gibt es Familien, in denen eine erhöhte Zahl von Straftaten feststellbar ist, das will man ja gar nicht wegdiskutieren, aber es bedingt sich in gewisser Weise gegenseitig, es entsteht eine Dynamik.

Inwiefern kann man sich denn bei dieser Ausgangslage ein bürgerliches Leben aufbauen?
Die Grundvoraussetzungen sind massiv erschwert. Ein Mandant hat versucht, eine Sicherheitsfirma aufzumachen. Er ist, von ein oder zwei Bagatellgeschichten abgesehen, strafrechtlich praktisch unbelastet. Der bekam einen mehrseitigen Schrieb vom Ordnungsamt, wo ihm die Gewerbeerlaubnis versagt wird. Da habe ich den Eindruck, die haben wirklich alles zusammengetragen, was man finden kann, auch ein Bescheid eigener Art, von eigenem Begründungsansatz, der sich gar nicht anders erklären lässt, als dass man gesagt hat: Wir wollen nicht, dass ein Mensch mit diesem Familiennamen eine Sicherheitsfirma aufmacht.

Kannst du noch mehr zu diesen außerstrafrechtlichen Folgen sagen, etwa im Aufenthaltsrecht?
Eine Aufenthaltsverfestigung wird von vorneherein torpediert. Der überwiegende Anteil von den strafrechtlich in Erscheinung Tretenden hat eine sog. Kettenduldung. In anderen Kreisen kennt will man den Menschen nach Jahrzehnten irgendwann doch eine Perspektive bieten und fängt an, ihnen befristete und später weitergehende Aufenthaltsgenehmigungen zu erteilen. In unserem Bereich ist es viel schwieriger, diese Leute aus diesem gesellschaftlichen Abseits rauszukriegen. Wenn man keine Perspektive hat und schon als Jugendlicher vermittelt bekommt, einen Job wirst du ohnehin nicht kriegen, denn du kriegst ja keine Arbeitserlaubnis, wenn die als Schüler schon wissen, auch wenn ich meine Schule richtig abschließe, ich kriege trotzdem nur eine Duldung mit Arbeitsverbot, wo soll die Motivation herkommen? Insoweit wird der Weg in eine bürgerliche Existenz für viele Leute erschwert.

Ist das auch ein Ersatzdenken, wenn wir sie strafrechtlich schon nicht rankriegen, versuchen wir es anders?
Das wird ja im Grunde auch offiziell propagiert, als Nadelstich-Politik. Man will sie mürbe machen, zeigen: Wir sind die ganze Zeit ganz nah dran, beobachten jeden Schritt von euch. Bei den Betroffenen gibt es in der Folge keinerlei Erwartungshaltung mehr, dass man vielleicht mit Unterstützung rechnen darf, was ja auch eine denkbare Variante wäre bei Leuten, die sich aus bestimmten Kreisen entfernen wollen. Es wird aber von vorneherein allen mit großem Misstrauen begegnet: Ihr habt ja sowieso keine Chance. Als wäre die Neigung zu Kriminalität in deren Genen oder Blut enthalten.

Rassistische Razzien

Wie Neuköllner Null-Toleranz Verdrängung fördert

von Melly Amira und Jorinde Schulz

Der aus rechter Ecke lancierte politische Kampfbegriff der „Clankriminalität" befeuert eine rassistische Debatte, die rabiate und schikanöse Kontrolleinsätze von Polizei und anderen Behörden legitimiert. Für die Betroffenen hat das weitreichende Konsequenzen – ein Bericht aus Neukölln.

*1: Ich war an einem Freitagabend in einer „Club-Shishabar". Hier gibt es am Wochenende DJs, es wird getrunken und auch getanzt. Das Hauptgeschäft findet, wie in einem regulären Club, am Wochenende statt. Die Stimmung war gut, bis auf einmal 70 bewaffnete Polizist*innen reinkamen – mit Maschinenpistolen und Hunden. Ich kannte den Chef gut, hatte selbst für ihn gearbeitet, deshalb war ich irritiert. Damals kannte ich das Konzept der „Verbundeinsätze" noch nicht. Für mich sah der Einsatz wie eine Durchsuchung bei Kriminellen aus. Hätte ich den Chef nicht gekannt, hätte ich dieses Bild von ihm und der Bar gehabt. Wir Gäste wurden drei Stunden lang im Laden festgehalten. Selbst aufzustehen, um auf die Toilette zu gehen, war verboten. Handynutzungen waren ebenfalls untersagt. So wurden nicht nur der Inhaber und die Mitarbeiter*innen, sondern auch die Gäste behelligt. Es war ebenfalls Presse vor Ort, und die Shishabar wurde am nächsten Tag in den Lokalmedien gezeigt. Wir waren nach diesem Erlebnis verängstigt und fühlten uns kriminalisiert. Sowohl ich als auch meine Freunde sind nach diesem Abend einige Wochen lang in keine Shishabar mehr gegangen, aus Angst, erneut so behandelt zu werden. Von Bekannten habe ich erfahren, dass es im Nachhinein viel Gerede gab, was die Gründe für die Razzia sein könnten. Den Wenigsten ist bekannt, was Verbundeinsätze sind. Bei 70 schwer bewaffneten Polizisten wird natürlich direkt von schlimmen Straftaten ausgegangen. Dabei wurden an diesem Abend hauptsächlich der Tabak und die Lüftung kontrolliert. Mein ehemaliger Chef berichtete mir später, dass danach viele Stammgäste wegblieben.*

*2: Einige Mannschaftswagen fahren vor eine Shishabar. Die Beamt*innen stürmen den Laden. Dessen Betreiber fragt sie nach dem Grund des Einsatzes. Der Einsatzleiter antwortet, die Bar befinde sich in einem kriminellen Gebiet. Die Polizei habe daher das Recht, in dieser Weise vorzugehen und jede*n im Laden zu kontrollieren. Dann fordert er den Betreiber auf, sich hinzusetzen und nicht zu bewegen. Hinter ihm stehen 20 Polizist*innen mit der Hand an der Waffe. Aufgebracht verlässt der Betreiber den Laden: Sie sollen doch machen, was sie wollen.*

*Draußen trifft er auf einige Bekannte, denen die Polizei den Eintritt in den Laden verwehrt hat. Er geht wieder rein, um das zu beanstanden. „Das wird heute nichts mehr", bekommt er vom Einsatzleiter zu hören, der ihm außerdem mitteilt, er würde den Laden dichtmachen: „wegen der Kohlenmonoxidwerte". Eine darauffolgende Messung ergibt jedoch, dass die Werte in Ordnung sind. Auch zunächst triumphierend präsentierter Shishatabak erweist sich für die Polizei als Niete: Der Tabak ist versteuert. Schließlich geht die Polizei wieder. Die Beamt*innen nehmen allerdings den Kohlegrill mit. Dieser sei „nicht geeignet", da er „Kohle aus Palmblättern" verwende.*

*Das Ordnungsamt hat bereits in den vorherigen Jahren diesen Laden besucht. 2015 waren bloß zwei Polizist*innen dabei, der Mann vom Ordnungsamt trat ruhig und höflich auf und beanstandete nur Kleinigkeiten. 2017 kam das Ordnungsamt in Begleitung von zwei Mannschaftswagen, die Polizei mischte sich aber nicht in die Kontrolle ein. Der Betrieb des Ladens wurde bei der Kontrolle nicht unterbrochen.*

*Zwei Monate später, an einem Freitag, kommt die Polizei ohne das Ordnungsamt vorbei. Es sind dieselben Beamt*innen wie beim vorherigen Einsatz. Sie rennen mit Waffen in den Laden. Ihr Eindringen ist so bedrohlich, dass sich einige der Gäste mit den Armen über dem Kopf auf den Boden legen. Ein Gast, der einen Witz macht, wird im drohenden Tonfall zurechtgewiesen: „Spielen Sie hier nicht den Clown". Ein Polizist geht mit einem Kohlenmonoxid-Messgerät durch alle Räume der Shishabar. Aber selbst im hinteren Raum, wo die Kohle vorbereitet wird, sind die Messwerte in Ordnung. Daraufhin nimmt der Beamte das Messgerät, hält es direkt in die glühende Kohle und ruft: „Vergiftungsgefahr! Alle sofort raus hier!" Danach schließt und versiegelt die Polizei den Laden. Für das Wochenende ist das Geschäft vorbei.*

Nachfolgend erkundigt sich der Betreiber beim Ordnungsamt. Niemand kann ihm beantworten, warum sein Laden versiegelt wurde. Angeblich liegt die betreffende Akte bei der Polizei. Ein Anruf dort bleibt ebenfalls ergebnislos. Erst am Montag darauf erhält er einen Anruf der Polizei: „Wir kommen jetzt ihr Café entsiegeln". Zu dem Zeitpunkt ist der Laden neun Tage ohne Angabe von Gründen

behördlich geschlossen. Der Betreiber entscheidet sich, nichts weiter zu unternehmen. Er fürchtet weitere Schikane.

„1.000 Nadelstiche". „Schwerpunktkontrollen." „Verbundeinsätze". Seit einigen Jahren gelten diese rabiaten und öffentlichkeitswirksamen Kontrollen von Verwaltungsvorschriften als innovative Waffe im Kampf gegen die „Clankriminalität". Die zwei geschilderten, razzienartigen Einsätze stehen beispielhaft für die Berliner Version dieser bundesweiten Law-and-Order-Strategie. Die eine Darstellung ist eine eigene Erfahrung, die andere beruht auf einem Gespräch mit einem Ladenbetreiber, das wir protokolliert haben. Wir haben viele ähnliche Berichte gehört. Die Betroffenen berichteten uns vom aggressiven Vorgehen der Behörden, von einschüchternden Methoden wie gezogenen Waffen oder in Läden hineinstürmenden Polizeibeamt*innen, von widersprüchlichen Anweisungen, von Schließungen unter Vorwand, von umfassenden Personenkontrollen.

Die Innenperspektive der Razzien, die seit einigen Jahren in Neukölln und anderen migrantisch geprägten Stadtteilen stattfinden, taucht in der medialen Berichterstattung selten auf. Hier dominieren die von der Polizei als Erfolgsbeweise vorgelegten Listen der festgestellten Vergehen. Überwiegend sind es Bagatelldelikte. Das Spektrum reicht von Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz oder die Pfandverordnung, über fehlende Meisterbriefe, unversteuerten Shishatabak, bis hin zu kleineren Drogen- oder Waffenfunden, vollstreckten Haftbefehlen oder auch arbeitsrechtlichen Beanstandungen.[1] Trotz der mauen Ergebnisse werden die Einsätze pompös als „Razzien gegen Clankriminalität" bezeichnet. Sie gelten offiziell als Teil des Kampfs gegen das organisierte Verbrechen. Tatsächlich handelt es sich bei vielen der Razzien um anlasslose Gewerbekontrollen, bei denen die Polizei lediglich das Ordnungsamt unterstützt. Die Krux dabei: Während die Polizei im rechtsstaatlichen Normalfall für die Durchsuchung von Gewerberäumen einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss braucht, kann sie dies als assistierende Behörde auch ohne – und damit auch ohne Anfangsverdacht auf Straftaten. Das Konstrukt der Verbundeinsätze dient der Polizei als Türöffner in unliebsame Milieus, wie es ein Berliner Polizist auch ganz offen formuliert hat: Die Polizei habe ja

1 Abgeordnetenhaus Berlin Drs. 18/18996 v. 21.5.2019, 18/20912 v. 6.9.2019, 18/23809 v. 22.6.2020, 19/10124 v. 16.11.2021, 19/11121 v. 25.2.2022

sonst keine Möglichkeit, anlasslos einschlägig bekannte Lokale zu kontrollieren.[2] Es ist eine Methode, um gezielt rechtsstaatliche Prinzipien und Schutzrechte vor staatlichen Eingriffen zu umgehen.

Stigma, Show, Schikane

Die Bezeichnung „Strategie der 1.000 Nadelstiche" hat Nordrhein-Westfalens CDU-Innenminister Herbert Reul in Umlauf gebracht. Er war einer der ersten Politiker, der begann, sich mit der Clan-Debatte als starker Mann zu inszenieren. Den Charakter der Einsätze als Schikane-Instrument und staatliche Machtdemonstration gab er unverhohlen preis.[3] In Berlin ist es wohl Neuköllns Bezirksbürgermeister Martin Hikel (SPD), der die meiste Prominenz als Clan-Bekämpfer für sich beansprucht – zum ständigen Ärger seines Bezirksamtskollegen Falko Liecke (CDU), der sich ebenfalls gerne als Bezirks-Sheriff inszeniert. Die Initiatorin der Razzien war jedoch Hikels SPD-Vorgängerin Franziska Giffey, die mittlerweile zur Berliner Bürgermeisterin aufgestiegen ist. 2017 rief sie eine „Null-Toleranz-Politik" ins Leben, mit der die Praxis der Verbundeinsätze begann.[4]

1.000 Nadelstiche oder Null-Toleranz – die Bezeichnungen betonen zwei Aspekte des gleichen Prinzips. Erstens geht es nämlich um eine hohe Frequenz von Kontrollen, die auch und gerade auf kleinere Vergehen und Ordnungswidrigkeiten abzielen. In den anvisierten Stadtteilen bedeutet das einen zunehmenden Repressionsdruck auf der Straße, in Läden, Cafés und im Verkehr sowie ein aggressives behördliches Auftreten auch bei Kleinigkeiten. Das gilt nicht nur im Rahmen der vielbesprochenen Razzien, sondern auch bei begleitenden häufigen Verkehrskontrollen, die ebenfalls Teil des Ansatzes sind und gerne auch mal mit Maschinenpistole stattfinden.[5] Dabei wird zweitens in der ruppigen Art des Vorgehens bewusst nicht zwischen Bagatelldelikten und schweren Straftaten unterschieden („Null-Toleranz": Alles soll geahndet werden), während eine hohe Zahl an Anzeigen Erfolg signalisieren soll.

Das vordergründige Versprechen der Null-Toleranz-Politik, kriminelle Strukturen, gar gefährliche Organisierte Kriminalität (OK) zu be-

2 „Lieber nicht in die Shisha-Bar", in: Der Tagesspiegel online v. 13.10.2018
3 Reul (CDU) zu Clankriminalität: „Das ist ein frontaler Angriff auf das System", Deutschlandfunk online v. 03.02.2019
4 „Was steckt hinter der neuen Härte gegen Clankriminalität in Neukölln?", in: Welt online v. 16.10.2017
5 Abgeordnetenhaus Berlin Drs. 19/11121 v. 25.2.2022

kämpfen, erweist sich bei näherer Betrachtung als wenig plausibel. In Bezug auf die Kontrolleinsätze steht in Antworten auf parlamentarische Anfragen entweder deutlich, dass keine Anhaltspunkte auf OK vorliegen, oder die Polizei windet sich aus „ermittlungstaktischen Gründen" um die Frage herum. In den Berliner Lageberichten zu Clankriminalität dominieren bei den der „Clankriminalität" zugeordneten Straftaten insgesamt Verkehrsstraftaten, die 2020 und 2021 jeweils knapp 14 beziehungsweise 15 Prozent aller Delikte ausmachen, gefolgt von Betäubungsmittel- und Rohheitsdelikten sowie Verstößen gegen das Infektionsschutzgesetz.[6] Bei den gesondert aufgeführten Statistiken der Kontrolleinsätze machen Verkehrsordnungswidrigkeiten den Löwenanteil aus.

Trotzdem wird der Zusammenhang von Kontrolleinsätzen und organisierter Kriminalität von den verantwortlichen Politiker*innen immer wieder aufs Neue hergestellt: „Wir gehen in die einschlägigen Bars, ob es Shisha-Bars, ob es Cafés sind, ob es Restaurants, ob es Wettbüros sind und bei denen wir davon ausgehen, dass dort kriminelle Aktivitäten stattfinden." Wir wissen, „dass sich viele Teile der Organisierten Kriminalität, insbesondere der Clankriminalität, dort treffen, um die nächsten – nennen wir es mal – Einsätze oder Straftaten, zu planen", so formulierte es Martin Hikel 2018.[7] Seitdem sind unzählige Einsatzstunden in Kontrolleinsätze „gegen die Clankriminalität" geflossen. 2019, das intensivste Jahr, sah 382 Einsätze, davon 104 Verbundeinsätze. 2020, während der Pandemie, ging die Zahl auf 240 zurück, 2021 waren es noch 178 mit 71 Verbundeinsätzen in beiden Jahren.[8] Dabei hat Hikels Parteikollege, der SPD-Hardliner Tom Schreiber, bereits anderthalb Jahre zuvor auf seine parlamentarische Anfrage mit dem suggestiven Titel „Organisierte Kriminalität in Berlin – Shisha-Bars nur zum Schein?"[9] nach den Verbindungen von Shishabars und OK eine eindeutige Antwort erhalten: „In Ermittlungsverfahren bzw. -komplexen des Landeskriminalamtes wegen des Verdachts der Geldwäsche spielten Shisha-Bars bisher keine Rolle." Und: „Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass konkrete Bezüge zwischen Shisha-Bars und der Organisierten Kriminalität (OK) bestehen."

6 Landeskriminalamt Berlin: Lagebilder Clankriminalität Berlin 2019, 2020, 2021
7 Abgeordnetenhaus Berlin, Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung: Wortprotokoll der Sitzung v. 24.9.2018
8 Landeskriminalamt Berlin, a.a.O. (Fn. 6)
9 Abgeordnetenhaus Berlin Drs. 18/10947 v. 30.3.2017

Kriegszug gegen städtische Unordnung

Die Rede von der Null-Toleranz bezieht sich auf das *zero tolerance policing*, einer massiven Aufrüstung städtischer Polizeiarbeit und Ordnungspolitik Mitte der 1990er Jahre unter New Yorks republikanischen Bürgermeister Rudy Giuliani. Ausgehend von der bis heute unbewiesenen „broken windows theory" der konservativen Sozialwissenschaftler Wilson und Kelling aus dem Jahr 1982 ist die zentrale These der *zero tolerance*, dass schon ein minimal „unordentliches" urbanes Erscheinungsbild zwangsläufig zu allgemeiner Verwahrlosung und Kriminalität führt. Zu bekämpfende Unordnung und Delinquenz werden dabei mit armutsbetroffenen und rassifizierten Gruppen assoziiert, während das Kontrastbild von Anstand, Höflichkeit und Ordnung den Idealen einer weißen Mittelschicht angeglichen wird.[10] Auch Giffey knüpfte mit ihrer null-toleranten Kriminalitätsbekämpfung an ein punitives staatliches Vorgehen gegen die Vermüllung des öffentlichen Raums und gegen durch Obdachlosigkeit verursachte „Unordnung" an.[11]

Die New Yorker Null-Toleranz-Politik erweiterte die Befugnisse der Polizei zur Durchsuchung, Verhaftung und zum Verhören von Personen aufgrund von Bagatelldelikten stark. Öffentliches Trinken und Urinieren, das Hören lauter Musik, Autorennen, Schnorren und Betteln standen nun im Fokus drastischer polizeilicher Maßnahmen.[12] Die Parallele zum Vorgehen bei den „Clan-Razzien" ist offensichtlich. Auch hier reagieren Polizei und Behörden bei kleinen Vergehen mit unverhältnismäßiger Einschüchterung und Repression, wodurch die von den Kontrollen betroffenen Gruppen in der öffentlichen Wahrnehmung zu Schwerverbrecher*innen gemacht werden. Auch hier ist es ein zentrales Element, Recht jenseits des Strafrechts zu nutzen und verwaltungsrechtliche Kontrollen aufzumotzen.[13] Und auch hier gehörte zur Null-Toleranz die Inszenierung der „starken Männer", die sich autoritär als städtische Aufräumer gerieren. Während die New Yorker Null-Toleranz vordergründig als Schutz vor

10 Smith, N.: Global Social Cleansing: Postliberal Revanchism And the Export of Zero Tolerance, in: Social Justice 2001, H. 3, S. 68-74.

11 vgl. Welt online a.a.O. (Fn 4)

12 vgl. Smith a.a.O. (Fn. 10) und Giuliani R.W.: Police Strategy No. 5.: Reclaiming The Public Spaces of New York v. 6.4.1994

13 vgl. Künkel, J.: Die Verschiebung lokaler Kräfteverhältnisse durch Politiktransferdiskurse, in: ACME 2018, H. 1, S. 17-48 und Feltes, T.; Rauls, F.: „Clankriminalität" und die „German Angst", in: Sozial Extra 2022, H. 2, S. 372–377.

dem Verfall der öffentlichen Ordnung legitimiert wurde, drückte einer ihrer ideologischen Architekten, der damalige stellvertretende Polizeichef Jack Maple, die Zielrichtung deutlicher aus: Natürlich gehe es nicht um Null-Toleranz gegenüber allen – sondern gegenüber bereits im Vorhinein als delinquent markierten Personen, um, in seinen Worten „die Kriminellen zu schnappen, wenn sie nicht im Dienst sind".[14] Zu dieser Strategie gehörte der Aufbau von riesigen polizeilichen Datenbanken. Auch dieser Aspekt der sozialen Kontrolle findet sich bei den Verbundeinsätzen wieder, die in vielen Fällen mit der umfassenden Erfassung und Speicherung von Personendaten einhergehen. Während die Verwendung des Begriffs der Null-Toleranz also Gleichheit suggeriert, zielt sie vielmehr auf das Gegenteil ab: die gezielte Repression von Gruppen, die zuvor diskursiv kriminalisiert werden, und Verdrängung selbiger aus dem öffentlichen Raum. Giulianis Null-Toleranz-Strategie war auch der Startschuss einer massiven Inhaftierungswelle, welche die USA bis heute zum *carceral state* machen, der armutsbetroffene und rassifizierte Gruppen einfach wegsperrt.

Neukölln wehrt sich

Zur deutschen Neuauflage der Null-Toleranz-Politik gehört die in Hass und Absurditäten wohl schwer zu überbietende rassistische Kampagne dazu, welche die Zielschreibe des harten staatlichen Vorgehens definiert: die Debatte um die „Clankriminalität". Das Schreckgespenst der „kriminellen arabischen Clans" dient in diesem Zusammenhang dazu, soziale Räume, kulturelle Praktiken und Stadtteile migrantischer Communities – insbesondere arabisch-deutscher Prägung – in der *weißen* Dominanzgesellschaft so zu dämonisieren, dass ihre massive Repression normal, ja gar geboten scheint. Menschen, die sich in Shishabars oder arabischen Cafés aufhalten, die sich ihren Bart bei einem Neuköllner Barbier pflegen lassen, die eine Baklava-Bäckerei oder einen Späti betreiben, werden in der rassistischen Fantasie zu Vertreter*innen gefährlicher krimineller Organisationen, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt bedrohen.

Gegen dieses Stigma regte sich Widerstand. Die Neuköllner Initiative „Kein Generalverdacht" stellt sich seit 2019 gegründet der rassistischen Kriminalisierung von Neuköllner*innen entgegen. Als Protest gegen die öffentliche Vorführung der Doku „Mein Haus, mein Kiez, mein Clan:

14 Belina, B.: Fighting Crime als Lebensaufgabe, Culture War und Kontrolle der Überflüssigen, in: Kritische Justiz 2003, H. 3, S. 342-354

Wem gehört Neukölln?" des ZDF-Investigativformats „Frontal 21" lud die Initiative zum Shishaflashmob ein. In der Doku inszeniert sich Martin Hikel als „Retter der Sonnenallee", posiert in kugelsicherer Weste vor Shishabars und schürt damit die Fantasie des Großfamilien-Takeovers im Bezirk, während der damalige Jugendstadtrat Falko Liecke in seinem Auftritt populistisch fordert, „Clans" die Kinder zu entziehen. Trotz Eiseskälte und der damaligen relativen Unbekanntheit der neuen Initiative kamen ca. 150 Anwohner*innen, Shishabarbesitzer und –gäste zum Flashmob. Es herrschte Einigkeit, dass die Stigmatisierung und Kriminalisierung ein Problem für Neuköllner*innen sind. Seitens der für die Razzien verantwortlichen Politiker*innen und Medien wurde die Initiative allerdings immer wieder angegriffen: Man schütze Kriminelle und verweigere sich der Realität. Gleichzeitig gerieten neue Gewerbe in den Fokus der Stigmatisierung: nach den Shishabars sollten nun Barbershops Geldwäsche-Zentren sein. Auch Neuköllner Spätis, die bisher trotz Sonntagsöffnungsverbot weitgehend in Ruhe gelassen worden waren, standen zunehmend im Fokus rabiater Kontrollen.

Der Februar 2020 war ein Wendepunkt in der Auseinandersetzung um die rassistischen Razzien. Am 19. Februar 2020 kam es in Hanau zu einem furchtbaren rechten Anschlag. Der neonazistische Mörder tötete neun Menschen, unter anderem in zwei Shishabars und einem Kiosk. Obwohl das rassistische Motiv sich durch ein Bekennerstatement bestätigte, kursierten in rechten Medien rasch Berichte, welche die Morde „arabischen Clans"[15] oder einem „Bandenkrieg" zuschrieben und in einer vom NSU-Komplex und anderen rassistischen Attentaten nur allzu bekannten Wendung die Opfer kriminalisierten. Doch es wurden auch andere Stimmen laut: Könnte die monatelange politische und mediale Hetze ein Grund dafür sein, dass sich der Täter die Shishabars ausgesucht hatte? Hatte die öffentliche Stigmatisierung von Gästen und Mitarbeiter*innen den Hass mitgeschürt, der sich nun in rassistischen Morden entlud? Durch den Druck und Aufschrei einer erstarkenden antirassistischen Bewegung begannen auch Medien zunehmend, mit Betroffenen der Razzien und Aktivist*innen zu sprechen, ihre Berichterstattung vorsichtiger zu gestalten, Shishabars nicht mehr als „Clan-Wohnzimmer", sondern auch als „Safespaces" zu entdecken. Diejenigen politischen Verantwortlichen aber,

15 Hanau-Hammer: Türkische Zeugen entlasten Tobias R., sprechen von mehreren Tätern, Bandenkrieg!, compact v. 22.2.2020 und Hanau: Einige Migranten misstrauen der allgemeinen Berichterstattung, News 23 v. 23.2.2020

die durch ihre Worte und Taten aktiv die Markierung von Shishabars und anderen migrantischen Räumen vorangetrieben hatten, weisen bis heute jede Schuld von sich und sind empört darüber, dass man sie mit den Hanau-Morden in Verbindung bringt.

Die Stigmatisierung Neuköllns im Rahmen der „Clan-Debatte" wurde von Neuköllner stadtpolitischen Initiativen von Beginn an auch als Verdrängungsstrategie wahrgenommen. Bereits Giffeys Vorgänger Buschkowsky hatte muslimische und migrantische Neuköllner*innen diffamiert, die Gentrifizierung des Stadtteils explizit befürwortet, rasante Mietsteigerungen durch kommunale Aufwertungsprogramme mit verursacht und die Verdrängung unerwünschter Bevölkerungsgruppen mit dem Label der „sozialen Durchmischung" schöngeredet. Seit Beginn der „Clan-Razzien" haben etliche Shishabars dauerhaft dichtgemacht. In diesem Zusammenhang ist es auffällig, wie viele der Kontrolleinsätze damit enden, dass Läden behördlich temporär geschlossen werden – mit herben Umsatzverlusten und Rufschädigungen als Folge. 2019 und 2020 traf dies jeweils 86 und 85 Läden, 2021 noch 47.[16] Die rassistischen Razzien erscheinen so als ein nächster Schritt einer innerstädtischen Säuberungsstrategie, welche diejenigen Bewohner*innen und Gewerbe vertreibt, deren Auszug die Voraussetzung eines beschleunigten Inwertsetzungsprozesses ist. Der Widerstand dagegen verbündete sich daher mit stadtpolitischen Initiativen, die ein Ende der Verdrängung fordern.

Nach wie vor steht der „Kampf gegen Clankriminalität" auf der Agenda der Berliner Koalition. Doch die Rhetorik der Bezirkssheriffs scheint langsam zu ermüden. Währenddessen erstarkt der Widerstand, wie es ein gemeinsamer Brief von 25 betroffenen und solidarischen Neuköllner Läden an Bürgermeister und Innensenatorin zeigt, der fordert: „Wir wünschen uns ein anderes Vorgehen. Wir haben Verständnis dafür, dass Gewerbe kontrolliert und Regeln überprüft werden. Aber wir möchten nicht vorverurteilt und ohne Beweise als Kriminelle dargestellt werden. Wir erwarten, dass unsere Gäste von Polizei und Ordnungsbehörden wie alle anderen Menschen behandelt werden – mit Fairness und Respekt. […] Wir sind sicher, dass es möglich ist, Gewerbekontrollen verhältnismäßig, ohne Diskriminierung und ohne gezogene Waffen durchzuführen."[17]

16 Landeskriminalamt Berlin, a.a.O. (Fn. 6)

17 „Stoppt die rassistischen Razzien in Neukölln!", Nachrichten aus Nord-Neukölln v. 14.3.2022

Clankriminalität und Migrationsrecht

Eine Sache des Ermessens

von Karsten Lauber

Mit Restriktionen auf dem Arbeitsmarkt und für den Bildungszugang verdeutlichte die westdeutsche Verwaltung nicht wenigen der Geflüchteten die Perspektivlosigkeit ihres Lebens in Deutschland.

Die Clankriminalität bietet sich als idealtypisches Modell für eine Vielzahl kriminologischer Analysen an.[1] Auffällig ist jedoch bis dato, wie ähnlich sich etliche dieser Aufsätze sind, von denen nicht wenige vornehmlich auf Zeitungsartikel oder populärwissenschaftliche Literatur Bezug nehmen. Wiederkehrend anzutreffen sind generalisierende Ausführungen zum Migrationsrecht der 1980er Jahre, wobei typische Kernaussagen lauten: Die Zugewanderten aus dem Libanon befanden sich im Status einer ausländerrechtlichen Duldung in Westdeutschland, die sich zu Kettenduldungen summierten; die betroffenen Personen unterlagen damit verschiedenen Restriktionen wie „Arbeitsverboten" oder fehlender Schulpflicht für die Kinder. Für die interdisziplinäre Kriminologie sind derart verkürzte Befunde wenig zufriedenstellend, zumal ausländerrechtliche Fachliteratur zu oft unberücksichtigt bleibt.

Vor diesem Hintergrund befasst sich dieser Beitrag mit migrationsrechtlichen Aspekten der Clankriminalität, denn die Geschichte der Clankriminalität stellt sich im Wesentlichen als Geschichte des westdeutschen *Ausländerrechts* dar, insbesondere der aufkommenden Debatte um die Gefahr der „Überfremdung" durch die verstärkte Einreise von Asylbewerber*innen ab den 1970er Jahren. Anstatt einer Kritik an der damaligen Gesetzeslage steht die Befugnis zur Normsetzung sowie die Entscheidungspraxis der Exekutive im Vordergrund der Analyse, die ihre Schwerpunkte auf die ausländerrechtliche Duldung und die Arbeitserlaubnis für Migrant*innen legt. Die dazugehörige Hypothese lautet: Die Verwaltung

1 Der Begriff wird in diesem Beitrag als Neologismus behandelt. Auf die Hinzufügung eines konstruktivistisch gedachten „sog." wird verzichtet (sog. Clankriminalität).

leistete mit ihrer eigenen Normensetzung und Ermessensausübung auf dem Gebiet des Migrationsrechts einen Beitrag zur Entstehung der Clankriminalität. Es werden verschiedene exkludierende Auswirkungen nachgewiesen, die sich insbesondere im Bereich der Erwerbstätigkeit und institutioneller Zugänge kriminalitätsfördernd ausgewirkt haben könnten.

Rekapitulieren wir zunächst die Rahmenbedingungen für die Zeit zwischen den 1970er und dem Ende der 1980er Jahre. Bis 1990 galt in Westdeutschland das Ausländergesetz vom 28. April 1965 (AuslG 1965), das der Exekutive im Allgemeinen und den Ausländerbehörden (ABH) im Besonderen ein umfangreiches Ermessen einräumte; dies erwies sich wiederkehrend als ein (rechtsstaatsproblematischer) Makel, wobei sich der Gesetzgeber erst mit dem Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 veranlasst sah, die Gestaltungsfreiheit der Verwaltung zu begrenzen.

Nach dem Anwerbestopp 1973 bestand ein parteiübergreifender Konsens, wonach eine weitere Zuwanderung die Aufnahme- und Integrationskapazitäten der BRD überfordern würde. Darüber hinaus galt erst recht nach dem Anstieg der registrierten Asylanträge ab 1974: Eine weitere Zuwanderung läuft der Integration der bereits in Westdeutschland aufhältigen ausländischen Bevölkerung zuwider. In den ausländerpolitischen Debatten der 1970er und 1980er Jahre wegen der Gefahr der „Überfremdung“ und der Überforderung der Gesellschaft trat die Perspektivlosigkeit der Bürgerkriegsflüchtlinge in Westdeutschland offen zutage.

Zuzug nach Westdeutschland

Kamen bis 1973 die meisten Asylbewerber*innen noch aus Osteuropa, reisten ab 1974 zunehmend Personen aus dem Nahen Osten ein, die meisten aus dem Libanon. Der Anstieg nichteuropäischer Asylbewerber*innen und die geringe Anerkennungsquote befeuerte den Diskurs um den Asylmissbrauch und die Integrationskraft Deutschlands („Das Boot ist voll“). Auf den drei Ebenen Zuzugsbegrenzung, Rückkehrförderung und Integration sollte dem *Ausländerproblem* begegnet werden. Die bereits hinreichend rezipierte Bedeutung des Schlupflochs Berlin für die Einreise nach Westdeutschland lässt sich bis Anfang der 1970er Jahre gut nachweisen. Der Anteil der Asylbewerber*innen, die über West-Berlin in die BRD einreisten, betrug beispielsweise 1973: 33%, 1977: 59% und 1983: 28%. Ursächlich für diesen Weg, der über den Ost-Berliner Flughafen Schönefeld und den S-Bahnhof Friedrichstraße in den Westteil der Stadt führte, waren

günstige Konditionen der DDR-Fluggesellschaft Interflug und die fehlenden Grenzkontrollen beim Übergang vom Ost- in den Westsektor der Stadt.[2] Die Bedeutung dieses Reiseweges stieg mit der Ausweitung der Sichtvermerkspflicht für bestimmte Länder wie Afghanistan und Sri Lanka Anfang der 1980er Jahre. Ausschlaggebend war die Vorgehensweise der DDR-Behörden, auch für diejenigen Personen ein Transitvisum auszustellen, die nicht über das erforderliche Einreisevisum für den westlichen Zielstaat verfügten. 1986 entfiel das Zwischenlandungsprivileg[3] für weitere Länder wie dem Libanon durch eine Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes, so dass für die einmalige Zwischenlandung im Bundesgebiet eine (Transit-)Sichtvermerkspflicht erforderlich wurde. Begründet wurde die Einführung dieser Regelung mit dem Missbrauch des Zwischenlandungsprivilegs für unerlaubte Einreisen.

Die Wiedereinführung der Sichtvermerkspflicht stand im Zusammenhang mit einem Bündel an Maßnahmen zur *Eindämmung des Asylmissbrauchs*, zu dem auch ein Sofortprogramm der Bundesregierung zählte, das neben gesetzgeberischen vor allem *flankierende administrative Maßnahmen* implementierte. Zu den administrativen Maßnahmen lassen sich neben der Einführung des Visumzwangs auch die Streichung des Kindergelds für Asylbewerber*innen oder Leistungsbeschränkungen bei der Sprachförderung durch Änderungen der Sprachförderungsverordnung zählen.

Im politischen Diskurs befanden sich die Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem Libanon, die zwar kein Asyl erhielten, jedoch aus politischen, humanitären oder rechtlichen Gründen nicht abgeschoben werden konnten (sog. De-facto-Flüchtlinge), in der Kategorie derjenigen, denen pauschal Asylmissbrauch vorgeworfen wurde. Zum 31. Dezember 2001 befanden sich 49.109 Staatsangehörige aus dem Libanon in Deutschland (59% Männer, 41% Frauen), darunter 13.937 (28%) in Deutschland geborene. Jede zehnte Person mit libanesischer Staatsangehörigkeit hielt sich zu diesem Zeitpunkt noch geduldet in Deutschland auf. Die meisten besaßen eine befristete Aufenthaltserlaubnis (26%) oder eine Aufenthaltsbefugnis (28%), die nach § 30 AuslG (1990) aus völkerrechtlichen humanitären

2 vgl. Dittberner, J.: Asylpolitik und Parlament: Der Fall Berlin, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen 1986, H. 2, S. 167-181 (S. 167ff.)

3 Darunter wird die Befreiung von der Aufenthaltserlaubnispflicht und vom Passzwang für eine einmalige Zwischenlandung in der BRD verstanden, unabhängig davon, ob die Fluggäste über die für die Einreise in das Zielland erforderlichen Papiere verfügen oder nicht.

oder politischen Gründen erteilt wurde.[4] Mit dieser Norm konnte eine Aufenthaltsbefugnis statt einer Duldung erteilt werden, um einen Ausstieg aus dem System der Kettenduldungen zu ermöglichen; perspektivisch bestand damit auch die Möglichkeit, den Aufenthalt zu verfestigen. Dennoch kam die weit überwiegende Zahl libanesischer Staatsangehöriger auch nach einem längeren Aufenthalt in Deutschland und diverser Altfallregelungen noch nicht in den Genuss einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis.

Duldung

Die Einführung eines Duldungstatbestandes erfolgte gemäß § 17 Abs. 1 AuslG (1965) mit dem Ziel, den Aufenthalt von Ausländern „bis zu ihrer Abschiebung zu legalisieren und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen".[5] Für die folgenden Ausführungen sind vier Aussagen von Bedeutung: Erstens wurde der Aufenthalt durch die Duldung nicht rechtmäßig, denn sie sollte – zweitens – lediglich den Aufenthalt in der BRD ohne Gesetzesverstoß ermöglichen. Drittens beseitigte die Duldung, d. h. die zeitweise Aussetzung der Abschiebung, nicht die Pflicht zum unverzüglichen Verlassen der BRD und viertens – und das gilt bis heute – stellt die Duldung keinen Aufenthaltstitel dar.

Eine Duldung kam beispielsweise in Betracht, wenn der Staat, in den die ausländische Person abgeschoben werden sollte, die Aufnahme verweigerte oder wenn humanitäre oder politische Gründe der Abschiebung zeitweise entgegenstanden. Die Norm eröffnete den ABH einen weiten Spielraum in der Rechtsanwendung. In der Regel war die Duldung auf sechs Monate befristet, räumlich beschränkt und konnte mit Auflagen versehen werden. Als *Dauerduldung* war die Aussetzung der Abschiebung nicht konzipiert. Gleichwohl erhielt die Duldung in den nächsten Jahrzehnten eine doppelte Funktion: neben ihrer eigentlichen Zweckbestimmung, der vorübergehenden Aussetzung der Abschiebung, entwickelte sie sich zu einem „subsidiäre(n) Aufenthaltstitel für Fälle faktischer Aufenthaltsgewährungen".[6] Die Problematik der Kettenduldungen bekamen

4 vgl. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Ausländerfragen über die Lage der Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland 2000, S. 433
5 BT-Drs. IV/868 v. 28.12.1962, S. 11
6 BT-Drs. 11/6321 v. 27.1.1990, S. 48

Gesetzgeber und Verwaltung bis heute nie in den Griff, obwohl das Bundesverwaltungsgericht bereits 1990 bemerkte, dass ein längerer Aufenthalt einer ausländischen Person einer angemessenen „ausländerbehördlichen“ Regelung bedarf und die Duldung hierfür „nicht ohne weiteres das geeignete Mittel darstellt“.[7] So weist beispielsweise das Statistische Bundesamt noch für das Berichtsjahr 2019 bundesweit 203.420 Duldungsinhaber*innen aus EU- bzw. EFTA-Drittstaaten aus, wobei für 35% der Duldungsinhaber*innen eine Aufenthaltsdauer von mehr als 5 Jahren und für 12% eine Aufenthaltsdauer von 10 Jahren und mehr registriert ist.

Anders als häufig kolportiert, ermöglichte § 17 AuslG (1965) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Arbeitserlaubnisverordnung (AEVO) auf dem Ermessensweg die Erteilung einer Arbeitserlaubnis für Geduldete zur Bestreitung des Lebensunterhaltes. Begreift man die Duldung als Maßnahme des Vollstreckungsrechts, die erst dann in Frage kam, wenn die betroffene Person zum Verlassen des Bundesgebietes verpflichtet war, ist es wenig überzeugend, wenn im zeitgenössischen Schrifttum zur Clankriminalität wiederkehrend der Hinweis anzutreffen ist, wonach in Berlin angekommene Flüchtlinge gleich eine Duldung *beantragt* hatten; plausibler erscheint hingegen der Rekurs auf die unterbliebene Stellung eines Asylantrags mit dem Ziel, der Verteilung auf die Bundesländer zu entgehen und damit innerhalb ihrer Community verbleiben zu können.

Bis zum Inkrafttreten des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) 1982 und der damit einhergehenden Einführung der Aufenthaltsgestattung war es strittig, weshalb viele ABH im Asylverfahren keine Aufenthaltserlaubnis, sondern nur eine Duldung erteilten. Diese im Ermessen der ABH liegende Unsitte bezog sich ebenso auf De-facto-Flüchtlinge, die sich nicht (mehr) im Asylverfahren befanden und sich nach damaligem Recht in einer Grauzone bewegten. Mit ihrem unsicheren (geduldeten) Status erlitten die De-facto-Flüchtlinge über Jahre hinweg Benachteiligungen bei Integrations- und Qualifizierungsangeboten. Ausschlaggebend dafür war insbesondere das o.a. Sofortprogramm der Bundesregierung.

Altfallregelungen

Seit den 1980er Jahren gibt es immer wieder Altfallfallregelungen zum Erwerb von Aufenthaltstiteln für langjährig Geduldete, die als faktisch integriert gelten – beispielsweise auf der Grundlage von Erlassen, die auf

7 Bundesverwaltungsgericht: Urteil v. 16.10.1990, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 1991, H. 8, S. 787-789 (788)

Beschlüsse der Innenministerkonferenz (IMK) Bezug nehmen, oder auf gesetzlicher Grundlage. Insbesondere die Beschlüsse der IMK, der „Schaltstelle für die exekutive Ausgestaltung der Ausländerpolitik“,[8] verdeutlichen, in welchem Umfang über Jahrzehnte hinweg Entscheidungen in den sicherheitspolitischen Raum verlagert werden. Als Vorreiter derartiger Altfallregelungen gilt West-Berlin. Von den beiden ersten Altfallregelungen aus den Jahren 1984 und 1987 verdient die letztere besondere Aufmerksamkeit. Sie definierte zwei Zielgruppen: Einerseits Ausländer*innen aus dem Libanon und andererseits aus anderen Staaten als dem Libanon. Zu den verschiedenen Abhängigkeiten (aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen zu einem bestimmten Stichtag, Lebensalter, Familienstand) zählte insbesondere das Nichtvorliegen bestimmter Vorstrafen. Zu den Straffälligkeiten, die der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entgegenstanden, zählten Freiheits-/Jugendstrafen von mindestens einem Jahr (vor dem 1.1.1981) bzw. von drei Monaten oder einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen (nach dem 1.1.1981). Hervorzuheben ist, dass als Straftäter*in im Sinne dieser Weisung auch Kinder galten, „die serienmäßig Straftaten begehen, jedoch wegen Strafunmündigkeit nicht verurteilt werden können“. Für deren Eltern kam die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch dann nicht in Betracht, wenn diese alle Voraussetzungen erfüllten, „weil zu vermuten ist, daß die Erwachsenen die Kinder zu ihren Straftaten angehalten oder diese zumindest geduldet haben“.[9] Die Aufenthaltserlaubnis wurde zunächst für ein Jahr und dann zweimal für je zwei Jahre befristet erteilt. Erst danach war eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis möglich. Bezüglich der kriminalitätsbezogenen *Familienhaftung* beinhaltete der Bleiberechtsbeschluss der IMK vom 17. November 2006 eine ähnliche Einschränkung wie in Berlin, indem die gesamte Familie für straffällige Mitglieder haftete: „Bei Ausschluss eines Familienmitglieds wegen Straftaten erfolgt grundsätzlich der Ausschluss der gesamten Familie“.

„Arbeitsverbot“

Die Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit ist eng mit dem Instrument der Duldung verknüpft. Die AEVO vom 2. März 1971 regelte in § 5 Abs. 2 ausdrücklich den Fall der Duldung: Die Arbeitserlaubnis *kann* auch an nicht

8 Thym, D.: Migrationsverwaltungsrecht, Tübingen 2010, S. 60

9 vgl. Weisung des Berliner Senators für Inneres zur Regelung des Verbleibs von Ausländern („Altfall-Regelung“) vom 1.10.1987; Erfahrungsbericht über die Umsetzung der Weisung vom 10.2.1988, in: Informationsbrief Ausländerrecht 1988, H. 5, S. 140-141

deutsche Arbeitnehmer*innen erteilt werden, die geduldet sind. Dem folgte zunächst auch die Bundesanstalt für Arbeit (BA) mit ihrem Erlass vom 14. März 1975, der „auch künftig" davon ausging, Asylbewerbern*innen eine Arbeitserlaubnis erteilen zu können, selbst dann, „wenn gegen die Beschäftigungsaufnahme aus Arbeitsmarktgründen Bedenken bestehen".[10] Der daran anschließende Paradigmenwechsel resultierte (a) aus dem Anstieg der Zahl an Asylbewerbern*innen und (b) einer allgemeinen Skandalisierung der als unbegründet oder missbräuchlich gestellten Asylanträge. Der Sprachgebrauch dieser Zeit lässt sich gut anhand eines Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Münster aufzeigen: „Jedenfalls ist es – zumal in einer Zeit, in der das Bundesgebiet von Asylbewerbern überflutet wird und sich die Mehrzahl der Asylanträge als unbegründet oder gar rechtsmißbräuchlich darstellt – mit dem Grundrecht auf Asyl vereinbar, einem Asylbewerber für die Dauer des Anerkennungsverfahrens die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zu gestatten und ihn auf die Inanspruchnahme der Sozialhilfe zu verweisen".[11] In der Verwaltungspraxis verhinderten in der Folge verschiedene Stichtags- und Wartezeitregelungen sowie Vorrangprüfungen zugunsten deutscher oder EU-Arbeitnehmer*innen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, insbesondere für geduldete Asylbewerber*innen. Die Ablösung der problematischen Stichtagsregelung durch eine individuelle Wartezeitregelung erfolgte per Schnellbrief der BA zum 1. April 1979. Ein weiterer Erlass der BA vom 19. Juni 1980 beinhaltete die Anordnung an die Arbeitsämter, Asylbewerbern*innen im ersten Jahr ihres Aufenthalts in Westdeutschland keine Arbeitserlaubnis zu erteilen. Mehrere Sozialgerichte vertraten hingegen die Auffassung, der norminterpretierende Erlass der BA würde nicht im Einklang mit § 19 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) stehen, zumal das Bundessozialgericht bereits 1977 feststellte, dass § 19 Abs. 1 Satz 2 AFG keine Ermessensvorschrift darstellt, sondern einen *Anspruch* auf Erteilung der Arbeitserlaubnis gewährt. Der Gesetzgeber reagierte auf die justiziell proklamierte Rechtswidrigkeit des Erlasses mit dem Wartezeitgesetz und einer Änderung des § 19 AFG, der für die erstmalige Beschäftigung von (auch geduldeten) Migrant*innen eine gesetzlich verankerte Wartezeit einführte. Die Konkretisierung der Wartezeiten kam mit der 6. Verordnung zur Änderung der AEVO und brachte eine Schlechterstellung von

10 vgl. Heine, R.; Marx, R.: Ausländergesetz mit neuem Asylverfahrensrecht, Baden-Baden 1978, S. 238

11 OVG Münster: Beschluss v. 23.7.1980, in: Neue Juristische Wochenschrift 1980, H. 48, S. 2663-2664

Asylbewerber*innen (mit einer 2-jährigen Wartezeit bis zur erstmaligen Aufnahme einer Beschäftigung) gegenüber denjenigen Asylbewerbern*innen, bei denen von vornherein feststand, dass sie auch im Falle der Ablehnung des Antrags nicht ausgewiesen oder abgeschoben werden konnten (in diesen Fällen betrug die Wartezeit *lediglich* ein Jahr). Ein politischer Flüchtling konnte also bei der Ablehnung des Asylantrags schneller zu einer Arbeitserlaubnis kommen als bei einer Anerkennung. 1987 erhöhte sich die Wartezeit für Asylbewerber*innen durch die Einfügung des neuen § 19 Abs. 1a AFG auf fünf Jahre. Das Wartezeitgesetz brachte zudem mit § 19 Abs. 2 AFG eine „ausländerrechtlich motivierte Arbeitsmarktsperre“[12] und legitimierte die bereits etablierte Praxis der Verwaltung, Asylbewerbern*innen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit per Auflage in der Duldung zu untersagen, und eröffnete den ABH damit erstmals Einfluss auf die Arbeitsmöglichkeiten von Migrant*innen.

Schulpflicht

Abschließend zur Schulpflicht, da mitunter kolportiert wird, mit der Einführung des AsylVfG wäre die Schulpflicht aufgehoben worden. Spätestens seit dem Beschluss der Bundesregierung vom 19. März 1980 zur *Weiterentwicklung der Ausländerpolitik* war der problematische Befund offensichtlich: Rund 20% der schulpflichtigen „Ausländerkinder“ besuchten keine allgemeinbildenden und 50% keine berufsbildenden Schulen; über die Hälfte der Jugendlichen erreichte keinen Hauptschulabschluss. Zwei Kernaussagen dazu: Die Schulpflicht normiert der Bund erstens nicht auf der Ebene des Migrationsrechts, sondern die Länder regeln dies in ihren Schulgesetzen und Verwaltungsvorschriften. Zweitens ist zu differenzieren zwischen der Schulpflicht und dem *Recht auf Schulbesuch*. Gleichwohl ist die Herstellung eines migrationsrechtlichen Bezugs bei der Frage nach der Schulpflicht richtig, soweit das Landesschulrecht einen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet voraussetzt. Der erste Schritt müsste allerdings in das Sozialgesetzbuch I und die dortige Legaldefinition des Wohnsitzes bzw. des gewöhnlichen Aufenthalts führen. Der zweite Schritt rekurriert dann auf das Migrationsrecht, da der gewöhnliche Aufenthalt von Nichtdeutschen von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status abhängt. Der Aufenthaltsgestattung für Asylantragsteller*innen nach

12 Friehe, H.-F.: Die „Wartezeitregelung“ für Asylbewerber vor und nach den Änderungen von Arbeitsförderungsgesetz und Arbeitserlaubnisverordnung, in: Zeitschrift für Ausländerpolitik 1982, H. 4, S. 172-178 (178)

§ 19 Abs. 1 AsylVfG und der Duldung für abgelehnte Asylbewerber*innen nach dem AuslG (1965) ist gemeinsam, dass sie an einen vorübergehenden Zweck anknüpften, so dass grundsätzlich nicht von einem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland auszugehen war. In Abhängigkeit des jeweiligen Gesetzeszwecks kann die Prüfung des Begriffs des gewöhnlichen Aufenthalts zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Es verwundert nicht, dass die Normenvielfalt zur Regelung der Schulpflicht und des Schulbesuchsrechts in der föderalen Struktur jahrzehntelang vielfältige Praktiken hervorbrachte, insbesondere für Geduldete und Asylbewerber*innen. Noch Anfang 2005 gab es acht Bundesländer, in denen Kinder von Geflüchteten mit dem o.a. *unsicheren Aufenthaltsstatus* von der Schulpflicht ausgenommen waren. Die Nachteile eines bloßen Schulbesuchsrechts sind vielfältig und gerade Eltern mit mangelnden Kenntnissen von Sprache und Gesellschaftsordnung dürften mit dieser Situation überfordert gewesen sein. Dabei hätte schon damals deutlich sein müssen, dass aus pädagogischen Gründen die Beschulung *immer* förderlich ist und demgegenüber die Erschwerung des Schulbesuchs nie sachgerecht sein kann und zu schwer bis kaum nachzuholenden Defiziten führt. Davon ausgehend, dass Bildung überall hin mitgenommen wird, wäre diese Investition sowohl auf individueller als auch auf gesellschaftlicher Ebene – auch im Falle einer späteren Aufenthaltsbeendigung – zielführend gewesen.

Resümee

Bereits dieser kursorische Streifzug durch das Migrationsrecht zeigt das Ausmaß an Restriktion im Verantwortungsbereich der Verwaltung. Ausgehend vom defizitären aufenthaltsrechtlichen Status resultierten Ausgrenzungen auf dem Arbeits-, Benachteiligungen auf dem Wohnungsmarkt sowie bei Sozialleistungen oder dem Zugang zu Bildungseinrichtungen. Damit verdeutlichte die Verwaltung gegenüber nicht wenigen Geflüchteten die Perspektivlosigkeit ihres Lebens in Westdeutschland und definierte Zuwanderung generalisierend als *Ausländerproblem*. Die Folgen dieser generationenübergreifenden Versäumnisse wirken auf dem Gebiet der Clankriminalität bis heute nach. Verstehen wir Arbeiten und Wohnen als Hauptfelder der sozialen Integration, so lautet die Antwort auf die dieser Analyse zugrundeliegende Hypothese: Die Verwaltung leistete mit ihrer eigenen Normensetzung und Ermessensausübung auf dem Gebiet des Migrationsrechts einen Beitrag zur Entstehung der Clankriminalität, indem sie die Tür zur sozialen Integration verschloss.

Scheinbare Banalität

Die polizeiliche Alltagskommunikation auf Twitter

von Johanna Blumbach, Ina Eberling, Fabian de Hair und Sigrid Richolt

Neben sachlichen Informationen twittern deutsche Polizeibehörden immer wieder Alltagsanekdoten. Sie kommunizieren damit Plattform-spezifisch eine „Normalität" polizeilichen Alltags, die ein signifikantes, aber neuartig mediatisiertes Bild von Polizei sowie ihrem Verhältnis zur Gesellschaft konzipiert.

Die Nutzung sozialer Medien durch deutsche Polizeibehörden rückt seit einigen Jahren zunehmend in den Fokus der kriminologischen Forschung und des öffentlichen Interesses. Die Plattformen Facebook, Twitter, Instagram, YouTube und TikTok gehören mittlerweile zum Standardrepertoire moderner Polizeiarbeit.[1] Mit Twitter eröffnet sich für die deutsche Polizei ein spezifisches Tool für die Verbreitung von Informationen in Echtzeit sowie für die Kommunikation mit Bürger*innen auf vermeintlicher Augenhöhe. Bei näherer Betrachtung aber fungiert Twitter für die Polizei nicht nur als eine Informations- und Kommunikationsplattform. Vielmehr bietet Twitter der Polizei die Möglichkeit, in einen politischen Diskurs- und Debattenraum einzusteigen und sich dort mit eigenen Standpunkten und Positionen (etwa bezüglich Demonstrationen) als quasi-journalistische Akteurin zu profilieren. Daneben präsentiert sie sich Plattform-spezifisch über die Darstellungen polizeilichen Alltags im Sinne zeitgenössischer Public Relations, um Reichweite zu generieren. Die polizeiliche Twitter-Kommunikation im Alltag wie auch während bestimmter Großereignisse ist Indikator dafür, wie

1 Die monatlichen Nutzer*innenzahlen für die Socialmedia-Plattformen in Deutschland sind durchaus unterschiedlich: Facebook ca. 32 Millionen, YouTube ca. 30 Millionen, Instagram ca. 21 Millionen und Twitter 12 Millionen, siehe: www.kontor4.de/beitrag/aktuelle-social-media-nutzerzahlen.html#social_media_zahlen v. 3.1.2022

die Polizei Regimen einer „new visibility“ des Polizierens[2] begegnet, wodurch grundlegend strukturelle Möglichkeiten demokratischer Kontrolle polizeilichen Fehlverhaltens unterminiert werden.[3]

Insbesondere im Kontext von Demonstrationen stand die polizeiliche Twitter-Nutzung in den vergangenen Jahren vermehrt im Zentrum kontroverser Auseinandersetzungen. Wie das sogenannte „Einsatztwittern“, als Form zeitgenössischen Protest Policings durchaus nachhaltig Protestereignisse kriminalisiert, polizeiliche Deutungshoheit über Ereignisse/Sonderlagen manifestiert und ebenso neue Felder der Strafverfolgung erschließt, ist für den deutschen Kontext eindrücklich an den Blockupy-Protesten 2015,[4] dem G20-Gipfel 2017 in Hamburg,[5] der Räumung des Hambacher Forsts 2018/2019[6] und den BlackLivesMatter-Protesten 2020 in Hamburg analysiert worden.[7]

Die Studien zeigen, dass sich für die Polizei mit der Nutzung von Twitter im Kontext des Protest Policing ein erhebliches Spannungsfeld öffnet. Dieses liegt darin begründet, dass Twitter als soziales Medium spezifischen Eigenlogiken folgt, die mit den Grundsätzen polizeilicher Presse- und Öffentlichkeitsarbeit vielfach in Widerspruch stehen kön-

2 vgl. Goldsmith, A. J.: Policing‘s New Visibility, in: The British Journal of Criminology 2010, H. 50, S. 914-935 (915f.) und Wood, M.; McGovern, A.: Memetic Copagangda. Understanding the humorous turn in police image work 2021, in: Crime Media Culture 2021, H. 3, S. 305-326 (306)

3 Colbran, M.: Policing, social media and the new media landscape: can the police and the traditional media ever successfully bypass each other, in: Policing & Society 2020, H. 3, S. 295-309 (306)

4 vgl. Gawlas, J. u.a.: Die Deutungsmacht der Polizei – Verfassungsrechtliche Probleme des Twitterns durch die Frankfurter Polizei, in: Zeitschrift für Landes- und Kommunalrecht Hessen 2015, S. 363-368

5 vgl. Institut für Protest- und Bewegungsforschung (ipb); Zentrum Technik und Gesellschaft TU Berlin (ZTG); Hamburger Institut für Sozialforschung (HIS): Eskalation. Dynamiken der Gewalt im Kontext der G20-Proteste in Hamburg 2017, Forschungsbericht, Berlin, Hamburg 2018, S. 72f., https://g20.protestinstitut.eu/wp-content/uploads/2018/09/Eskalation_Hamburg2017.pdf

6 vgl. Bauer, M.: #HambacherForst. Polizeiliche Social-Media-Nutzung im Kontext von Protesten, ipb working-paper 1/2020, Institut für Protest- und Bewegungsforschung, online auf: https://protestinstitut.eu/wp-content/uploads/2020/12/ipb_WP_1.2020_Bauer_HambacherForst.pdf

7 vgl. Blumbach, J.; Eberling, I.; de Hair, F.; Richolt, S.: Das Twittern der Hamburger Polizei zwischen Protest Policing und diskursiver Praxis, in: in: Arzt, C.; Hirschmann, N.; Hunold, D.; Lüders, S.; Meißelbach, C.; Schöne, M; Sticher, B. (Hg.): Perspektiven der Polizeiforschung. 1. Nachwuchstagung Empirische Polizeiforschung. 4./5. März 2021, Berlin 2021, S. 201-218

nen. So sind Schnelligkeit und Unmittelbarkeit, quantitative Beschränkung und Kurzlebigkeit der Plattform insbesondere in dynamischen Situationen von Protestgeschehen häufig nicht vereinbar mit der Wahrheits-, Neutralitäts- und Sachlichkeitspflicht der Polizei.[8] Gleichzeitig positioniert sich die Polizei in diesem Feld als quasi-journalistische und nicht selten politische Akteurin, vor allem hinsichtlich der Deutungshoheit im Kontext medialer Berichterstattung über Protestereignisse und polizeiliches Agieren. Tendenzen der zunehmenden Professionalisierung und spezifischen Institutionalisierung der polizeilichen Öffentlichkeits- und Pressearbeit (u.a. auch auf Socialmedia) lassen sich etwa an dem 2021 veröffentlichten „Medienkodex" der Landespolizei Baden-Württemberg ablesen.[9]

Während das polizeiliche Twittern im Protestkontext mitunter offensichtlich grundlegende verfassungsrechtliche Fragen aufwirft, kam der Alltags-Kommunikation deutscher Polizeien bisher wenig wissenschaftliche und mediale Beachtung zu.[10] Doch auch im Zuge dieser alltäglichen und zunächst unverfänglich scheinenden polizeilichen Kommunikation spielen und interagieren deutsche Polizeibehörden mit nahegelegten Handlungsoptionen Socialmedia-spezifischer Kommunikation. Die Polizei vermag es, nicht zuletzt durch die alltägliche Nutzung von Twitter, ein signifikantes aber neuartig mediatisiertes Bild von Polizei sowie ihrem Verhältnis zur Gesellschaft zu konzipieren.[11]

Affordanz und Plattform-Spezifik von Twitter

Auf der Plattform Twitter erreichen deutsche Polizeibehörden mit zwölf Millionen Nutzer*innen im Vergleich zu anderen Plattformen, wie Instagram oder Facebook, eine kleinere, aber durchaus spezifische Zielgruppe. Den Kurznachrichtendienst nutzen in hoher Dichte Multiplikator*innen, Politiker*innen und Journalist*innen, dementsprechend bie-

8 vgl. Institut für Protest- und Bewegungsforschung (ipb) u.a. a.a.O. (Fn. 5), S. 72f.

9 vgl. Medienkodex Polizei BW 2021, https://www.polizei-bw.de/medienkodex-polizei-bw

10 Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die kontinuierliche Berichterstattung von Journalist*innen der Recherche-Plattform „netzpolitik.org", siehe u.a.: #PolizeiTwitter, https://netzpolitik.org/polizeitwitter.

11 Inwiefern deutsche Polizeibehörden Plattform-spezifisch auf Instagram kommunizieren, zeigen u.a. Forschungsgruppe Instacops in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 127 (Dezember 2021), S. 99-112 sowie Hundertmark, B.: Blaue Gefühlswelten, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 128 (März 2022), S. 80-89

tet sich hier eine Möglichkeit in-/direkt an politischen Diskursen teilzunehmen.[12]

Der Twitter-Content deutscher Polizeien variiert zwischen Informationen über Gefahrenlagen, Verkehrsmeldungen, Zeug*innenaufrufen, Socialmedia-Challenges, Tier-Content und Anekdoten aus dem Alltag. Die Darstellungsformen wechseln je nach kommuniziertem Inhalt von Textinformationen, einer Text-Bild relationalen Kommunikation, Videos und eingebetteten Links zu beispielsweise polizeilichen Pressemitteilungen. Tweets, die den polizeilichen Alltag abbilden, wirken mitunter zunächst banal und unverfänglich. Dennoch lohnt es sich, vor dem Hintergrund der nahegelegten Handlungsoptionen der Plattform-spezifischen Kommunikation, einen detaillierten Blick auf einige herausgestellte Tweets aus dem Alltag unterschiedlicher Polizeien in Deutschland zu werfen. Die über Twitter kommunizierte „Normalität" des polizeilichen Alltags muss auf einen kritischen Prüfstand gestellt werden.

Um die nahegelegten Handlungsoptionen der Plattform-spezifischen Kommunikation von Twitter zu beschreiben, eignet sich der Begriff der „Affordanz", welcher auf den Psychologen James Gibson zurückzuführen ist.[13] Affordanz beschreibt den Angebotscharakter eines Objekts und wurde durch Nicole Zilien für die mediensoziologische Forschung konzeptualisiert:

> „Die Affordanz einer Medientechnologie entsteht im Austausch von Subjekt und Objekt, als Interaktion zwischen Mediennutzer und technologischem Artefakt. Dabei liegt der Fokus nicht auf der Wahrnehmung von Technologien, sondern auf sozial und kulturell geprägten Handlungsprozessen: Die (technologischen) Merkmale von Medien beeinflussen das Handeln der Nutzer, welches gleichzeitig Einfluss auf die Medientechnologien nimmt."[14]

Im Zuge der spezifischen Eigenlogik von Twitter, die sich besonders durch eine Begrenzung der Zeichen pro Tweet auszeichnet, konstituiert sich eine besondere Affordanz dieses Kommunikationsmediums. Die Kürze der Nachrichten legt eine notwendige Pointierung und mitunter Simplifizierung der Realität nahe, welche nicht selten mit einer humoris-

12 vgl. Netzpolitik: Influencer in Uniform: Wenn die Exekutive viral geht, Netzpolitik.org v. 5.3.2018

13 vgl. Gibson, J.: The Ecological Approach to Visual Perception. Hillsdale, New Jersey 1986

14 vgl. Zilien, N.: Die (Wieder-)Entdeckung der Medien. Das Affordanzkonzept in der Mediensoziologie (2009), www.uni-trier.de/fileadmin/fb4/prof/SOZ/AMK/PDF_Dateien/Affordanz.pdf, S. 17

tischen Note einhergeht. Signifikant für Twitter ist darüber hinaus, neben der algorithmisierten Filterung des Contents, eine „Gamification" der Kommunikation. Über die Möglichkeit Tweets zu liken oder zu retweeten und Follower*innen zu gewinnen, bietet Twitter eine direkte, lebendige und quantifizierende Evaluation des Erfolgs eigener Kommunikation.[15]

> „Dann gibt's natürlich diese Dinge, über soziale Netzwerke [...] wo man mal ein Phänomen mitmacht, ohne, dass man vielleicht sofort darauf kommen müsste, dass eine seriöse Institution wie die Polizei das jetzt unbedingt machen müsste [...] um einfach eine gewisse Akzeptanz bei den Followern zu erlangen. Da können wir uns auch nicht hundertprozentig abgrenzen. So reitet es uns dann auch manchmal, dass wir […] mal einen eher ironischen Tweet mit so einem Augenzwinkern absetzen, wo man dann durchaus den Pfad der sachlichen Information auch mal verlässt."[16]

Unterschiedliche Datenanalysen des Twitter-Contents deutscher Polizeibehörden, die Journalist*innen von netzpolitik.org 2018 und Aktivist*innen während des „CopBird-Hackathons" 2021 durchgeführt haben, belegen hinsichtlich der allgemeinen Twitter-Aktivität von Polizeibehörden regionale Unterschiede, ebenso wie Divergenzen in der Auswahl von themenspezifischer Hashtags.

> „Bei der Polizei ist das immer ein schmaler Grat: Also wenn wir witzig sein wollen, dann ist das manchmal gar nicht witzig. Da muss man immer ganz genau gucken, erreicht man damit eigentlich das, was man erreichen will? Und die Abgrenzung ist ganz sicher, dass man eher als Informationskanal wahrgenommen wird und nicht als privater Gesprächspartner - von den meisten jedenfalls."[17]

Nachweislich signifikant erfolgreich und reichweitenstark zeigt sich die Kommunikation vor allem bezüglich akuter Gefahrenlagen und Emotionen affizierender Tweets, wie etwa Berichte widriger Einsätze und Tier-Content.[18]

---

15 vgl. Nguyen, C. T.: How Twitter gamifies Communication, 2020, S. 2, online auf: https://philpapers.org/rec/NGUHTG

16 Ausschnitt aus einem Interview mit einer*m Polizeibeamt*in im Rahmen des Forschungsprojekts das Twittern der Hamburger Polizei zwischen Protest Policing und diskursiver Praxis. Zum Projekt s. Blumbach u.a. a.a.O. (Fn. 7).

17 ebd.

18 Netzpolitik.org a.a.O. (Fn. 12) und Netzpolitik.org: CopBird-Hackathon – Auf Twitter macht jede Polizei ihr eigenes Ding v. 25.5.2021

Die „Normalität“ des polizeilichen Alltags

Anhand von drei exemplarischen Tweets werden nachfolgend Themenfelder skizziert, die für die Plattform-spezifische Alltagskommunikation von Polizeibehörden signifikant sind – „Tier-Content“, „Mensch sein“ und „Gear Porn“.

„Tier-Content“

Die Berliner Polizei meldet 2019 die Rettung einer jungen Eule.[19] Unter #DafürDich und #owlcontent wird in einer kurzen Videosequenz eine Eule gezeigt, die dem Blick der Kamera folgt, während sie auf der Hand einer Person sitzt. Der kleine „Passant“ sei unter einem Baum gefunden und nach kurzer Zeit – und angefertigtem Video – wieder zurück zur Mutter gebracht worden. In dem Video wirkt das Kindchen-Schema, wie sich an den positiven Reaktionen in den Kommentar-Spalten und nicht geringen Likes und Retweets ablesen lässt. Die Berliner Polizei inszeniert sich als tierlieb und beschützend. Mit dem #owlcontent bedient der Tweet einen Socialmedia-Trend, der in Reihe etlicher weiterer Tweets zu #owlcontent steht. Im Kontext von Tier-Content zeigen sich anhand der Reaktionen positive Emotionen und Sympathiebekundungen – auch bezüglich polizeilicher Praxis im Alltag.

„Mensch sein“

Im Nachgang der BlackLivesMatter-Demonstration im Juni 2020 twittert die Polizei Hamburg wenige Wochen später das Bild einer Postkarte, mit der sich der Schuljunge „Ben“ bei der Landesbereitschaftspolizei für ihre Arbeit bedankt. Die Polizei Hamburg bedankt sich ihrerseits bei „Ben“ und bewertet die Karte mit der Schulnote „sehr gut“. „Ben“ wolle selbst zur Polizei gehen und hebt hervor, dass die Polizei auch in widriger Zeit, wie „der ganzen Situation[,] die sich grade in den USA ereignet“, weiterhin für Recht und Ordnung sorge.[20] Ähnlich wie „Tier-Content“ affiziert dieser Tweet, in anderer Weise, Emotionen und Sympathien, auch hier zu erkennen anhand der Reaktionen darunter. Die Komplexität und

19 vgl. Polizei Berlin, https://twitter.com/polizeiberlin/status/1097426277991153664 v. 18.2.2019

20 vgl. Polizei Hamburg, https://twitter.com/PolizeiHamburg/status/1278247130055036929 v. 1.7.2020

Widrigkeit polizeilichen Alltags, die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, steht hier im Zentrum – insbesondere im Kontext inter-/nationaler Diskurse zu Rassismus und Polizeigewalt. Die Postkarte reproduziert, aus der Sprechposition eines Kindes, das Image des „Freund und Helfers".

„Gear Porn"

Im Mai 2018 twittert die Polizei Berlin das Bild einer Beamtin, während des Einsatzes am Berliner Olympiastadion. Darauf posiert die Beamtin der Einsatzhundertschaft Berlin lächelnd in Einsatzkleidung, Sonnenbrille und Maschinengewehr. Überschrieben ist der Tweet mit: „Unsere Kolleginnen und Kollegen sorgen für das nötige Fairplay zum #Pokalfinale" sowie erneut der #DafürDich[21]. Die Pointierung dieses Tweets ergibt sich in der Text-Bild Relation. Der eklatante Widerspruch von schweren Waffen und „Fairplay" wird überspitzt – dadurch entkräftet und erhält eine vermeintlich witzige Note. Unter dem Begriff „Gear Porn" lässt sich das öffentliche Zurschaustellen von Waffen und neuen technologischen Einsatzmitteln zusammenfassen. Das Präsentieren von Waffen in Kombination mit dem #DafürDich unterstreicht die Normalisierung von Waffen im Alltäglichen und lässt ihre Verwendung, auch abseits vorhandener Gefahrenlage, als notwendig erscheinen. Die Polizei stellt sich als beschützende Institution dar und demonstriert zugleich Stärke und Härte. Es wird eine Sicherheit suggeriert, die nur durch die Polizei geschaffen werden kann.

Der hier durch die Themenfelder angesprochene Twitter-Content führte in den Kommentaren und Reaktionen unter den jeweiligen Tweets zu der Frage, ob das Gezeigte überhaupt Gegenstand polizeilicher Kommunikation sein sollte. Bis dato sind die rechtlichen Rahmenbedingungen polizeilicher Twitter-Kommunikation, bis auf wenige Erörterungen des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags, eine Leerstelle.[22] Einzig Bedenken des Datenschutzbeauftragten in Baden-

21 vgl. Polizei Berlin, https://twitter.com/PolizeiBerlin_E/status/997840887379001344 v. 19.5.2018

22 vgl. Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages: Öffentlichkeitsarbeit von Polizeibehörden in sozialen Medien 2015, WD 3 – 3000 - 157/15; Ders.: Zugang zur Öffentlichkeitsarbeit der Polizei in sozialen Medien 2018, WD 3 – 3000 – 044/18; Ders.: Social Media und Datenschutz 2020, WD 3 – 3000 – 023/20

Württemberg weisen, jedoch unter anderen Gesichtspunkten, auf die grundsätzliche Problematik der Aktivität der Landespolizei auf der Plattform Twitter hin.[23]

Unter dem Verweis auf die Diskussion um einen Tweet der Polizei Austin (USA), die ebenfalls an sie adressierte Dankes-Postkarten veröffentlichte[24] – und unter dem Vorwurf von Fakenews stand –, sah sich auch die Polizei Hamburg mit denselben Vorwürfen konfrontiert. Unabhängig von der Sachlage bezüglich „Bens" Postkarte, wird deutlich, dass Informationen auf Twitter nicht immer vollumfänglich verifiziert werden können. Ebenjener spezifische Deutungsrahmen der Kommunikation auf Twitter ist für die polizeiliche Kommunikation vor dem Hintergrund der Wahrheitspflicht grundlegend weiterhin problematisch. Es verschiebt sich der Deutungsrahmen polizeilichen Fehlverhaltens über die Twitter-Kommunikation, indem beispielsweise der „Gear Porn"-Tweet der Berliner Polizei zwar im Nachgang als Fehler eingeräumt wurde, nachträgliche Richtigstellungen auf Twitter deutlich weniger Sichtbarkeit erfahren als ursprüngliche Tweets.

Die vermeintliche Banalität der alltäglichen Twitter-Kommunikation deutscher Polizeien zeigt grundsätzliche verfassungsrechtliche Fragen auf. Daneben stehen jene Dynamiken der „Normalisierung" vielfach in Widerspruch mit der Alltagspraxis polizeilicher Maßnahmen. Deutsche Polizeibehörden suggerieren in ihrer Twitter-Kommunikation ein der Plattform Twitter entsprechendes Selbstbild, im Sinne der Affizierung von Emotionen und Sympathien.

Fazit

Mit Twitter bietet sich den Polizeibehörden ein vielseitiges Tool, welches verschiedene Formen der Kommunikation vereint. Es zeigt sich, dass die Polizei auf Twitter nicht nur als quasi-journalistische Akteurin (etwa bei Protestgeschehen) auftritt, sondern im Sinne zeitgenössischer PR-Strategien über Darstellungsformen polizeilichen Alltags vermeintlich „nahbar" auftritt. Im Sinne der Affordanz, also der Interaktion von

23 vgl. Brink, S.; Henning, C.: Raus aus Facebook , Twitter, TikTok 2022, Netzpolitik.org v. 15.3.2022

24 vgl. Dailymail: Austin Police Department is accused of fake thank you card stunt amid backlash over police brutality, after followers spot identical handwriting on several of the envelopes 2020, Dailymail.co.uk v. 7.6.2020

Polizei als Mediennutzerin und dem technologischen Artefakt Twitter, ergibt sich Plattform-spezifischer Content, den wir anhand der Aspekte „Tier-Content", „Mensch sein" und „Gear Porn" nachgezeichnet haben. Insbesondere im Kontext der Aspekte „Mensch sein" und „Gear Porn" treten durchaus Darstellungsformen auf, die als Phänomene der Selbstrepräsentation nicht neu, aber durch Twitter neu mediatisiert sind.

In der alltäglichen Twitter-Kommunikation zeigt sich im Vergleich zu anderen Formen polizeilicher Kommunikation eine informellere Sprache. So findet sich beispielsweise das kollektive „Du" zwar vielfach in polizeilicher Twitter-Kommunikation, jedoch weniger im tatsächlichen polizeilichen Einsatzhandeln.

Auf Twitter zeigt sich darüber hinaus das Regime einer „new visibility" von Polizieren. Polizeiliches Fehlverhalten ist insbesondere durch Twitter sichtbarer und somit Gegenstand politischer Diskurse geworden. Die alltägliche Twitter-Kommunikation ist vor diesem Hintergrund auch Ausdruck der Erlangung von eigener Sichtbarkeit, Deutungshoheit auf Socialmedia. Um mit polizeilichen Gegenentwürfen sichtbar zu sein, bedient sich die Polizei dabei Plattform-spezifischen Trends im Sinne zeitgenössischer PR-Strategien, um im Kontext „gamifizierter" Twitter-Kommunikation erfolgreich zu sein.[25]

25 vgl. Wood, McGovern a.a.O. (Fn. 2), S. 306

Transnationales Abschieberegime

Europäische Grenzexternalisierung und ihre Folgen

von Reta Barfuss und Charlotte Vöhl

Europa lagert nicht nur Grenzen, sondern auch Abschiebungen aus. Am Beispiel von Marokko und Algerien beleuchtet der folgende Artikel Abschiebepraktiken von Drittstaaten vor dem Hintergrund der Auslagerung europäischer Migrationskontrolle.

Europäische Migrationskontrolle erfolgt nicht nur an den europäischen Außengrenzen, sondern bereits weit vor dem geographischen Europa. Um Migration in ihrem Sinne zu steuern und zu stoppen, kooperieren die Europäische Union (EU) und die Schengen-Staaten auch mit Drittstaaten. Eines der Instrumente dieser Externalisierungspolitik ist die starke Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Menschen an europäischen Außengrenzen und weit darüber hinaus. Doch auch damit entsteht keine absolute Kontrolle der europäischen Außengrenzen, die nach wie vor auf unterschiedlichen Wegen überschritten werden.

Entsprechend sind Abschiebungen ein weiteres Instrument, um die Kontrolle über den Zugang zu Europa zu erlangen. Dazu schließen verschiedene Staaten inner- und außerhalb der EU sogenannte Rückübernahmeabkommen ab. Abschiebungen erfolgen aber auch ohne derartige Verträge. Menschen werden an eine Grenze gebracht und gezwungen, diese zu überqueren. Oder sie werden bei ihrem Grenzübertritt aufgehalten und gewaltsam zurückgedrängt, bevor sie überhaupt Asyl beantragen konnten. Solche Pushbacks gibt es an europäischen Außengrenzen, beispielsweise auf dem Mittelmeer, in der Ägäis, an der griechisch-türkischen Landgrenze oder an der polnisch-belarussischen Grenze.

Abschiebungen und Pushbacks werden auch von nordafrikanischen Staaten systematisch durchgeführt. Diese werden kaum je in einen Zusammenhang mit der europäischen Migrationspolitik und deren Externalisierung gestellt. Doch die Ausweitung und die Verlagerung der europäischen Migrations- und Grenzüberwachung begünstigen die Auf-

nahme oder die Verschärfung bestehender Abschiebepraktiken in Drittstaaten. Ein transnationales Netz aus Abschiebungen entsteht, in dem Menschen aus europäischen und aus nicht-europäischen Staaten abgeschoben werden, mitunter in Kettenabschiebungen über mehrere Grenzen hinweg.

Kooperation durch Rückübernahmeabkommen

Mit den Rückübernahmeabkommen verpflichten sich Regierungen, ihre eigenen Staatsangehörigen, in einigen Fällen auch Staatenlose sowie Menschen, die sich nur zur Durchreise im betreffenden Land befanden, zurückzunehmen. Drittstaaten knüpfen ihre Kooperation meist an Bedingungen, etwa Visaerleichterungen oder den Aufbau regulärer Migrationsmöglichkeiten. Die beteiligten Parteien treten mit ihren entsprechend unterschiedlichen Interessen in Verhandlungen über Rückübernahmeabkommen ein. Drittländern, die sich nicht im Sinne Europas einlassen, werden Sanktionen wie die Aussetzung von finanzieller Hilfe oder die reduzierte Visavergabe an ihre Staatsangehörigen angedroht.[1]

Mittlerweile bestehen fast vierhundert bilaterale Abkommen zwischen europäischen und nichteuropäischen Staaten,[2] teils in einem Rückübernahmeabkommen formalisiert, teils in umfassendere Kooperationsabkommen eingebunden. Außerdem existieren aktuell 18 rechtsverbindliche und sechs rechtlich nicht bindende Rückübernahmeabkommen zwischen der EU und Drittstaaten.[3] Mit dem neuen Migrations- und Asylpaket soll diesen bilateralen Kooperationen bei Abschiebungen ein noch höherer Stellenwert zukommen. Dennoch, und auch dies ist im Neuen Migrations- und Asylpaket festgehalten, „gehört zu den größten Schwachstellen des Europäischen Migrationsmanagements [...] die schwierige Durchsetzung der Rückführung derjenigen, die eine freiwillige Rückkehr ablehnen."[4] Die Umsetzung der Rückübernahmeabkommen verläuft also nicht immer im Interesse der EU und ihrer Mitgliedstaaten.

1 France reduces visas for Morocco, Algeria and Tunisia, Atalayar v. 29.9.2021, https://atalayar.com/en/content/france-reduces-visas-morocco-algeria-and-tunisia

2 vgl. The EU readmission system, Dialogues Économiques v. 19.2.2020, www.dialogueseconomiques.fr/en/medias/eu-readmission-system

3 vgl. Return and readmission, European Commission, [o.D.], www.ec.europa.eu/home-affairs/policies/migration-and-asylum/irregular-migration-and-return/return-and-readmission_en

4 European Commission: New Pact on Migration and Asylum, COM (2020) 609 final v. 23.9.2020, S. 27, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52020DC0609

(Konfliktreiche) Kooperation

Die Kooperation zwischen Spanien und Marokko ist ein Beispiel für eine von Unstimmigkeiten und Konflikten geprägte Umsetzung eines solchen Abkommens. Dies ist nicht zuletzt vom politischen Konflikt der beiden Staaten angesichts des Westsaharakonfliktes geprägt, der die migrationspolitische Kooperation zwischen Spanien und Marokko immer wieder überschattet hat. Während Marokko weite Teile der Westsahara annektiert und seine Souveränität über diese proklamiert, erkannte die spanische Regierung diese nicht an.

Dennoch schlossen Marokko und Spanien ein Jahr nach der Einführung der Visapflicht für marokkanische Staatsangehörige 1992 das erste Rückübernahmeabkommen zwischen einem europäischen und einem nicht-europäischen Staat. Seitdem befindet die Regierung in Madrid dessen Umsetzung aber als unzureichend. In der Annahme, dass sie mehr Einfluss nehmen könne als Spanien, nahm 2003 die EU Verhandlungen mit Marokko auf. Da nach mehreren Runden keine brauchbaren Ergebnisse zu verzeichnen waren, wurden die Gespräche 2010 ausgesetzt.[5] Parallel zu Verhandlungen über Visaerleichterungen nahmen die Regierungen sie drei Jahre später wieder auf, bis heute ohne nennenswerte Ergebnisse.

Die Gespräche beschränken sich nicht auf das Rückübernahmeabkommen, vielmehr geht es um eine möglichst umfassende Kontrolle der Grenzen zu Marokko. Fast zeitgleich mit der Unterzeichnung des Rückübernahmeabkommens hat Spanien 1993 mit dem Bau einer Grenzanlage in seiner in Nordafrika liegenden Exklave Ceuta begonnen, 1996 in Melilla. Hauptsächlich durch die EU finanziert wurde eine hoch militarisierte Grenzzone eingerichtet, ausgestattet mit Stacheldraht, unterschiedlichen Überwachungstechnologien sowie bewaffneten spanischen und marokkanischen Sicherheitskräften, die an der Anlage patrouillieren. 1999 folgte die Einführung des „Integrierten Systems der externen Überwachung“ (Sistema Integrado de Vigilancia Exterior – SIVE), mit dessen Hilfe der Zugang zu spanischen Gewässern überwacht wird.[6]

5 vgl. Abderrahim, T.: A Tale of Two Agreements: EU Migration Cooperation with Morocco and Tunisia. European Institute of the Mediterranean, Barcelona 2019, S. 15f.

6 vgl. Natter, K.: The Formation of Morocco’s Policy Towards Irregular Migration (2000–2007): Political Rationale and Policy Processes, in: International Migration 2013, S. 4.

Auch die Kontrolle der Straße von Gibraltar wurde unter anderem mit Missionen der EU-Grenzagentur Frontex in den letzten Jahren weiter ausgebaut. Diese zunehmende Überwachung und Aufrüstung führt zur Diversifizierung und Verlagerung von Migrations- und Fluchtrouten. Immer mehr Menschen versuchen seit 2020 anstelle des spanischen Festlands die Kanarischen Inseln zu erreichen oder weichen auf Routen über Algerien aus.

Abschiebungen über aufgerüstete Grenzen

Die Grenzen bei Ceuta und Melilla sind Schauplatz systematischer Pushbacks.[7] Durch eingebaute Türen innerhalb der Grenzanlage werden Menschen unmittelbar nach ihrer Überquerung nach Marokko zurückgeschoben. Mit der Einführung des spanischen Gesetzes zum Schutz der Sicherheit von Einwohner*innen („Ley de protección de la seguridad ciudadana“) wurden Pushbacks an der Grenze zu Spanien 2015 gesetzlich erlaubt. Zwei davon betroffene Personen klagten vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen diese Praxis. Im ersten Urteil gab der Gerichtshof den Klägern Recht, doch der spanische Staat legte Widerspruch ein. Dies führte zum Urteil von 2020, mit dem Pushbacks an den Grenzen von Ceuta und Melilla quasi legalisiert wurden.[8]

Immer wieder ziehen sich die marokkanischen Grenztruppen auch zurück und lassen Menschen die Grenze passieren. So geschah es im Mai 2021, als die Regierung in Rabat aufgrund der anhaltenden Spannungen zum Westsaharakonflikt ihre Kontrolle und Überwachung in Melilla und Ceuta entgegen spanischer Interessen aussetzte. Infolgedessen gelang es Medienberichten zufolge über 6.000 Menschen, die Grenze zu überqueren.[9] Ein Großteil wurde umgehend zurückgeschoben.[10] Nach einer erneuten Grenzöffnung durch die marokkanischen Behörden im März dieses Jahres scheint die spanische Regierung ihre Westsaharapolitik zu überdenken und sich der marokkanischen Position anzunähern. Es ist zu

---

Melilla und Ceuta gehören zwar als spanische Exklaven zur EU, liegen jedoch außerhalb des Schengenraums.

7 In diesem Kontext auch heiße Abschiebungen genannt.

8 Spanien darf illegale Migranten weiter umgehend nach Marokko abschieben, Die Presse v. 13.2.2020

9 Spain returns people who swam from Morocco, adds troops to border, Al Jazeera v. 17.5.2021

10 Sánchez nach Abschiebung von 5600 Migranten am Pranger, Zeit v. 19.5.2021

vermuten, dass Madrid im Gegenzug eine beständigere Grenzüberwachung durch den marokkanischen Staat und eine engere Kooperation bei Pushbacks und Abschiebungen erwartet. Mit dem Abkommen über die Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit und der Kriminalitätsbekämpfung, das am 30. April 2022 in Kraft getreten ist, scheinen sich die beiden Staaten anzunähern. Es enthält auch Bestimmungen zur weiteren Kriminalisierung der Migration.[11]

Marokkos widerrechtliche Abschiebungen

Auch in Marokko selbst sind Menschen von Abschiebungen bedroht. Mit den sich seit den 1990er Jahren verschärfenden Einreisebedingungen nach Spanien und der Einführung entsprechender Grenzkontrollen haben die Behörden ab 2003 auch die Einreise nach Marokko verstärkt überwacht. Die Regierung kriminalisiert die unerlaubte Ein- und Ausreise sowie deren Unterstützung.[12] Gegen Personen, die abgeschoben werden, kann eine Einreisesperre von bis zu einem Jahr verhängt werden.[13]

Neben dieser Kriminalisierung von Migration erkannte die Regierung in Rabat zwar auch internationale Konventionen wie die Genfer Flüchtlingskonvention, die Rechte von Kindern sowie das Recht auf Schutz vor Folter an. Viele der Schutzmaßnahmen für Migrant*innen werden unterschiedlichen Berichten zufolge in der Praxis aber nicht umgesetzt. Auch nationale Gesetze werden nicht eingehalten. So legt das Euro-Mediterranean Human Rights Network (EMHRN) dar, dass Abschiebungen und Ausweisungen nur selten begründet werden, was einen klaren Verstoß gegen das marokkanische Migrationsgesetz darstellt. Hinzu kommt, dass es kein Verfahren zur Anfechtung von Abschiebungsanordnungen gibt. Selbst dort, wo es ein Einspruchsverfahren gibt, ist dieses weitgehend unwirksam, da die Antragsteller*innen nicht ausreichend informiert werden und die Beamt*innen die Vorschriften nicht einhalten.[14]

11 Convention between the Kingdom of Spain and the Kingdom of Morocco on cooperation in the fight against crime, Statewatch v. 28.4.2022, www.statewatch.org/statewatch-database/convention-between-the-kingdom-of-spain-and-the-kingdom-of-morocco-on-cooperation-in-the-fight-against-crime

12 vgl. Natter a.a.O. (Fn. 6), S. 2

13 Royaume du Maroc, Gesetz Nr. 1-03-196 v. 11.11.2003

14 vgl. Euro-Mediterranean Human Rights Network (EMHRN) 2010, www.refworld.org/docid/515018942.html

Die marokkanischen Behörden missachten nicht nur die Rechte der Menschen, die sie abschieben, es fehlt auch ein Abkommen mit dem algerischen Staat, in den abgeschoben wird. Die politischen Beziehungen zu Algerien sind im Kontext der Westsaharapolitik stark angespannt. Damit findet derzeit offiziell keine Kooperation im Bereich der Abschiebung statt – trotzdem werden sie immer wieder durchgeführt. Einem Bericht der National Sureté in Oujda zufolge fanden zwischen 2005 und 2012 79.000 Abschiebungen nach Algerien statt.[15] Zu den vergangenen Jahren gibt es keine offiziellen Zahlen, aber immer wieder Berichte über diese Praxis.[16] Demnach hielten die Abschiebungen nach Algerien bis auf eine kurze Unterbrechung auch während der Pandemie an. So berichtet die Organisation Caminando Fronteras, wie Migrant*innen festgenommen, eingesperrt und mitten in der Wüste an der Grenze zu Algerien abgeschoben wurden – und das trotz offiziell geschlossener Grenzen.[17] Eine betroffene Person erzählte, dass die Abschiebungen vollzogen wurden, ohne die algerischen Behörden darüber in Kenntnis zu setzen, und bezeugte darüber hinaus Misshandlungen: „Sie tun es nachts und nehmen uns an der Grenze die Handys weg und machen sie kaputt [...] Sie sagen [...], dass sie uns wegen des Virus eingesperrt haben, weil wir im Wald waren, dass sie uns Essen geben, aber das ist eine Lüge, sie weisen uns aus".[18]

Algerien reagiert mit Abschiebungen

Die Regierung in Algier reagiert darauf ebenfalls mit Abschiebungen zurück nach Marokko. Denn, so ließen Regierungsvertreter*innen aus Algier schon in den frühen 2000er Jahren verlauten, das Land werde

15 Le Maroc expulse plus de 6 400 migrants subsahariens en six mois, Jeune Afrique v. 1.8.2013

16 New wave of deportations: More than 2500 citizens from sub-Saharan countries deported from Algeria and Morocco on a large scale, Alarm Phone Sahara v. 5.10.2020, https://alarmephonesahara.info/en/blog/posts/new-wave-of-deportations-more-than-2500-citizens-from-sub-saharan-countries-deported-from-algeria-and-morocco-on-a-large-scale; Around 40 Moroccan migrants returned by Algeria via land border, Infomigrants v. 29.9.2021, www.infomigrants.net/en/post/35384/around-40-moroccan-migrants-returned-by-algeria-via-land-border

17 vgl. Morocco, Global Detention Project v. n.do.D., www.globaldetention-project.org/countries/africa/morocco#covid-19-updates

18 Marruecos abandona en el desierto a migrantes detenidos durante la covid: „Anduvimos 6 días sin agua ni comida", Público v. 14.5.2020

keinesfalls die Folgen der europäischen Migrationspolitik ausbaden. „Sie ließen uns in der Wüste zurück, wir wussten wirklich nicht, wo wir waren. [...] Wir gingen weiter, wir liefen, die Schwächsten blieben stehen. Wir sind in Richtung Algerien gelaufen, aber die Algerier haben uns bedroht, sie hatten ihre Gewehre schussbereit. Dies ist ein Fußballspiel zwischen Marokko und Algerien, und wir sind der Ball",[19] berichtete eine Person, die diese Praxis am eigenen Leib erfuhr.

Die Abschiebungen der marokkanischen und algerischen Behörden erfolgen ohne entsprechende Abkommen. Dies beschränkt sich nicht nur auf die Grenze zu Marokko, Menschen werden auch nach Mali und Niger abgeschoben. Erst 2014 unterzeichneten die Regierung in Algier und der nigrische Staat ein bilaterales Rückübernahmeabkommen zur Migrationskontrolle. Bis heute ist dessen Inhalt nicht öffentlich einsehbar, bekannt ist nur, dass der nigrische Staat sich verpflichtet, seine irregulär eingereisten Staatsangehörigen zurückzunehmen. Damit entstand ein rechtlicher Rahmen für die bereits bestehende Praxis, von dem Algerien in den folgenden Jahren jedoch nur sporadisch Gebrauch machen sollte. Dies änderte sich, als Algerien im Jahr 2017 Massenverhaftungen und -abschiebungen in beispiellosem Ausmaß durchführte. Das bilaterale Abkommen mit Niger entpuppte sich als reine Formsache, da neben nigrischen Staatsangehörigen Menschen unterschiedlicher Nationalitäten von diesen Verhaftungen und anschließenden Abschiebungen betroffen waren.

Die Repression in Algerien erfolgte in einer Zeit zunehmender ökonomischer Probleme, Arbeitsplätze und erschwinglicher Wohnraum wurden knapp. Menschen aus subsaharischen Staaten, die sich in Algerien aufhielten und dort arbeiteten, wurden dafür mit rassistischer Stimmungsmache verantwortlich gemacht. Im Machtkampf um die algerischen Wahlen 2017 wurden diese Ressentiments mit Aussagen wie jener des hohen algerischen Beamten Ahmed Ouyahia geschürt, der „Ausländer, die sich illegal in Algerien aufhalten [als] Quelle von Kriminalität, Drogen und vielen anderen sozialen Übeln" bezeichnete.[20]

19 The Human Rights of Sub-Saharan Migrants in Morocco, GADEM v. 2010, zit. n. Ouhemmou, M.: Migration, governance and geopolitical conflicts in Africa. A comparative analysis of the Moroccan Algerian migration policies, in: Intra-Africa Migrations 2021, S. 159-177 (164)

20 Migrants Bring 'Crime and Drugs', Says High Algerian Official, Morocco World News v. 10.7.2017

Grenzexternalisierung und Abschiebungen

Doch die ökonomischen Probleme und rassistische Stimmungsmache allein reichen nicht aus, um die Massenabschiebungen zu erklären. Auch wenn Algerien entgegen der dominanten europäischen Darstellung nicht nur ein Transitstaat ist, befinden sich doch viele Menschen aus subsaharischen Ländern in Algerien auf der Durchreise nach Europa. Mit dem EU Emergency Trust Fund for Africa (EUTF) hat die EU 2015 darauf reagiert und ein weiteres, flexibles Finanzierungsinstrument geschaffen, um die Ausweitung der europäischen Migrationskontrolle in Nordafrika und anderen Ländern außerhalb Europas voranzutreiben.[21] Neben der finanziellen und militärischen Unterstützung des marokkanischen Staates, die migrationspolitischen Interessen Europas durchzusetzen, wurden auch die algerische Küstenwache, die Marine und die algerischen Außengrenzen (unter Beteiligung der deutschen Industrie) massiv aufgerüstet. Algerien gab 2016 den Bau eines befestigten Sperrwalls an der Grenze zu Marokko in Auftrag.[22]

Diese von Europa unterstützten Entwicklungen sind nur beispielhaft für die immer dichtere Überwachung und Kontrolle der Migrationsrouten nach Europa, durch die immer mehr Menschen in Algerien blockiert sind. Die Massenverhaftungen und -abschiebungen aus Algerien von 2017 sind also nicht allein die Folge innenpolitischer Entwicklungen, sondern hängen auch mit dem weitläufigen und engmaschigen Netz aus Migrationskontrolle und -überwachung zusammen, das mit der europäischen Externalisierungspolitik gesponnen wird. Entsprechend ordnet das Alarme Phone Sahara, eine aktivistische Organisation mit Sitz in Niger, die algerische Abschiebepolitik als eine Kriegserklärung gegen Migrant*innen ein, die „dem Interesse der algerischen Behörden [dient], die Zahl der Migrant*innen zu reduzieren und den Rassismus innerhalb ihrer eigenen Gesellschaft zu befriedigen. Andererseits ist es eine Chance für (den algerischen Staat), sich als Hüter des Grenzregimes der EU-Staaten zu positionieren. Obwohl sich der algerische Staat bisher geweigert hat, ein formelles Migrationsabkommen mit den EU-Ländern zu unterzeichnen, dient ihm seine rücksichtslose Abschiebepolitik als

21 vgl. Partnership of Conditionality? Monitoring the Migration Compacts and EU Trust Fund for Africa, Concord, 2018, https://concordeurope.org/wp-content/uploads/2018/01/CONCORD_EUTrustFundReport_2018_online.pdf

22 L'Algérie construit un mur à la frontière avec le Maroc, Telquel v. 18.8.2016

Trumpf in Verhandlungen mit europäischen Staaten über Kredite und wirtschaftliche Zusammenarbeit."[23]

(In)offizielle Abschiebekonvois nach Niger

Dieser Krieg gegen Migrant*innen in Algerien hält bis heute an. Menschen werden willkürlich und teils wochen- und monatelang unter widrigen Umständen in Haft genommen. Betroffene berichten von Hunger und von Gewalt durch algerische Sicherheitskräfte in Haft und während der Abschiebung.[24] Während nigrische Staatsangehörige in offiziellen Konvois in die nigrische Grenzstadt Assamaka gebracht werden, werden Angehörige anderer Staaten mit inoffiziellen Konvois unmittelbar an der Grenze zwischen Algerien und Niger am sogenannten „Point Zero" in der Sahara ausgesetzt. Dort werden sie gezwungen, sich zu Fuß ins 15 Kilometer entfernte Assamaka aufzumachen.[25]

Die meisten der in inoffiziellen Konvois Abgeschobenen kommen anschließend in Kontakt mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM). Finanziert von europäischen Akteur*innen, betreibt die zu den Vereinten Nationen gehörende Organisation in Niger Transitzentren für Menschen, die aus Algerien, immer öfter aber auch aus Libyen, abgeschoben wurden. Die IOM stellt diese Zentren als eine direkte Unterstützung von Menschen in Not dar, die dringend benötigt würde, da den meisten Abgeschobenen ihre persönlichen Gegenstände von den algerischen Sicherheitskräften abgenommen werden. Dennoch, so berichtet Alarme Phone Sahara, meiden immer mehr Menschen diese Einrichtungen. Neben der unzureichenden Ernährung und schlechten hygienischen Bedingungen wird ein weiterer Grund genannt: Die Unterstützung und der Zugang zu den Zentren der IOM ist an die Bedingung geknüpft, sich

23 December 2021: At least one Sudanese man died among 3269 people deported from Algeria to Niger in December 2021, Alarme Phone Sahara v. 17.1.2022 https://alarmephonesahara.info/en/blog/posts/december-2021-at-least-one-sudanese-man-died-among-3269-people-deported-from-algeria-to-niger-in-december-2021

24 January to March 2022: Mass deportations from Algeria and Libya to Niger, Alarme Phone Sahara, v. 10.03.2022, www.alarmephonesahara.info/en/blog/posts/january-to-march-2022-mass-deportations-from-algeria-and-libya-to-niger

25 Laut dem Alarme Phone Sahara wurden 2020 mindestens 22.631 Menschen in (in)offiziellen Konvois aus Algerien nach Niger abgeschoben, 2021 waren es mindestens 25.396 Menschen.

an sogenannten freiwilligen Rückkehrprogrammen zu beteiligen.[26] Die Organisation macht sich also die prekäre Lage von Menschen zunutze, um sie unter dem Deckmantel der Freiwilligkeit in ihr sogenanntes Herkunftsland abzuschieben und spinnt damit das transnationale Netz aus Abschiebungen weiter.

Transnationales Abschieberegime

Europäische Staaten und Akteur*innen schieben ab, der marokkanische Staat schiebt ab, Algerien schiebt ab. Sie alle stehen beispielhaft für ein weitreichendes Netz aus unterschiedlichen Akteur*innen und Praktiken der Abschiebung in bilateralen oder multilateralen Abkommen. Angesichts zwischenstaatlicher politischer Spannungen wird aber auch ohne derartige Regimes abgeschoben, wie etwa nach Algerien oder im Rahmen von Pushbacks die wie in Spanien teils als legal erklärt wurden.

Abschiebungen ohne rechtlichen Rahmen sind nicht die Ausnahme, sondern integraler Bestandteil der Herausbildung eines transnationalen Abschieberegimes. Auch wenn die EU nicht direkt darin involviert ist, so dient es der europäischen Migrationspolitik – und ist nicht selten durch diese geprägt. Die zunehmende Ausweitung der Überwachung und Kontrolle von Migrationsrouten in nordafrikanischen Staaten führt dazu, dass Mobilität in Richtung Europa immer gefährlicher wird und Menschen in nordafrikanischen Staaten blockiert sind. Dies begünstigt die Aufnahme und Verschärfung der Abschiebepolitiken in Staaten wie Marokko und Algerien. Mit dem transnationalen Abschieberegime werden nicht nur Menschen auf der Flucht aufgehalten und von Europa weggedrängt. Betroffen sind auch diejenigen Menschen, die Migrationsmustern wie zirkulärer oder saisonaler Migration folgen. Dies ist ganz im Sinne eines kapitalistischen und rassistischen Europas, das dafür den Verlust unzähliger Leben und die Ausübung von Gewalt in Kauf nimmt und diese selbst anwendet – in Europa und darüber hinaus.

26 March 2022: Arrival of further deportation convoys. Precarious situation in assamaka and in the cities of Niger, Alarm Phone Sahara v. 22.3.2022, www.alarmephonesahara.info/en/blog/posts/march-2022-arrival-of-further-deportation-convoys-precarious-situation-in-assamaka-and-in-the-cities-of-niger

Werte- und Menschenrechtsbildung für Polizist*innen?

Analyse der Handlungsempfehlung für die Polizei NRW

von Emanuel John und Nanina Marika Sturm

Rechtsextremes Gedankengut und Chatgruppen innerhalb der Polizei, in denen menschenfeindliche oder rassistische Parolen, Codes oder Symbole verbreitet werden, haben politisch Verantwortliche zum Handeln gezwungen. Das Innenministerium Nordrhein-Westfalens hat nun Handlungsempfehlungen vorgelegt, die sich auch auf die Polizeiausbildung erstrecken.

Dienstherren und Öffentlichkeit erwarten von Polizist*innen eine Einstellung, die der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und den in den Grundrechten konkretisierten Menschenrechten entspricht. Seitens zivilgesellschaftlicher (Selbst-)Organisationen – wie etwa „KOP – Kampagne für die Opfer rassistischer Polizeigewalt“ oder „Ban! Racial Profiling“ – war bereits seit Längerem Kritik an menschenrechtswidrigen, diskriminierenden Polizeipraktiken geäußert worden, ohne dass diese entscheidende Impulse für Sicherheitsbehörden und Sicherheitspolitik geben konnte. Mit dem Abschlussbericht der Stabsstelle „Rechtsextremistische Tendenzen in der Polizei NRW“ liegen nun Handlungsempfehlungen seitens des Ministeriums des Inneren NRW vor, die auch die Werte von Polizist*innen betreffen.[1]

Während Einigkeit über das allgemeine Ziel besteht, dass rechtsextremes Gedankengut in der Polizei nicht toleriert werden soll, bleibt die Frage, auf welche Weise die Ausbildung der Polizei dazu beitragen kann (oder soll), demokratische Werte in der Polizei zu verankern. Auf die

1 Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen, Stabsstelle Rechtsextremistische Tendenzen in der Polizei NRW: Abschlussbericht: Band 1, Düsseldorf 2021, online unter: www.im.nrw/system/files/media/document/file/berichtstrechtsband1.pdf

Vorschläge, die Werteorientierung in der Ausbildung zu verstärken, sollte mit Bedacht reagiert werden.[2] Denn wird dabei zuvorderst darauf fokussiert, Polizist*innen klarzumachen, was sie nicht dürfen und welche Sanktionen sie zu erwarten haben, ist fraglich, was außer einem geringen Zuwachs an Fachwissen gewonnen ist. Will man hingegen befördern, dass Polizist*innen Fähigkeiten zur demokratischen Auseinandersetzung mit Diskriminierung, Menschenfeindlichkeit und rechtsextremistischen Tendenzen entwickeln, bedarf es eines Bildungsprozesses, der die kollegialen Beziehungen, aber auch die zur Zivilgesellschaft, nachhaltig prägen kann.

Ein ganzheitliches Handlungskonzept

Mit den Handlungsempfehlungen soll ein „Beitrag zur Stärkung des rechtsstaatlichen Wertefundaments der Polizei NRW und zur wirkungsvollen Entgegnung rechtsextremistischer und sonstiger menschenfeindlicher Tendenzen“[3] geleistet werden. Hervorzuheben ist, dass nicht eine Verengung auf explizite rechtsextremistische Überzeugungen und Weltanschauungen stattfindet, sondern mit dem Konzept der „Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ verschiedene Facetten der Abwertung, vor allem marginalisierter Personengruppen im Alltag und in der so genannten Mitte der Gesellschaft, in den Blick genommen werden. Bei der Untersuchung des Auftretens dieser Phänomene in der Polizei legt der Abschlussbericht seinen Fokus auf individuelle Einstellungen und auf belastende Arbeitssituationen von Polizist*innen.[4]

Die Handlungsempfehlungen werden ausgehend von dem „Leitgedanken des ganzheitliches Handlungskonzepts“[5] entwickelt. Dieses beinhaltet vier ineinander verschränkte Ebenen: Stärkung von Werten, Führungsverantwortung, Organisationsentwicklung und Veränderungen der Praxis. Ein solches Handlungskonzept setzt eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Arbeit der Polizei voraus, die die Verschränkungen von Individuum und Organisationsstruktur sowie deren Rückkoppelungen mit gesellschaftlichen Prozessen und sicherheitspolitischen Debatten reflektiert. Um diesen Kontexten gerecht werden zu können, sind drei Aspekte einzubeziehen:

2 Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen a.a.O., S. 2
3 ebd., S. 10
4 ebd., S. 16f.
5 ebd., S. 53

Bürokratische Normen und Dienstalltag

(1) Bereits seit Jahrzehnten wird in der wissenschaftlichen Erforschung der Polizeiarbeit betont, dass Stereotypen vom polizeilichen Gegenüber sich nicht allein auf individuelle Einstellungen zurückführen lassen, sondern im Spannungsfeld zwischen der bürokratischen Normierung polizeilichen Vorgehens und herausfordernden Begegnungen im polizeilichen Alltag zu begreifen sind.[6] Das heißt, nicht allein die Polizist*innen, die bestimmte Erfahrungen machen, sind in den Blick zu nehmen, sondern auch, inwiefern die bürokratisch normierten Arbeitsbedingungen bestimmte Erfahrungen und Klassifizierungen von Gruppen begünstigen.[7] Ausgehend von einem solchen Ansatz könnten Belastungen und die Entstehung von menschenverachtenden Einstellungen erst im Zusammenspiel der verschiedenen Ebenen verstanden werden. So könnte man vor diesem Hintergrund etwa fragen, inwiefern die Organisation, vor allem der Austausch mit der Führung, ausreichend Raum für die Entwicklung einer demokratischen, kritischen Arbeitskultur gibt.[8] Ebenso wären in diesem Kontext zu untersuchen, inwiefern auch organisatorische Aspekte die „Mauer des Schweigens“ verfestigen oder auf dieser Ebene Maßnahmen zu deren Überwindung zu unterstützen wären, beispielsweise durch Ombudsleute, an die sich Polizist*innen wenden könnten,[9] wenn sie Fehlverhalten von Kolleg*innen beobachten.

Polizei und sicherheitspolitische Debatten

(2) Zusammenhänge zwischen gesellschaftlichen Machtverhältnissen und polizeilicher Praxis sind offenkundig. Didier Fassin hat für die Polizeiarbeit in Pariser Vororten untersucht, inwiefern implizite Rückkoppelungen zwischen sicherheitspolitischen Debatten, Vorgaben der Führungsebene und den eigenständigen Entscheidungen von Polizist*innen

6 vgl. Lipsky, M.: Street-Level Bureaucracy: Dilemmas of the Individual in Public Services, New York 2010 (1980)

7 ebd., Kapitel 6 und 7

8 Herzog, L.: Reclaiming the System: Moral Responsibility, Divided Labour, and the Role of Organizations in Society, Oxford 2018, Kapitel 7 und 8

9 vgl. Behrendes, U.: Zwischen Gewaltgebrauch und Gewaltmissbrauch – Anmerkungen eines polizeilichen Dienststellenleiters, in: Herrnkind, M.; Scheerer, S. (Hg.): Die Polizei als Organisation mit Gewaltlizenz – Möglichkeiten und Grenzen der Kontrolle, Münster 2003, S. 157-194; Feltes, T.: Polizeiliches Fehlverhalten und Disziplinarverfahren – ein ungeliebtes Thema. Überlegungen zu einem alternativen Ansatz, in: Die Polizei 2012, H. 10, S. 285-314

im Bereitschafts- oder Wach- und Wechseldienst bestehen.[10] Daraus können, dieser Analyse folgend, diskriminierende und ausgrenzende Praktiken resultieren, die nicht allein auf individuelle Einstellungen zurückzuführen sind.

Hinsichtlich solcher impliziten Rückkoppelungen wäre beispielsweise zu berücksichtigen, inwiefern publizistische Beiträge in polizeinahen Zeitschriften dazu führen können, dass sich Stereotype oder Vorurteile gegenüber bestimmten Gruppierungen verfestigen und dabei auch noch als durch Expert*innen legitimiert gelten. So ist einer kürzlich erschienen Analyse des Deutschen Instituts für Menschenrechte zu entnehmen, dass kriminalistische Publikationen über Organisierte Kriminalität generalisierende, vorverurteilende Aussagen über Sinti*zze und Rom*nja enthalten.[11] In diesem Zusammenhang kann auch auf Handlungsempfehlung 3 zur Überprüfung von Klausurverhalten, Lehrmaterialien und Fallbeispielen verwiesen werden. Ähnlich wie in den genannten Studien sollten auch Lehrende die verwendeten Lehrbücher, -materialien, aber auch -methoden kritisch überprüfen. Dies kann besonders ein Fach wie Interkulturelle Kompetenz betreffen, das durch bestimmte Materialien (wie die Lehrbücher „Türken und Araber verstehen und vernehmen" oder „Russen verstehen und vernehmen") oder die Methode des Rollenspiels Vorurteile schaffen kann, anstatt sie abzubauen. Als weiteres Beispiel seien in diesem Zusammenhang Untersuchungen zu sogenannten „Gefahrenorten", die anlasslose Kontrollen ermöglichen,[12] genannt, die auch das Positionspapier von Amnesty International betont, das im Anlagenband des Abschussberichts dokumentiert ist.[13]

---

10 Fassin, D.: La force de l'ordre: Une anthropologie de la police des quartiers, Paris 2015; Ders.: Die Politik des Ermessensspielraums: Der „graue Scheck" und der Polizeistaat, in: Loick, D.: Kritik der Polizei, Frankfurt am Main, 2018, S. 135-164

11 Töpfer, E.: (Dis-)Kontinuitäten antiziganistischen Profilings im Zusammenhang mit der Bekämpfung „reisender Täter", Berlin 2021, www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/UKA/Forschungsbericht_Dis_Kontinuitaeten_antiziganistischen_Profilings_im_Zusammenhang_mit_der_Bekaempfung_reisender_Taeter.pdf, S. 6 ff.

12 vgl. Thompson, V.: Racial Profiling, institutioneller Rassismus und Interventionsmöglichkeiten, Bundeszentrale für politische Bildung, www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/308350/racial-profiling-institutioneller-rassismus-und-interventionsmoeglichkeiten

13 Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen, Stabsstelle Rechtsextremistische Tendenzen in der Polizei NRW: Abschlussbericht: Band 2 – Anlagen, Düsseldorf 2021, Anlage 23, www.im.nrw/system/files/media/document/file/berichtsrechts-band2.pdf

Gewaltausübung und Gewaltakzeptanz

(3) Indem die Stabsstelle Wilhelm Heitmeyers Forschungsansatz der „Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ (GMF) zugrunde legt, wird ein differenziertes Verständnis der Betroffenheit verschiedener Minderheiten erreicht. Durch die darin angelegte Differenzierung verschiedener Formen von Menschenfeindlichkeit wird über Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus hinaus auch beispielsweise Antiziganismus, Feindlichkeit gegen muslimische Menschen, Feindlichkeit gegen LGBTIQA+, Feindlichkeit gegen Obdachlose berücksichtigt. Zudem sind auch Unterscheidungen wie nicht-intentionaler und intentionaler Rassismus oder primärer und sekundärer Antisemitismus zu bedenken, in denen Ideologien der Ungleichwertigkeit zum Ausdruck kommen können.

Entscheidend ist, dass der Ansatz Heitmeyers den Zusammenhang zwei wesentlicher Elemente betrachtet: Ideologien der Ungleichwertigkeit und Gewaltakzeptanz.[14] Der Zusammenhang zwischen diesen beiden Elementen wird durch den vorliegenden Abschlussbericht nicht ausreichend berücksichtigt. Besonders im Kontext der Polizeiarbeit ist das Element der Gewaltakzeptanz ausschlaggebend, denn die Polizei verfügt über die exklusiven Befugnisse zur Anwendung von Gewalt: Für zukünftige Untersuchungen und die Entwicklung von Empfehlungen wäre es folglich ratsam, nicht nur die Einstellungen in der Polizei zu berücksichtigen, sondern auch, inwiefern staatliche Gewalt unter Umständen missbraucht wird. Würden die Aspekte von menschenfeindlichen Einstellungen sowie der Aspekt der polizeilichen Gewaltanwendung (Akzeptanz von Gewalt gegen marginalisierte Gruppen, illegitime, unverhältnismäßige Gewalt und Machtmissbrauch) im Zusammenhang untersucht, ließen sich Korrelationen erheben, welche es möglich machen würden, Alltagsdiskriminierung und Rechtsextremismus differenzierter zu betrachten und passgenauere Handlungsempfehlungen zu entwerfen. Das würde auch erfordern, Betroffenenperspektiven einzubinden oder Anschluss an aktuelle Forschung zu suchen.[15]

---

14 vgl. Heitmeyer, W.: Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Gesellschaftliche Zustände und Reaktionen in der Bevölkerung aus 2002 bis 2005, in: Ders. (Hg.): Deutsche Zustände 4, Frankfurt am Main 2005, S. 15-38

15 vgl. Abdul-Rahman, L.; Espín Grau, H.; Singelnstein, T.: Zwischenbericht zum Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen“ (KviAPol). Polizeiliche Gewaltanwendungen aus Sicht der Betroffenen, Bochum 2020, 2. Aufl., https://kviapol.rub.de/images/pdf/KviAPol_Zwischenbericht_2_Auflage.pdf

Werte als Fundament?

Nach Handlungsempfehlung 2 soll die Herausbildung einer Werteorientierung in der Ausbildung gestärkt werden. Bei der Betonung der Werteorientierung im Sinne eines „rechtsstaatlichen Wertefundaments“ (Handlungsempfehlung 1) sind mögliche Fallstricke zu berücksichtigen: Seit dem sogenannten Lüth-Urteil[16] aus dem Jahre 1958 wird von Grundrechten auch als „objektive Werteordnung“ gesprochen. Das heißt, dass Grundrechtsbestimmungen des Grundgesetzes nicht nur für das öffentliche, sondern auch für das Privatrecht gelten. Es wäre vorschnell, daraus eine objektiv geltende Werteorientierung abzuleiten, an der sich die Ausbildung von Polizist*innen orientieren soll. Beansprucht man dies, wird ein Aspekt übersehen, der aus demokratietheoretischer Perspektive betont wird. Demnach ermöglichen demokratischer Rechtsstaat und Grundgesetz eine demokratische, pluralistische Gesellschaft und Öffentlichkeit.[17] Darin soll Raum für Kontroversen über unterschiedliche Werteverständnisse bestehen. Dies setzte die Fähigkeit voraus, sich argumentierend und rechtfertigend mit seinen Mitmenschen auseinandersetzen, Kompromisse eingehen und auch gute Gründe für die Veränderungen der eigenen Wertvorstellungen annehmen zu können. Setzt man nun ein „rechtsstaatliches Wertefundament“ als vermeintlich eindeutig gegebenen Maßstab für professionelle und individuelle Einstellungen voraus, so besteht nicht nur ein Rechtfertigungsproblem, sondern man konterkariert die Kontroversität demokratischer Auseinandersetzungen über vorhandene Werteverständnisse – ein wesentlicher Aspekt einer liberalen Gesellschaft.

Eine ähnliche Problematik gilt für Handlungsempfehlung 13, die die Einrichtung eines Werte-Management-Systems vorschlägt, das die „Grundlage für erwartetes regelkonformes Verhalten“ bilden soll.[18] Dabei wird auf Ansätze eines Compliance-Management-Systems verwiesen, das befördern soll, nicht tolerierbaren Äußerungen entgegenzutreten.[19] Solche Ansätze mögen in Bereichen hilfreich sein, die nach klaren Kriterien zu beurteilen sind, wie etwa Korruption. Für rechtsextremistische

16 BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 15. Januar 1958 - 1 BvR 400/51 -, Rn. 1-75, http://www.bverfg.de/e/rs19580115_1bvr040051.html

17 vgl. Habermas, J.: Faktizität und Geltung: Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt am Main 1994; Maus, I.: Über Volkssouveränität: Elemente einer Demokratietheorie, Berlin 2011

18 Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen a.a.O. (Fn. 1), S. 71

19 ebd., (Fn. 62), S. 71

oder menschenfeindliche Einstellungen sind aber klare Regeln für sprachliche Äußerungen, die Verwendung bestimmter Abzeichen oder sonstiger Weisen, seine Einstellung zum Ausdruck zu bringen, lediglich ein Teilaspekt. Um eine „positive Kulturveränderung hervorzurufen und Beschäftigte darin zu bestärken, Fehlverhalten sowie nicht tolerierbaren Äußerungen in den eigenen Reihen entgegenzutreten“,[20] bedarf es einer demokratisch geprägten Arbeitsweise und Umgangsform, in der das Erheben der eigenen Stimme zur Kritik tatsächlich Einfluss haben[21] oder zumindest einen argumentativen Austausch anstoßen kann.

Bei Verweisen auf ein „rechtstaatliches Wertefundament“ sollte der Wert der demokratisch, argumentativ geführten Kontroverse betont werden. Hierzu bedarf es der Achtung Anderer als Mitmenschen, deren Meinungen und Argumente zunächst, auch bei starken Abweichungen und Differenzen, ernst zu nehmen sind. Rechtsextremistischen, menschenverachtenden Einstellungen wird dann im Ansatz durch Bereitschaft zum offenen und demokratischen Gespräch, das durch gegenseitige Achtung motiviert ist, entgegengewirkt. Das schließt nicht aus, sondern verlangt geradezu offenbar menschenverachtendes Verhalten mit Verweis auf Beamten- und Strafrecht zu ahnden. Ein grundsätzliches Entgegenwirken zu solchen Einstellungen und Sichtweisen, bevor dienst- und strafrechtliche Konsequenzen eine Rolle spielen können, ist nur dann möglich, wenn Kontroversen als begrüßenswert und Ambiguitäten zumindest nicht als Problem betrachtet werden.

Folglich sollten im Rahmen der Ausbildung Formate gestärkt werden, die die Auseinandersetzung mit anderen Perspektiven fördern. Handlungsempfehlungen 8, 10 und 12 schlagen eine Auseinandersetzung mit „sozialen Bewegungen“ (8), Stärkung der Fähigkeiten zur Kommunikation und Begründung polizeilichen Handelns (10) sowie die Vernetzung mit lokalen „Quartieren“ (12) vor. Bildungsformate, die in diesem Sinne die Auseinandersetzung mit verschiedenen Perspektiven und Erfahrungen befördern, sollten auch in der Ausbildung bereits verstärkt werden. Eine primäre Fokussierung auf Werteorientierungen könnte hierfür aus den genannten Gründen hinderlich sein.

20 Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen a.a.O. (Fn. 1), S. 71

21 vgl. Hirschmann, A.: Exit, Voice and Loyalty: Responses to Decline in Firms, Organizations and States, Cambridge MA 1970; Herzog a.a.O. (Fn. 8)

Reflexion und Dialog ermöglichen

Handlungsempfehlungen 5 und 6 beinhalten die Erweiterung von Möglichkeiten zur Selbstreflexion (5) und Berufsrollenreflexion (6). Für Letztere ist im Abschlussbericht ein Modelldurchlauf dokumentiert. Bezüglich vieler Belastungen und Probleme, die für Polizist*innen im Dienst auftreten können, ist eine Reflexion unter Kolleg*innen sinnvoll. Damit solche Maßnahmen kritisches Einschreiten gegen und demokratisches, diskursives Umgehen mit rechtsextremistischen und menschenfeindlichen Einstellungen befördern können, sollten nicht allein polizeiliche Erfahrungen einbezogen werden. Es sollte auch thematisiert werden, auf welche gesellschaftlichen Personengruppen solche Einstellungen eine bedrohliche oder zumindest vertrauensmindernde Wirkung haben. Dafür ist es nötig, auch die Perspektiven von Personen einzubeziehen, die durch solche Einstellungen betroffen sind.

In aktuellen Empfehlungen des „UN-Ausschusses für die Beseitigung von Rassendiskriminierung“ (CERD) heißt es,[22] die Angehörigen von Sicherheitsbehörden seien im Rahmen von Bildung und Training zu sensibilisieren für ihre eigenen Vorurteile („bias“) und für die Wirkung ihres Handelns auf marginalisierte Personengruppen im eigenen sozialen Umfeld.[23] Zudem seien die Betroffenen rassistischer Diskriminierung und zivilgesellschaftliche Organisationen bei der Umsetzung von Bildungsmaßnahmen zu beteiligen.[24] Es ist nötig, in Reflexionsprozesse externe Perspektiven auf die Polizeiarbeit, besonders die von Betroffenen, einzubeziehen. Denn viele Haltungen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie auch alltägliche Formen von Diskriminierung, jenseits expliziter rechtsextremistischer Einstellungen, werden als solche oft erst in Auseinandersetzung mit Betroffenen verständlich.

Der mit Handlungsempfehlung 17 verbundene Vorschlag, die Alltagsreflexion durch Trainer*innen, die nicht der Polizei angehören, und außerhalb von Räumlichkeiten von Behörden durchzuführen, ist ein

22 Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD), 2020, General recommendation No. 36 (2020) on preventing and combating racial profiling by law enforcement officials, CERD/C/GC/36, https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CERD/C/GC/36&Lang=en, [20.03.2022], §§ 42, 45, 48

23 „community“ im Original wird hier mit „soziales Umfeld“ übersetzt. Die naheliegende Übersetzung mit „Gemeinschaft“ würde im Deutschen eine starke inhaltliche oder persönliche Verbundenheit suggerieren, was hier nicht gemeint ist.

24 ebd., §§ 42, 45

Schritt in die richtige Richtung. Allgemein bedarf es jedoch einer stärkeren inhaltlichen Fokussierung im Sinne der CERD-Empfehlungen.

In diesem Sinne sollten auch Handlungsempfehlung 4 zur Stärkung der Lehrinhalte der Fächer Ethik, Soziologie, Politikwissenschaften, Psychologie, Medienwissenschaften und Interkulturelle Kompetenz sowie Handlungsempfehlung 7 zur Medienkompetenz verstanden werden. Eine echte Stärkung kann dadurch erreicht werden, dass Anknüpfungsmöglichkeiten für Erfahrungen zu bieten, die (angehende) Polizist*innen in der Praxis machen werden oder bereits gemacht haben.

Einen neuen Ansatz könnte hierfür die Entwicklung von Formaten der Menschenrechtsbildung liefern. Das hieße gemäß der „Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -ausbildung" (HRET), nicht allein Faktenwissen zu vermitteln.[25] Vielmehr bedarf es auch einer Etablierung partizipativer und inklusiver Lehrformate, in denen die jeweiligen Erfahrungen der Studierenden Raum bekommen können (Art. 2 Abs. 2 (b) HRET). Des Weiteren wäre der Anspruch an diese Fächer auch, die Bestärkung, im Sinne von Empowerment, der angehenden – und praktizierenden – Polizist*innen zu befördern, sich für die eigenen und anderer Rechte, über formale dienstliche Verpflichtungen hinaus, einzusetzen. Dies könnte erreicht werden, indem verschiedene Wege innerhalb und außerhalb der Polizei mit Konflikten oder Missständen umzugehen, diskutiert und erarbeitet werden (Art. 2 Abs. 2 (c) HRET).

Eine besondere Herausforderung liegt hierbei vermutlich darin, die Medienkompetenz (Handlungsempfehlung 7) zu stärken. Bei explizit rechtsextremistischen und die Shoa verharmlosenden oder gar verhöhnenden Posts in Chatgruppen ist zu vermuten, dass die inhaltliche Problematik den allermeisten schnell klar wird. Eine spezielle Aufgabe von Formaten der Menschenrechtsbildung könnte hierbei darin liegen, über soziale Medien verbreitete Phänomene, wie „Thin Blue Line", die indirekt dichotome und autoritäre Weltbilder vermitteln und zugleich genuin polizeiliche Erfahrungen ansprechen, aufzuklären.

Lehrenden wird während der Ausbildung teils eine ähnliche Autorität als Vorbilder zugeschrieben, wie Tutor*innen in Praxisabschnitten oder Trainer*innen in praktischen Übungen.[26] Die Erfahrungen, die im

25 vgl. hierzu auch Trappe, T.: Menschenrechtsbildung als Recht des Polizeibeamten, in: Kugelmann, D. (Hg.): Polizei und Menschenrechte, Bonn 2019, S. 45-72

26 vgl. Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen a.a.O. (Fn. 1), 55

Kontakt mit ihnen gemacht werden, können auf die Entwicklung von Kommissarsanwärter*innen während der Ausbildung Einfluss nehmen. Dafür sollten sie sensibilisiert werden, indem die Auseinandersetzung mit folgenden Punkten im Rahmen von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen ermöglicht wird: (i) mit diskriminierungssensiblem Verhalten in der Lehre und (ii) damit, wie sie Studierende beim Umgang mit rechtsextremen oder menschenfeindlichen Einstellungen unter Studierenden sowie Dozierenden, Trainer*innen sowie Tutor*innen stärken können. Zu beachten ist, dass auch Auszubildende sowie Polizist*innen durch Kolleg*innen Diskriminierungserfahrungen machen können.

Debatte über die Ziele der Polizeiausbildung

Der Abschussbericht der „Stabsstelle Rechtsextremistische Tendenzen in der Polizei NRW“ weist der Ausbildung von Polizist*innen neben der Führung und Fortbildung eine zentrale Rolle beim Umgang mit rechtsextremistischen Einstellungen in der Polizei zu.

Aus Sicht der Hochschulausbildung sind mit diesen Anforderungen weitgreifende Herausforderungen verbunden. Grundsätzlich stellt sich die Frage, welche Ziele mit dem Studium erreicht werden sollen: Es ist eine Verständigung nötig über das Verhältnis zwischen polizeipraktischen Inhalten, die das „Handwerk“ des Polizeiberufs vermitteln, und Bildungsprozessen, die die Rolle der Polizei in einer demokratischen Gesellschaft, den Bezug auf Menschenrechte und die Bedeutung von Beziehungen zur Zivilgesellschaft vertiefen und zur Auseinandersetzung mit der eigenen Organisationskultur befähigen. Derartige Bildungsprozesse benötigen Zeit und Gelegenheiten; das setzt neben der Bereitschaft der Hochschulen auch die der Politik voraus, die über die Dauer und die Mittel der Ausbildung entscheiden.[27] Auch sind Veränderungen im Selbstverständnis, in der Organisationskultur und in den Befugnissen der Institution Polizei erforderlich, sollen Ausbildungsreformen nachhaltig die Werthaltung von Polizist*innen verbessern.

27 Mit der Einführung von Formaten der Berufsrollenreflexion über den Zeitraum des Studiums hinaus, hat der Minister des Inneren NRW bereits einen Schritt getan. Damit hat ein Entwicklungsprozess jedoch gerade erst begonnen.

Inland aktuell

NRW bekommt „Palantir-Paragraphen“

Bislang erlauben Straf- und Polizeirecht die Abfrage von Daten durch die Polizei bei anderen Behörden wie Meldeämtern oder dem Fahrzeugregister nur beim Verdacht auf eine Straftat oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Ohne konkreten Anlass durften diese jedoch nicht mit dem polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem zusammengeführt werden. In Nordrhein-Westfalen soll sich das nun ändern. Am 27. April 2022 trat eine Änderung des Landespolizeigesetzes in Kraft. Gemäß § 23 Abs. 6 PolG NRW darf die Polizei nunmehr „rechtmäßig gespeicherte personenbezogene Daten automatisiert zusammenführen“, diese mit weiteren personenbezogenen Daten abgleichen sowie die zusammengeführten Daten „aufbereiten und analysieren“. Voraussetzung dafür ist, dass dies für die „Verhütung oder vorbeugende Bekämpfung“ bestimmter Straftaten erforderlich oder zur Abwehr von Gefahren geboten ist.

Kritische Stimmen wie die Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. halten dies für unverhältnismäßig. Gerade der unbestimmte Begriff der „Verhütung von Straftaten“ schließe die „Gefahr einer verfassungswidrigen Profilbildung“ nicht aus.[1] Zur Auswertung setzen die Polizeibehörden in Bayern und Hessen das sog. „Verfahrensübergreifende Recherche- und Analysesystem“ (VeRA) des umstrittenen Überwachungskonzerns Palantir ein. Für den Einsatz in anderen Bundesländern und beim BKA ohne neue Ausschreibung wurde als Teil des Projekts „Polizei 2020“ bereits ein Rahmenvertrag mit Palantir geschlossen.[2] VeRA dient zum Durchforsten behördlicher Register und polizeieigener Daten nach bislang nicht erkannten möglichen Verbindungen zwischen Tatverdächtigen und zu Dritten, die damit ebenfalls Gegenstand polizeilicher Ermittlungen werden könnten. Diese Praxis zeigt, dass auch für sich genommen nicht besonders sensible Daten durch die Kombination mit anderen Informationen zu einer detaillierten Erfassung höchstpersönlicher Eigenschaften und Verhaltensweisen führen können.

1 Landtag NRW, Stellungnahme 17/4971, S. 3
2 www.netzpolitik.org/2022/umstrittener-ueberwachungskonzern-bayerns-polizei-setzt-bald-software-von-palantir-ein

Protest braucht Camps

Zwei im Mai ergangene Urteile stärken das Recht auf Versammlungsfreiheit, indem sie Protestcamps als Teile der Versammlung anerkennen. Das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 24. Mai 2022 – Az. 6 C 9.20) hatte darüber zu entscheiden, ob ein im August 2017 für die Dauer von elf Tagen angemeldetes Klimacamp im Rheinland als von Art. 8 Abs. 1 GG geschützte Versammlung anzusehen war. Die Klägerin hatte neben Feldküchen, Sanitäranlagen, Versorgungs- und Veranstaltungszelten auch verschiedene Flächen für die Übernachtung von bis zu 6.000 Personen angemeldet. Für einen Teil dieser Schlafzelte, die etwa 800 m vom Hauptteil des Klimacamps entfernt lagen, verweigerte die Polizei die Anerkennung als Versammlung und untersagte die Nutzung der Fläche. Das Bundesverwaltungsgericht urteilte nun, dass Protestcamps von der Versammlungsfreiheit geschützt sind, wenn sich „aus der Gesamtkonzeption des Veranstalters nach objektivem Verständnis ein auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteter kommunikativer Zweck ergibt“. Diese Voraussetzungen sah es im Falle des Klimacamps als erfüllt an, da dies auf die „durchgehende Praktizierung einer umweltverträglichen Art des Zusammenlebens gerichtet“ gewesen sei. Die Versammlungsfreiheit umfasse auch die Camp-Infrastrukturen, „wenn sie entweder einen inhaltlichen Bezug zur bezweckten Meinungskundgabe der Versammlung aufweisen oder für die konkrete Veranstaltung logistisch erforderlich sind und zu ihr in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehen.“

Das Verwaltungsgericht (VG) Hamburg (Urteil vom 4. Mai 2022 – 21 K 264/18) entschied zum Protestcamp gegen den G20-Gipfel 2017 auf der Elbinsel Entenwerder. Nachdem das Bundesverfassungsgericht damals ein vorheriges Verbot aufgehoben und das VG Hamburg klargestellt hatte, dass die Errichtung des Protestcamps vorläufig erlaubt war, blockierte die Polizei am Abend des 2. Juli 2017 kurzfristig den Zugang zum Veranstaltungsort. Zwar wurde drei Tage später noch ein verkleinertes Camp gerichtlich zugelassen, zur Errichtung kam es jedoch nicht mehr. Das VG Hamburg stellte nun fest, dass sowohl das polizeiliche Absperren der Elbinsel Entenwerder als auch die Untersagung der Errichtung des Protestcamps mit Schlafzelten, Duschen und Küchen rechtswidrig war. (beide: Marius Kühne)

Rechte und Reichsbürger in Sicherheitsbehörden

Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat im Mai 2022 einen zweiten „Lagebericht Rechtsextremisten und ‚Reichsbürger' in Sicherheitsbehörden" vorgelegt. Der 1. Lagebericht vermeldete allein für den Bereich Rechtsextremismus für den Zeitraum 1.1.2017 bis 31.3.2020 insgesamt 377 Verdachtsfälle bei den Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern und 1.064 Verdachtsfälle bei der Bundeswehr. Der zweite Bericht[3] über den Zeitraum 1.7.2018 bis 30.6.2021 gibt die Zahl der Prüffälle von Rechtsextremist*innen und „Reichsbürgern" in Sicherheitsbehörden mit 860 an, 327 davon ergaben tatsächliche Anhaltspunkte (Verdachtsfall). Die neue Terminologie von „Prüffall" und „Verdachtsfall" – im ersten Bericht ist nur von „Verdachtsfällen" die Rede, im zweiten gelten nur noch die „Prüffälle", die tatsächliche Anhaltspunkte ergeben, als „Verdachtsfall" – erschwert einen Vergleich der Zahlen, noch dazu sind die Erhebungszeiträume überlappend.

Auf die geänderte Methodik ist der deutliche Rückgang von Verdachtsfällen im Geschäftsbereich des Bundesverteidigungsministeriums (BMVg) von 1.064 auf 108 zurückzuführen. Auch die Bewertung, wann etwas als Verdachtsfall zählt, hat sich geändert. Zwischen dem zuständigen Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) und dem für den Gesamtbericht zuständigen Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) wurde die „systematische Erhebung optimiert und harmonisiert". Die „meldepflichtigen Vorfälle im Geschäftsbereich des BMVg (konnten) an die Erhebung der übrigen Sicherheitsbehörden angeglichen werden", wie es dort weiter heißt. Sprich: das BfV setzte seine höhere Schwelle zur Einordnung als „Verdachtsfall" gegenüber dem BAMAD durch. Der Anstieg der Zahl der Verdachtsfälle bei den Sicherheitsbehörden wird auf eine „erhöhte Sensibilität" und eine „Aufhellung des Dunkelfeldes" zurückgeführt. Oder: nur wer hinguckt, findet auch etwas.

Ein besonderes Augenmerk des zweiten Berichts gilt möglichen „Netzwerken und Kennlinien" von „Extremisten". Von den 327 „Verdachtsfällen" waren 201 durch Mitgliedschaften, Kennverhältnisse zu Netzwerkakteuren, Teilnahme an Demonstrationen und sonstigen Akti-

3 www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/rechtsextremismus/2022-05-lagebericht-rechtsextremisten-reichsbuerger-und-selbstverwalter-in-sicherheitsbehoerden.pdf

vitäten, Mitgliedschaft in Chat-Gruppen u. ä. an verfassungsschutzrelevante Bestrebungen angebunden. Dies reicht von Kampfsportgruppen bis hin zu Parteien wie der NPD oder „III. Weg“. 157 Bediensteten hatten mit Netzwerkakteur*innen der extremen Rechten persönlichen Kontakt. Erschreckend ist, dass mehr als die Hälfte davon dem gewaltorientierten Rechtsextremismus zuzurechnen sind.

Überwachungsgesamtrechnung sucht Ministerium

In ihrem Koalitionsvertrag hatten sich SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP auf die Erhebung einer „Überwachungsgesamtrechnung“ verständigt. Der Begriff geht auf die rechtswissenschaftliche Debatte um das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Vorratsdatenspeicherung von 2010 zurück. Das Gericht hatte angemahnt, dass der Gesetzgeber bei der Einführung neuer Datenspeicherungspflichten seinen Blick „auf die Gesamtheit der verschiedenen schon vorhandenen Datensammlungen“ zu richten habe (1 BvR 256/08, Rn. 218).

Innerhalb der Koalition ist die Aufstellung einer „Überwachungsgesamtrechnung“ ein zentrales Projekt der FDP, um bürgerrechtliches Profil zu zeigen. Die FDP-nahe „Friedrich-Naumann-Stiftung“ hat viel Geld in die Hand genommen, um das Max-Planck-Institut in Freiburg eine umfassende Machbarkeitsstudie erstellen zu lassen.[4]Hierin werden Eingriffsbefugnisse und Speicherpflichten mit Punkten versehen und ein quasi betriebswirtschaftliches Benchmark-System entwickelt, um am Ende sehen zu können, wann der Maximalwert für Überwachung erreicht ist, der noch mit dem Grundgesetz vereinbar sei.

Der Versuch, diesen Ansatz in ein regierungsamtliches Vorhaben zu überführen, ist aber nun ins Stocken geraten. 1,5 Millionen Euro, die im Haushaltsentwurf 2022 für die Überwachungsgesamtrechnung im Budget des SPD-geführten Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) vorgesehen waren, sind nun auf BMI und das FDP-geführte Bundesjustizministerium aufgeteilt worden. Dazu hat der Haushaltsausschuss einen Sperrvermerk ausgebracht: das Geld darf erst ausgegeben werden, wenn sich beide Häuser sich darauf verständigt haben, bei wem die Federführung liegt. (beide: Dirk Burczyk)

4 abrufbar über www.freiheit.org/de/ueberwachungsbarometer

Meldungen aus Europa

Frontex entdeckt 13.000 Geflüchtete mit Drohne

Die EU-Grenzagentur hat nach eigenen Angaben mindestens 13.000 Geflüchtete mit Drohnen entdeckt und an die zuständigen Küstenwachen gemeldet.[1] Das Gros dürfte auf das Konto einer „Heron 1" gehen, die seit Mai des vergangenen Jahres in Malta stationiert ist. Den Auftrag für die Steuerung und Wartung der Langstreckendrohne des israelischen Rüstungskonzerns IAI erhielt der deutsche Ableger des Airbus-Konzerns in Bremen, der auch vier „Heron 1" für die Bundeswehr in Mali fliegt. Nach Malta folgt ein Einsatz in Griechenland, kündigte Frontex an.

Die „Heron 1" ergänzt den bemannten Flugdienst, den die Agentur nach der sogenannten Migrationskrise von 2015 und einer Änderung der Frontex-Verordnung aufgebaut hat. Dieser „Frontex Aerial Surveillance Service" (FASS) besteht aus geleasten Charterflugzeugen, deren Rahmenverträge inzwischen rund 150 Millionen Euro umfassen und damit einen großen Teil des Frontex-Budgets für Operationen ausmachen.

Airbus ist für die Steuerung der Drohne und die Nutzlast zuständig. Zur Überwachung aus der Luft sind elektro-optische Kameras, Infrarotsensoren und ein maritimes Radar an Bord. Die Aufnahmen werden per Satellit ins Frontex- Hauptquartier in Warschau gestreamt. Angeblich führt die „Heron 1" keine Ausrüstung zur Ortung von Mobil- und Satellitentelefonen mit. Airbus preist eine solche Technik an Bord der „Heron 1" jedoch ausdrücklich an. Demnach werden im Einsatz auch sogenannte COMINT-Sensoren genutzt. Die beim Militär übliche Abkürzung steht für „Communication Intelligence" und meint die Erfassung und/ oder Auswertung von Telefonverbindungen zur Informationsgewinnung.

Mit ähnlicher Technik ausgerüstet nahm Frontex Ende Juli eine „Heron 1" in Griechenland in Betrieb. [2] Sie soll dort unter anderem in der Mission „Poseidon" zum Einsatz kommen.

1 https://media.frag-den-staat.de/files/foi/690131/ATDpart230.03.2022.pdf.pdf#page=20
2 Frontex deploys unmanned aircraft to support Greece with border control, Frontex v. 11.7.2022

Großbritannien stimmt in EU-Abhör-Arbeitsgruppe mit

Trotz Brexit bleibt die britische National Crime Agency Mitglied in einer Ständigen Gruppe der Leiter von Abhörabteilungen, die bei Europol angesiedelt ist.[3] Großbritannien ist damit das einzige Drittland in der Gruppe, die ansonsten ausschließlich aus EU-Mitgliedern und den Schengen-Staaten Norwegen, Schweiz und Island besteht.

Die Arbeitsgruppe der Abteilungen zur Telekommunikationsüberwachung war einst auf Initiative des deutschen Bundeskriminalamtes als eine strategische „Expertengruppe 5G“ gegründet worden.[4] Sie sollte den Behörden Zugang zu dem neuen, grundsätzlich verschlüsselten Telefonstandard 5G ermöglichen. Nachdem dies in europäischen und internationalen Standardisierungsgremien erfolgreich durchgesetzt wurde, erhielt die Gruppe im Oktober 2021 einen neuen Namen und neue Aufgaben. Sie soll nun sicherstellen, dass bei der Änderung von Überwachungsgesetzen in den Mitgliedstaaten und auf EU-Ebene die Bedürfnisse der Strafverfolgungsbehörden berücksichtigt werden. Der Vorschlag für die Ausweitung des Mandates stammte von der deutschen EU-Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2020. Der Beschluss erfolgte schließlich auf dem informellen Treffen europäischer Polizeichefs, zu dem Europol jährlich einlädt.

Möglich ist die weiterhin enge Polizeikooperation über das Handels- und Kooperationsabkommen mit der EU. Darin sind Formen der Zusammenarbeit zur Verhinderung und Bekämpfung von schwerer Kriminalität, Terrorismus und anderen Formen der Kriminalität, für die Europol zuständig ist, festgelegt. Großbritannien bleibt auch Mitglied der G6-Gruppe, in der sich ursprünglich die Innenministerien der sechs einwohnerstärksten EU-Mitgliedstaaten organisiert hatten.[5] Außerdem nimmt das Land an der informellen „Police Working Group on Terrorism“ teil, in der sich Staatschutzabteilungen aller Schengen-Staaten vernetzen. Schließlich bleibt der Inlandsdienst MI5 auch Mitglied des europäischen Geheimdienstzirkels „Berner Club“ und seiner „Counter Terrorism Group“.

---

3 Antwort von Ylva Johansson auf die Anfrage zur schriftlichen Beantwortung, E-000331/2022, Europäisches Parlament v. 26.1.2022

4 5G: Bundesregierung will Anbieter zur Überwachung zwingen, https://netzpolitik.org/2019/5g-bundesregierung-will-anbieter-zur-ueberwachung-zwingen

5 Priti Patel leads G6 on security threats and illegal migration, Home Office v. 24.3.2021

Eurojust-Verordnung im Eilverfahren

Der Rat und das Parlament haben sich in nur wenigen Wochen auf eine neue Verordnung von Eurojust geeinigt.[6] Zukünftig soll die EU-Agentur auch Beweismaterial zu in der Ukraine begangenen Kriegsverbrechen, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit speichern und verarbeiten. Dafür wird ein eigenes Fallbearbeitungssystem für digitale Beweismittel errichtet, das als „automatisierte Datenverwaltungs- und -speicheranlage" bezeichnet wird. Enthalten sind Satellitenbilder, Fotos, Videos, Tonaufnahmen, DNA-Profile und Fingerabdrücke.

Gemäß der neuen Verordnung dürfen auch nicht behördliche Organisationen Daten an Eurojust übermitteln. Zahlreiche NGOs beobachten und dokumentieren Menschenrechtsverletzungen in der Ukraine, Beweise stammen etwa aus Sozialen Medien oder Satellitenaufnahmen.

Nach einem Beschluss aller EU-Mitgliedstaaten sowie weiterer Partnerstaaten ermitteln auch die beim Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) in Den Haag angegliederten Strafverfolgungsbehörden zu Vorfällen in der Ukraine. Justizbehörden Litauens, Polens und der Ukraine gründeten mit der Anklagebehörde des IStGH eine gemeinsame Ermittlungsgruppe, die von Eurojust begleitet wird. Danach folgten Estland, Lettland und die Slowakei. Zudem haben einige EU-Mitgliedstaaten Untersuchungen begonnen, darunter auch der deutsche Generalbundesanwalt mit dem Bundeskriminalamt.[7] Die meisten Kriegsverbrechen werden jedoch weiterhin von ukrainischen Ermittler*innen untersucht. Mit Stand Ende Mai sind dort laut der Generalstaatsanwältin rund 15.000 Fälle anhängig, täglich kämen bis zu 300 neue hinzu.[8]

Für den Austausch der gesammelten Daten soll Eurojust mit dem IStGH ein Abkommen schließen. Zur Debatte steht, ob dieses auch andere geografische Regionen umfassen soll, darunter etwa Syrien. Einige Mitgliedstaaten wollten auch das Verbrechen der Aggression in die neue Verordnung aufnehmen. Dabei handelt es sich um einen vergleichsweise jungen Straftatbestand, der noch mit keinem Wort in einer der früheren Eurojust-Verordnungen erwähnt ist. Einer entsprechenden Erweiterung hätte deshalb eine politische Debatte vorausgehen müssen.

6 Eurojust: Rat nimmt neue Vorschriften an, die es der Agentur ermöglichen, Beweismittel für Kriegsverbrechen zu sichern, Rat der EU v. 25.5.2022
7 BKA unterstützt bei der Aufklärung von Kriegsverbrechen, Spiegel v. 6.5.2022
8 Europas Justiz für die Ukraine, taz v. 31.5.2022

Einreise-/Ausreisesystem mit Verspätung

Im Rahmen eines neuen Einreise-/Ausreisesystems (EES) müssen sämtliche Reisende beim Übertritt einer EU-Außengrenze demnächst vier Fingerabdrücke und das Gesichtsbild abgeben.[9] Die biometrischen Daten landen in einem „Gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten", der im Projekt „Interoperabilität" mit weiteren Datenbanken verschmolzen wird. Die für Ende September geplante Inbetriebnahme des EES dürfte sich allerdings weiter verzögern. Probleme machen laut der französischen Ratspräsidentschaft der globale „Mangel an Chips" sowie die Schulung des Personals, das für die Abnahme der biometrischen Daten an den Außengrenzen zu Land, Wasser und in der Luft zuständig ist.[10] Verantwortlich dafür sei ein Konsortium der Firmen IBM, Atos und Leonardo, das von der Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen (eu-LISA) mit der Umsetzung des EES beauftragt wurde. Die Firmen haben der Agentur zufolge „die Komplexität der Arbeiten zur Entwicklung und Einführung des EES erheblich unterschätzt". [11] Dem Personal fehle es an „relevantem Fachwissen".

Mit dem Einreise-/Ausreisesystem verlängert sich die Zeit, die für eine Kontrolle der Reisenden aufgewendet werden muss, erheblich. Dies sollen die Mitgliedstaaten mit automatisierten Kontrollverfahren und Selbstbedienungskiosken kompensieren. Dafür müssen 1.892 Übergänge an Land-, Luft- und Seegrenzen mit neuer Technik ausgestattet werden.

Jede Verzögerung beim EES würde auch das für März 2023 anvisierte Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) behindern und einen Dominoeffekt auslösen, warnte der portugiesische Ratsvorsitz vor einem Jahr.[12] Alle Reisenden, die für einen visafreien Kurzaufenthalt in den Schengen-Raum einreisen, müssen sich in dem System einige Tage vor ihrem Grenzübertritt über ein Formular online registrieren. Die Angaben werden automatisiert überprüft, anschließend erteilt das ETIAS entweder die Freigabe oder eine anfechtbare Einreiseverweigerung.

---

9 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R2226&from=FR

10 EU: Biometric borders: half the member states see "high risks" for Entry/Exit System plans, www.statewatch.org/news/2022/april/eu-biometric-borders-half-the-member-states-see-high-risks-for-entry-exit-system-plans

11 Chipmangel behindert neue EU-Datenbanken, Golem v. 22.4.2022

12 EU: States slow to introduce legal changes easing biometric identity checks by police, www.statewatch.org/news/2021/june/eu-states-slow-to-introduce-legal-changes-easing-biometric-identity-checks-by-police

Literatur

Zum Schwerpunkt

Kann man zugleich vor den Gefahren des Feuers warnen und selbst neues Brennholz zur Verfügung stellen? Eindeutig „ja“, wenn der Blick auf die Innen- gleich Polizeiminister*innen, auf die Polizeipräsident*innen und -funktionär*innen fällt: Vormittags warnen sie öffentlichkeitswirksam vor den Gefahren, die der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ und einer liberalen Gesellschaft durch Extremismen und „Fremdenfeindlichkeit“ drohen. Und am Nachmittag haben sie kein Problem damit, mit dem Kampf gegen die „Clankriminalität“ einen rassistischen Diskurs mit quasi staatsoffiziellen Würden zu versehen. Dass dieser Begriff weder kriminologisch noch einen kriminalistischen Sinn macht, ist offenkundig. Inwiefern er wenigstens geeignet ist, einzelne Phänomene kriminellen Verhaltens beschreibend „auf den Begriff“ zu bringen, darf bezweifelt werden. Eindeutig ist hingegen: „Clankriminalität“ ist von hohem inszenatorischem Wert: Der Feind, das sind die „Fremden“ – arabisch-libanesische Groß- bzw. Riesenfamilien mit undurchschaubaren Verflechtungen, abgeschottet von „uns“, deren Freiheit und Reichtum sie durch ihr skrupellos-raffiniertes kriminelles Handeln bedrohen. „Die“ und „Wir“, unterschieden durch ethnische Zuschreibungen: das ist die klassische Dichotomie des Rassismus. Die, die sie nutzen, haben auch kein Problem damit, dass ihre Verwendung notwendig alle jene trifft, die dem ethnisch definierten „Die“ zugerechnet werden. So werden nicht nur gesellschaftlich wirkmächtige Feindbilder erzeugt, sondern zugleich werden die vermeintlichen „Clanmilieus“ zum Objekt besonderer staatlicher Überwachung und Schikane. Bereits die Razzia (nicht deren Ergebnis) bestätigt das Feindbild aufgrund dessen sie initiiert wurde. Die verheerenden Folgen derartiger Feinderklärungen – für die Integration, für das friedliche Zusammenleben, für eine vor ungerechtfertigten und unverhältnismäßigen Staatseingriffen geschützte Gesellschaft – nehmen die Propagandist*innen der „Clankriminalität“ sehenden Auges in Kauf. Zu nützlich scheint das Konzept, die je eigenen Interessen zu befördern.

Oberloher, R.F.: *Clankriminalität in der Mitte Europas? Eine Beurteilung der Lage. In: SIAK-Journal 2021, H. 1, S. 19-39, www.bmi.gv.at/104/Wissenschaft_und_Forschung/SIAK-Journal/SIAK-Journal-Ausgaben/Jahrgang_2021/files/Oberloher_1_2021.pdf*

Manchmal ist gerade die Sicht von außen geeignet einen guten Überblick zu gewinnen. In diesem Beitrag der vom österreichischen Innenministerium herausgegebenen Zeitschrift wird die Diskussion um und Reaktion auf „Clankriminalität" in Deutschland nachgezeichnet. Dabei wird die Lagedarstellung in Deutschland als mögliche Zukunft für Österreich verhandelt, denn die „Migrationsbewegungen" machten eine solche Entwicklung „nicht unwahrscheinlich". Nach den einleitenden Hinweise zum unscharfen Begriff konzentriert der Verfasser sich auf die Mhallamiye, jene häufig im Zentrum stehenden arabisch-/türkeistämmigen Familien(verbünde), die aus dem Libanon nach Deutschland eingewandert sind. Anhand der polizeilichen Lagebilder wird dann das deliktische und geografische Profil der Clans dargestellt. Ausführlich wird dann deren Gefahrenpotenzial nachgezeichnet: Ablehnung der Werte- und Rechtsordnung (Stichwort: Parallelgesellschaft und -justiz), Vernetzungen (international oder mit anderen Gruppen; aber auch im öffentlichen Raum, Stichwort: „Tumultlagen"), „Herrschaftsanspruch" (mit Verweis auf die „beachtlichen Dimensionen der Kapitalakkumulation" der Clans) und Herausbildung lokaler Brennpunkte sowie öffentliche Provokationen und Machtdemonstrationen, die anderen kriminellen Milieus als Vorbild dienen könnten. Mit dem Einleitungssatz „Besondere Lagen erfordern besondere Antworten" werden vier Elemente der Clanbekämpfung erläutert: (1) Signalwirkung und Grenzen setzen durch die „1.000 Nadelstiche-" und Noll-Toleranz-Politik, (2) Verbundeinsätze, bei denen das gesamte staatliche Repertoire koordiniert zum Einsatz kommt (von der Vermögensabschöpfung bis zur Abschiebung), (3) „Respekt zurückerkämpfen", vor allem durch mehr Personal und „mit allen rechtsstaatlich zur Verfügung stehenden Mitteln", (4) die Beibehaltung eines hohen Verfolgungsdruck auf Dauer.

Polizeipräsidium Essen: *Arabische Familienclans – Historie. Analyse. Ansätze zur Bekämpfung. Essen 2020, online: https://cache.pressmailing.net/content/96017861-81a3-4afe-a3fe-fab25838e38a/Brosch%C3%BCre-Arabische-Clans.pdf*

Das politisch-polizeiliche propagierte Bild von „Clankriminalität“ lässt sich gut in dieser Broschüre der Essener Polizei nachlesen, die von der Kriminologin Dorothea Dienstbühl verfasst wurde. Bezeichnend für den gesellschaftspolitischen Horizont dieses, zunächst für den internen Polizeigebrauch gedachten Textes, ist der folgende Hinweis: Es handele sich um eine „Kollektivbetrachtung“ und „natürlich“ sein „keineswegs alle Mitglieder, die einem Clan zuzuordnen sind, kriminell“. Um dann fortzufahren: „Auf eine stetige Abgrenzung zwischen Clanmitglieder, die kriminell in Erscheinung getreten und solche, die es nicht sind, muss an dieser Stelle verzichtet werden.“ Denn auch die nichtkriminellen Mitglieder teilten die „grundlegenden Denkmuster“ der Kriminellen und schwiegen über deren Taten! Zum Unwillen zur Differenzierung passt der Umstand, dass auf jegliche Nachweise für die aufgestellten Behauptungen verzichtet wird. Ursprünglich als Aufklärung für Polizist*innen gedacht, lädt der Duktus dieser Publikation zu vorurteilsgeladenen Handlungen förmlich ein. Selbst präventive Ansätze werden in den Schatten der koordinierten Null-Toleranz-Repression gestellt, denn „um tatsächlich präventiv ansetzen zu können, braucht es wirksame Repressionsmaßnahmen und Kontrollinstrumente“.

Dienstbühl, D.: *Clankriminalität & Prävention. Impulse zur Präventionsarbeit im Kontext Clankriminalität. In: forum kriminalprävention 2020, H. 1, S. 31-35 u. H. 2, S. 2, S. 19-21, www.forum-kriminalpraevention.de/files/1Forum-kriminalpraevention-webseite/pdf/2020-01/Clankriminalitaet_und_Praevention.pdf*

Dies.: *Die Bekämpfung von Clankriminalität in Deutschland: Verbundkontrollen im kriminalpolitischen und gesellschaftlichen Diskurs. In: Kriminalpolitische Zeitschrift 2020, H. 4, S. 210-216, https://kripoz.de/wp-content/uploads/2020/07/dienstbuehl-bekaempfung-von-clankriminailtaet-in-deutschland.pdf*

In den Beiträgen werden die für die Essener Adressat*innen formulierten Einsichten einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die im „forum kriminalprävention“ transportierten Botschaften sind eher schlichter Natur: etwa die Bemerkung, es handele sich um ein „hochgradig komplexes Phänomen“ oder als primärpräventive Maßnahme komme für Kinder aus Clanfamilien die „Stärkung des demokratischen Rechtsempfindens“ infrage?! Im Aufsatz über die Verbundkontrollen wird hingegen das Hohelied der Repression gesungen: In der Bilanzierung der aufwändigen Kontrollen müssten neben den (begrenzten) strafrechtlichen Folgen auch in die Waagschale geworfen werden, dass die Zusam-

menarbeit der Behörden dauerhaft verbessert würde, dass neue Anhaltspunkte für neue Ermittlungen gewonnen werden könnten und dass Erkenntnisse über Strukturen der Clans gewonnen werden könnten – ein sich selbst verstärkender Kreislauf.

Reinhardt, K.: *Zum Begriff der „Clankriminalität" – Eine kritische Einschätzung. Tübingen o.J., https://migsst.de/onewebmedia/migsst%20WP_6%20Zum%20Begriff%20der%20%27Clankriminalit%C3%A4t%27.pdf*
Für die „Clankriminalität" ließen sich die Hinweise auf den „polizeilich-publizistischen Verstärkerkreislauf" endlos fortsetzen. Die gegenseitigen Verweise zwischen reißerischen Spiegel-/Focus-/Privatfernsehberichten und polizeilichen Darstellungen, meist mit Fallschilderungen angereicherte Daten aus dem Hellfeld und regelmäßig mit dem Hinweis versehen, dass die größten Gefahren nur erahnt werden können – all das kennzeichnete bereits die leidige Debatte um „Organisierte Kriminalität" in den 1990ern. Statt diese selbstreferentielle Bestätigungspublizistik zu referieren, scheint es vielversprechender, nicht mit der Polizeibrille, sondern mit der Brille auf die Polizei zu sehen. Karoline Reinhardt entwickelt in ihrem Papier grundsätzliche Einwände gegen die Verwendung des Begriffs „Clan". Nach einem kurzen Ausflug in die Begriffsgeschichte betont die Verfasserin die wirklichkeitsprägende Bedeutung von Begriffen, aus der die besondere sprachliche Sensibilität von so mächtigen Einrichtungen wie der Polizei folgen müsste. Der Text zeigt an den Konnotationen des Begriffs, warum „Clan" diesem Gebot diamental widerspricht: Erstens würde mit dem „Clan" ein Kollektiv unterstellt, dem die Einzelnen zwangsläufig angehörten. Diese Unterstellung verhindere für die als Clan-Mitglieder Behandelten ein Leben außerhalb des Clans. Zweitens beruhten die Clan-Konstruktionen regelmäßig auf einer fiktiven Genealogie, die das Potenzial habe, von den so Bezeichneten übernommen zu werden. Drittens sei mit dem Begriff unmittelbar eine Ethnisierung verbunden, die zugleich eine gewisse zivilisatorische Rückständigkeit unterstelle. Viertens sei der regelmäßige Verweis auf durch den Familienzusammenhalt besonders dichte Abschottung selbst durch die Daten der Polizei nicht belegt. Fünftens könnten die mit den Clans verbunden Bedrohungsszenarien auch für die Polizei kontraproduktiv wirken, weil sie deren Agieren als aussichtslos erscheinen lassen könnten. Und sechstens lege die Rede von den Clans die Vorstellung nahe, dass im Hintergrund kriminelle Prägungen stehen, die den „Familien"-mitgliedern quasi natürlich – sei es durch Geburt oder durch Erziehung

– mitgegeben wurden (Primordalismus). Insgesamt: Weder ein hilfreicher Begriff, um zu verstehen, was geschieht, noch um Hoffnung auf erfolgversprechende Interventionen zu nähren.

Brauer, E.; Dangelmaier, T.; Hunold, D.: *Die diskursive Konstruktion von Clankriminalität. In: Groß, H.; Schmidt, P. (Hg.): Polizei und Migration (Schriften zur empirischen Polizeiforschung Bd. 26), Frankfurt 2020, S. 179-184, www.researchgate.net/profile/Eva-Brauer/publication/348310051_Die_diskursive_Konstruktion_von_Clankriminalitat_Schriften_zur_Empirischen_Polizeiforschung_Band_26/links/5ff75ccaa6fdccdcb83b433e/Die-diskursive-Konstruktion-von-Clankriminalitaet-Schriften-zur-Empirischen-Polizeiforschung-Band-26.pdf (Abdruck auch in SIAK 2021, H. 3, S. 16-29)*
Aus der Binnenperspektive von Polizist*innen beleuchten die Autorinnen den Umgang mit „Clankriminalität". Empirisches Material bilden Interviewpassagen, die im Rahmen eines Forschungsprojekts gewonnen wurden. Obwohl die Unterscheidung von „Clankriminalität" als einem politischen Kampagnenbegriff auf der einen und einem polizeilichen Arbeitsbegriff auf der anderen Seite nicht genutzt wird, wird analysiert, wie die handwerkenden Polizist*innen diese Verwendungen in ihrem Alltag umsetzen: Um das, was „von oben" als „Clankriminalität" angeboten wird, praktisch werden zu lassen, treten Räume (Plätze, Straßen, Quartiere) an die Stelle des einzelnen Tatverdächtigen/Kriminellen. Und umgekehrt werden die im Dienst gemachten Erfahrungen in den Diskurs überführt. Dieser strukturiert die eigenen Wahrnehmungen und legitimiert das eigene Handeln.

Feltes, T.; Rauls, F.: *„Clankriminalität" und die „German Angst". In: Sozial Extra 2020, H. 6, S. 372-377, https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/s12054-020-00332-0.pdf*
Rauls, F.; Feltes, T.: *Clankriminalität. Aktuell rechtspolitische, kriminologische und rechtliche Probleme. In: Neue Kriminalpolitik 2021, H. 1, S. 96-110, www.researchgate.net/profile/Felix-Rauls-2/publication/350163267_ Clankriminaltaet_Aktuelle_rechtspolitische_kriminologische_und_rechtliche_ Probleme/links/613f6210b0d4173a3f207841/Clankriminalitaet-Aktuelle-rechtspolitische-kriminologische-und-rechtliche-Probleme.pdf*
In beiden Aufsätzen wird grundsätzliche Kritik am Konzept der „Clankriminalität" und den „Verbundeinsätzen" als bevorzugter Bekämpfungsstrategie geübt. Dabei stehen zwei Aspekte im Zentrum: Der „administrative Ansatz" untergrabe die Teilung der Staatsgewalt in unter-

schiedliche Rechtsgebiete und unterlaufe damit die spezifischen Einsatzvoraussetzungen und den je vorhandenen Schutz vor unverhältnismäßigen Eingriffen des Staates. Frei nach dem Motto: Wenn das Ziel mit den Mitteln des Strafrechts nicht erreicht werden könne, dann vielleicht mit denen des allgemeinen oder spezifischen Gefahrenabwehrrechts – vom Gewerbeaufsichts- bis zum Ausländerrecht. Durch dieses Vorgehen werde die Exekutive gegenüber den anderen Staatsgewalten – insbesondere gegenüber dem Gesetzgeber – und gegenüber der Zivilgesellschaft erheblich gestärkt. Dieser Befund wird in unterschiedliche Kontexte eingebunden. In „Sozial Extra" wird die „Clankriminalitäts"-Bekämpfung als eine neue Fassung jener Strategie dargestellt, die das Strafrecht zum „Mittel gegen allgemeine gesellschaftliche Verunsicherung" proklamiert und zugleich mit migrantischen Milieus ausgrenzbare Schuldige benennt. Statt einer Inszenierung des starken Staates sei „soziale Integration" die wirksamste Strategie gegen „Clankriminalität". Dass dies keine realpolitische Alternative ist, wird in der „Neuen Kriminalpolitik" betont. Denn die Politik gegen die Clans beriefe sich gerne auf das bedrohte Sicherheitsgefühl und die „Stimme des Volkes" „– die sie aber vorher wesentlich in eine bestimmte Richtung mit geprägt haben".

Nöding, T.: *Der Kampf gegen die „Clankriminalität" aus Sicht eines Strafverteidigers. In: Kritische Justiz 2021, H. 4, S. 232-246*
Hier berichtet ein Rechtsanwalt von seinen Erfahrungen als Verteidiger in einem „Clan-Verfahren" (dem Diebstahl der Riesen-Goldmünze aus dem Berliner Bode-Museum). Durch die populistische Überhöhung der durch die Clans drohenden Gefahren sei das gesamte Strafverfahren einem hohen öffentlichen Sanktionsdruck ausgesetzt. Hoher personeller und technischer Aufwand bei Ermittlungen und erhöhte Kontrollen und Sanktionen bei (vermuteten) Clanmitgliedern seien die Folge. Im Ergebnis, so Nöding, wirkten das Konzept und seine Umsetzung „diskriminierend", es führe dazu, „dass ganze Bevölkerungsgruppen stigmatisiert werden."

Liebscher, D.: *Clans statt Rassen – Modernisierungen des Rassismus als Herausforderung für das Recht. In: Kritische Justiz 2020, H. 4, S. 529-542*
Gegenstand dieses Aufsatzes ist die Diskussion um den Begriff „Rasse" in Artikel 3 des Grundgesetzes. Während nach herrschender juristischer Lehre „Rasse" an „wirklich oder vermeintlich vererbbare Merkmale"

geknüpft sei, zeigt Liebscher die „postrassistische“ Modernisierung, die „Rassen“ nicht biologisch, sondern sozial und kulturell definiert und weniger die Höher- oder Minderwertigkeit von Rassen betont als deren Unvereinbarkeit. Wird die Diskussion um „Clankriminalität“ mit diesem Begriffsverständnis betrachtet, so ist diese „rechtlich treffend als intersektionale Diskriminierung wegen einer rassistischen Zuschreibung, der ethnischen Herkunft und des sozialen Status zu beschreiben“.

Schweitzer, H.: *Kriminalität und Kriminalisierung arabischer Familien in Essen. In: Sozial Extra 2020, H. 6, S. 364-371, www.researchgate.net/publication/346227145_Kriminalitat_und_Kriminalisierung_arabischer_Familien_in_Essen_Zwischen_Willkommenskommune_und_Hotspot_von_rassistisch_gefarbtem_Verwaltungshandeln*

Aus der Sicht eines Beteiligten wird das jahrzehntelange Bemühen um die Integration bestimmter migrantischer Gruppen in die Essener Stadtgesellschaft nachgezeichnet. Das geschieht nicht in der Absicht, das zu entschuldigen, was als „Clankriminalität“ gelabelt wird. Aber es macht nachvollziehbar, dass es bewusste politische Entscheidungen waren, die einen Zustand erzeugt haben, in dem der „Weg in die Kriminalität“ eine nicht unplausible Alternative darstellt. Konkret zeichnet Schweitzer den lokalen Kampf nach, der darauf abzielte, dem in Essen mit einer „Duldung“ lebenden Menschen, einen sicheren Aufenthaltsstatus zu verschaffen. In Jahrzehnten gelang dies nicht, weil die lokalen Initiativen ausgebremst wurden – mal ein Hardliner in der Stadtverwaltung, dann eine konservative Mehrheit im Stadtrat oder im Land. Bis hin zu den Verschärfungen der letzten Jahre, durch die die angebliche Verschleierung des Herkunftslandes faktisch zum Ausschlussgrund eines verfestigten Aufenthaltsstatus gemacht wurde.

Wer wissen will, wie die Clan-Zuschreibungen vor Ort wirken, sollte im selben Heft von Sozial Extra das Gruppeninterview mit Praktiker*innen über die Verhältnisse in Berlin, Essen und Bremen lesen. Der Begriff ist nicht nur ungeeignet, die Wirklichkeiten migrantischer Milieus zu beschreiben, er pauschalisiert, stigmatisiert und diskriminiert.

Neuerscheinungen

Derin, Benjamin; Singelnstein, Tobias: *Die Polizei. Helfer, Gegner, Staatsgewalt. Inspektion einer mächtigen Organisation, Berlin (Econ) 2022, 448 S., 24,99 EUR*

Bei Kraftfahrzeugen sind Inspektionen in überschaubaren zeitlichen Abständen die Regel – aber wer kann sich an die letzte „Inspektion" der deutschen Polizei erinnern, also an einen Versuch, diese „mächtige Organisation" auf Herz & Nieren zu untersuchen? Insofern ist es nicht verwunderlich, wenn die beiden Autoren über 400 Seiten benötigen, um ihr Vorhaben zu bewältigen. Es ist aber auch nicht überraschend, dass dieser Umfang nicht ausreicht, alles einzubeziehen, was für Zustand und Entwicklung der Polizei in Deutschland von Bedeutung ist. So ist vorab ein Doppeltes zu wünschen: Dass das zu kurz Gekommene in einem Folgeband inspiziert würde. Und dass eine regelmäßige „Inspektion" auf dem vorgelegten Niveau folgen möge.

Die „kritische und wissenschaftliche fundierte Bestandsaufnahme" (Umschlagstext) ist in fünf Kapitel gegliedert: Unter der Überschrift „Die Polizei in der Gesellschaft" beginnt die Arbeit mit kurzen Grundlegungen zu den Aufgaben, zur Geschichte, zum Recht der Polizei bis zur Thematisierung ihrer gesellschaftlichen Verortung. „Sie ist", so heißt es zusammenfassend auf S. 75, „die Polizei der Gesellschaft, jedoch für die vielen unterschiedlichen Teile der Gesellschaft jeweils in anderer Gestalt." Dies ist eine für die Position der Autoren kennzeichnende Formulierung. An anderer Stelle schreiben sie von der Polizei als einer „ambivalenten" Einrichtung. Denn bei aller grundsätzlichen und fachkundigen Polizeikritik, handelt es sich um eine sachlich abgewogene Darstellung. Das kündigt der Untertitel des Buches bereits an, in dem die Wahrnehmung als „Helfer" gleichberechtigt neben der als „Gegner" und „Staatsgewalt" steht. Im zweiten Kapitel wird ein organisationssoziologischer Zugang beschritten – beginnend mit Laufbahnen und Rekrutierung bis zur Skizzierung der „Cop Culture" und ihrer (negativen) Folgen. Diesen beiden, die Grundlagen „der Polizei" vorstellenden Kapiteln folgt die Auseinandersetzung mit „Polizeiproblemen". Dass die Darstellung sich auf Polizeigewalt, Rassismus, Rechtsextremismus in der Polizei sowie den Formen in- und externer Kontrolle beschäftigt, ist ein Indiz dafür, dass die „Inspektion" zugleich von der Gegenwart stark geprägt ist. Denn gegenwärtig sind andere „Polizeiprobleme" (Vergeheimdienstli-

chung, Infiltration, technikgestützte Überwachungen, Internationalisierung…) in den Hintergrund getreten, obgleich sie aus einer kritischen Perspektive nicht weniger wichtig erscheinen. Die vorgelegten Analysen fassen jedoch den Stand des Wissens prägnant und kritisch zusammen. Im 4. Kapitel „Polizei im Wandel" werden zunächst die rechtlichen Aufgaben- und Befugniserweiterungen angeführt, die nicht nur das Verhältnis Polizei – Gesellschaft veränderten, sondern zugleich Auswirkungen auf das Selbstverständnis der Institution und ihrer Beschäftigten hat. „Polizei und Politik" wird anschließend vor allem in Hinblick auf die Polizeigewerkschaften thematisiert, denen eine „Schlüsselrolle" attestiert wird. Schade, dass an dieser Stelle nicht auch der Blick auf die Innenminister(konferenz) geworfen wird oder auf die Konflikte zwischen Bund und Ländern oder zwischen Schutz- und Kriminalpolizei. Das Bild wäre komplexer geworden, hätte aber erklärt, warum die Polizei mit recht als „empfindliche Organisation" bezeichnet wird: Jede Kritik als Angriff, jedes Fehlverhalten „schwarzen Schafen" zuzuschreiben, bildet eine Wagenburg, hinter der die polizeiinternen Konfliktlinien verschwinden. Mit Hinweisen auf den Prozess der „Verselbstständigung" – auf der politischen und kulturellen Ebene und von den rechtlichen Bindungen – wird der Blick auf die Wandlungen der Polizei abgeschlossen. Diese Tendenz zu einer sich von den Begrenzungen des liberalbürgerlichen Polizeimodells „befreienden" Institution aufzuhalten, werde, so die Autoren, nicht nur erschwert durch selbstverstärkende Wirkung, die Macht einer „mächtigen Organisation" entfaltet, sondern auch durch die allgemeine gesellschaftliche Tendenz zur „Versicherheitlichung" sozialer Sachverhalte. Den „Perspektiven" ist das Schlusskapitel gewidmet. Es beginnt mit der Feststellung, dass die Polizei „Oberflächenphänomene" bearbeitet, wenn sie gegen Drogendealende, Wohnungseinbrüche oder Terrorismen vorgeht. Denn die mit diesen Phänomenen verbundenen Bedrohungen lägen auch „in den sozialen Verwerfungen, Spannungen und Konflikten dahinter". Dass die Polizei nichts gegen dies Zugrundliegende tue, könne man ihr nicht vorwerfen: „Funktionell betrachtet ist das kein Fehler der Polizei, sondern so lautet letztlich ihre Aufgabe" (S. 335). Hier vergessen die Autoren allerdings darauf hinzuweisen, dass die Polizei sich sehr wohl in diesen Ebenen einmischt, indem sie den öffentlichen Diskurs verschiebt und versucht, andere Akteure zu Verbündeten in der Sicherheitsproduktion zu machen. Wie es mit der Polizei aus demokratischer und bürgerrechtlicher Perspektive weitergehen könnte, wird in zwei Ansätzen versucht auszu-

leuchten. Erstens wird die „Demokratisierung" der Institution auf verschiedenen Ebenen diskutiert, von rechtlichen Begrenzungen über Veränderungen im Selbstverständnis und der Organisation bis zur externen Kontrolle. Zweitens werden unter „Defund and Abolish" Möglichkeiten nichtpolizeilicher Konfliktregulierung vorgestellt. Die Autoren sehen hier Ansätze, die „Teil eines Fundaments sein (können), auf das die Diskussion darüber, was für eine Polizei wir als Gesellschaft wollen, aufbauen kann." (S. 373). Das abschließende Teilkapitel („Polizei neu denken") beginnt mit zwei prägnanten Forderungen: weniger Polizeibewaffnung, weniger Kriminalisierung. Und in ihren Überlegungen zur Frage „Wofür wir die Polizei brauchen" äußern sie die Vermutung (Hoffnung?), dass „am Ende […] ein eher kleiner Bereich von Tätigkeiten (verbleibt), für die eine Organisation wie die heutige Polizei mit der Lizenz zur Gewaltanwendung tatsächlich unersetzlich erscheint". Das ist die Vorlage für eine öffentliche, gesellschaftliche, politische Verständigung über die Rolle, die die Polizei in einer demokratischen, diversen, von Konflikten durchzogenen und sich im dauerhaften Wandel befindenden Gesellschaft einnehmen soll. Ihr Buch verstehen die Autoren ausdrücklich als Aufforderung (und Grundlage) für eine solche Diskussion.

Wer sich für die Polizei in Deutschland interessiert, der oder die kann an diesem Buch nicht vorbeigehen. Es ist an die breite Öffentlichkeit adressiert, liefert in verständlicher Sprache grundlegende Informationen, präsentiert aktuelle Forschungsergebnisse und fügt alles zu einer kritischen Diagnose zusammen. Deshalb: Unbedingt lesen – und zwar gleichermaßen von denen, die sich mehr Sicherheit durch mehr Polizei erhoffen, von denen, die in der Polizei den Handlanger des herrschenden Systems sehen, und von denen, die im Polizeiapparat arbeiten. Die in Summe abgewogenen Bewertungen, die die Autoren vornehmen, kann dazu beitragen, dass die Rezeption des Buches so breit wie gewünscht ausfällt. Andererseits hätte eine pointiertere Argumentation mitunter geholfen, das Gewicht Institution Polizei innerhalb der beschriebenen Verflechtungen und Abhängigkeiten (noch) deutlicher zu machen.

Mende, Philipp Thomas: *Militarisierung der Polizei. Verfassungsrechtliche Grenzen, Berlin (Duncker & Humblot) 2022, 233 S., 74,90 EUR*

Auf den ersten Blick könnte der Schlusssatz dieser Greifswalder juristischen Dissertation als Kritik an der Polizeirechts-Politik gelesen werden. Denn bezogen auf den Einsatz polizeilicher Zwangsmittel werde gegen-

wärtig „keine bundes- oder landesrechtliche Regelung […] den verfassungsrechtlichen Anforderungen vollends gerecht“ (S. 217). Allerdings wird in der detaillierten Untersuchung schnell klar, dass die Reichweite ihrer Kritik durch das „vollends“ deutlich beschnitten wird. Denn im Ergebnis geht des Mende darum, den Spielraum maximal zulässiger „Militarisierung“ der Polizeien aufzuzeigen – bis zu konkreten Formulierungsvorschlägen für den in polizeiinternen Beratungen sich befindenden neuen Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes.

Die im Untertitel angekündigten „verfassungsrechtlichen Grenzen“ lotet Mende im ersten Hauptteil der Arbeit aus. Zunächst wird die Bedeutung des Trennungsgebotes von „Streitkräften“ und Polizei nach Art. 87a Grundgesetz betrachtet. Aus den Bestimmungen der Wehrverfassung ergibt sich, dass es einen qualitativen Unterschied zwischen Militär und Polizei geben muss. Denn wären beide identisch, also die Polizei „zum Verwechseln“ militarisiert, machten die Bestimmungen in Art. 87a keinen Sinn. Um das Trennungsgebot zu respektieren, müssen Polizei und Militär im Hinblick auf die Aufgabenbeschreibung, Bewaffnung und Ausrüstung, Personalauswahl, Führungsprinzipien, Erscheinungsbild und Kombattantenstatus verschieden bleiben. In einem zweiten Zugang werden die Grenzen der Militarisierung an den Grundrechten gemessen – namentlich am Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) und dem Würdegebot in Art. 1 Abs. 1. Basis der Mendeschen Argumentation sind die polizeirechtlichen Regelungen zum „finalen Rettungsschuss“: einziges Mittel zur Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für Leben oder körperliche Unversehrtheit sowie „nicht übermäßige“ Gefährdungen Dritter. Damit ist die entscheidende „Militarisierungsgrenze“ genannt: Alles Handeln, dessen Wirkungen nicht sicher auf Störer*innen oder Dritte differenziert werden können, kommt als polizeiliche Mittel nicht infrage, beispielsweise Granaten oder Waffen mit „Dauerfeuerfunktion“. Inwiefern eine martialisch-militärisch aufgerüstete Polizei „einschüchternd“ und damit Demokratie gefährdend wirkt, hänge laut Mende vom Einzelfall ab.

Auf der Basis dieser verfassungsrechtlichen Grenzziehungen werden im Anschluss verschiedene Aspekte des Themas geprüft. In Kapitel C zunächst das Argument, Militarisierung sei erforderlich, um „Waffengleichheit“ zwischen der Polizei und den (etwa terroristischen) Bedrohungen herzustellen. Die deutliche Grenze, die Mende benennt – Gefahrenabwehr ist kein Supergrundrecht, sondern sie kann nur „in Abwägung mit anderen Verfassungsprinzipien“ gewährleistet werden – wird

wenig später wieder relativiert, da „in Einzelfällen“ die anderen Verfassungsbestimmungen „zugunsten einer effektiven Gefahrenabwehr zurücktreten“ könnten.

In Kapitel D werden einzelne Waffen(arten) auf ihre Zulässigkeit für die Polizei untersucht: Maschinen- und Sturmgewehre, Maschinenpistolen, Hochleistungspräzisionsgewehre, Explosivmittel und Granatwerfer sowie gepanzerte Fahrzeuge. Mendes Bewertung folgt dem o.g. Differenzprinzip: Weil sie gezielt gegen Einzelne eingesetzt werden können, sind Maschinenpistolen und die Präzisionsgewehre zulässig; die Maschinengewehre jedoch nur dann, wenn das Dauerfeuer technisch nicht möglich ist. Granatwerfer seien zulässig, sofern nur zulässiges (Reizgas) verschossen wird. Und gepanzerte Fahrzeuge seien erlaubt, sofern sie „keine letal wirkende Bordbewaffung“ aufweisen.

In Kapitel E werden auf wenigen Seiten die „BFE+“ als Beispiel paramilitärischer Polizeieinheiten betrachtet. Angesichts deren Ausrüstung und der bisherigen Einsätze ist Mendes Fazit eindeutig: sie seien „mit dem Trennungsgebot nicht vereinbar und folglich als verfassungswidrig zu bewerten“. Die Prüfung „drohender Probleme bei der Rechtsanwendung“ (Kapitel F) fällt positiv aus. Zwar sei zu erwarten, dass sich das Polizeirecht verkompliziere, wenn neue Waffen erlaubt würden, aber es liege in der Gestaltungshoheit des Gesetzgebers „ausgleichende rechtliche und tatsächliche Maßnahmen (zu) treffen. Kapitel G beschäftigt sich schließlich mit den Aspekten einer grundgesetzkonformen Regelungstechnik. Besonders deutlich argumentiert Mende hier gegen zu große Spielräume für die Exekutive. Alle wesentlichen Entscheidungen müssten durch den Gesetzgeber getroffen werden – vom Kaliber oder dem Lademechanismus bei Schusswaffen bis zur Stromstärke bei Tasern. Diese Vorgaben setzt Mende in einen konkreten Textvorschlag für den Musterentwurf; und man ahnt, wie umfangreich, unübersichtlich und technisch die Polizeigesetze der Zukunft aussehen könnten.

Insgesamt liefert die Arbeit vergleichsweise wenig harte verfassungsrechtliche Grenzen, die der Militarisierung der deutschen Polizeien entgegenstehen. Vielfach dominiert eine Kombination aus Einzelfallprüfung unter Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – also einer flexiblen statt einer starren Grenzziehung. Dass die Gesetzgeber willens sein könnten, die Entscheidungsfreiheit der Rechtsanwender nennenswert zu beschneiden, ist vermutlich genauso illusorisch wie die Vorstellung, man könne durch immer feiner ziselierte Bestimmungen der polizeilichen Aufrüstung Einhalt gebieten. (alle: Norbert Pütter)

Summaries

Thematic Focus: The Myth of "Clan Crime"

The Myth of "Clan Crime"
by Tom Jennissen und Louisa Zech

The article provides an introduction to the current main topic "clan crime". The discourse on "clan crime" leads to racist control practices and the weakening of constitutional principles. It serves to project crime onto the supposedly "foreign" and is politically exploited.

The Administrative Approach
by Felix Rauls

The article sheds light on the administrative approach taken by the authorities against so-called clans. The approach, which has also been used against alleged biker crime, poses numerous legal problems. It does so, in particular, because it casts entire population groups in a criminal light and thus stigmatizes them. The results of the raids cannot be reconciled with the discourse of serious criminal activities.

General Suspicion
by Guillermo Ruiz and Tobias von Borcke

The discourse about and the police practice of prosecuting so-called clan crime not only discriminate against and stigmatize "Arab families", but also affect Sinti and Roma. This article first gives a historical outline of antiziganist traditions in the German police force. Subsequently, connecting lines between the so-called "clan crime" and antiziganist police practice are drawn using examples.

"Clan Crime": From Everyday Crime to Enemies of the State
an Interview with Ulrich von Klinggräff (by Benjamin Derin)

So called clan crime ("Clankriminalität") – an ethnicized construct referring to alleged organized crime families of Arab migrant backgrounds in

Germany – has been of increasing significance in the public debate on crime and society. Defense attorney Ulrich von Klinggräff talks about its implications in the criminal justice system.

Police Reports on "Clan Crime " – Ambiguous Definitions, Evident Racisms

by Michèle Winkler and Levi Sauer

For some years now, police reports on so-called "clan crime" have been presented with great fanfare. Figures published in these reports dominate the headlines, not only in the tabloids. Yet little attention is paid to how these figures are obtained and which additional information is included in the reports. This would be crucial since the central claims of police reports on "clan crime" differ significantly from those of a media discourse that is nonetheless sustained by police figures, and figures rely centrally on ethnic categorizations.

Racist Raids – How Zero Tolerance in Neukölln Promotes Displacement

by Melly Amira and Jorinde Schulz

The inflammatory term of "clan crime" launched by right-wing politicians fuels a racist debate that legitimizes brutal and harassing raids by police and other authorities. This has far-reaching consequences for the people and places involved. This report from Neukölln shows how Berlin's new version of New York's authoritarian zero tolerance policing generates stigmatization, constant repression, and displacement from (post)migrant spaces, which local anti-racist and urban activists as well as tradespeople are contesting.

Clan Crime and Migration Law

by Karsten Lauber

The history of clan crime is essentially a history of West German immigration law. The focus of this article is on the so-called Duldung ("toleration" of residency) and the work permit for non-german workers. The related hypothesis is: The administration contributes to the emergence of "clan crime" by setting its own norms and exercising its own discretion in the field of migration law.

Non-thematic Contributions

The Transnational Deportation Regime

by Reta Barfuss and Charlotte Vöhl

European migration control isn't only exercised at the European external borders but reaches far beyond geographical Europe. Using Morocco and Algeria as examples, the article sheds light on the deportation practices of third countries and their cooperation with the EU.

Seemingly Banal – Everyday Police Communication on Twitter

by Johanna Blumbach, Fabian de Hair, Ina Eberling and Sigrid Richolt

German police authorities have been increasingly present on social media platforms such as Twitter. In addition to factual information, the police also tweet everyday anecdotes. The article analyzes how police communicate a platform-specific "normality" of everyday police life. This creates a new mediatized image of the police and relationship to society.

Value and Human Rights Training for Police Officers?

by Emanuel John and Nanina Marika Sturm

Right-wing extremist ideas within the police force as well as police chat groups in which anti-human or racist slogans, codes and symbols are disseminated have forced political leaders to take action. In North Rhine-Westphalia, the Ministry of the Interior made recommendations how to prevent such attitudes and behavior within the police. Based on a critical appraisal of the recommendations, the article makes suggestions for changes in police training.

Mitarbeiter*innen dieser Ausgabe

Melly Amira, Berlin-Neukölln, Aktivistin

Reta Barfuss, Zürich, Mitglied des Migration Control Projekts und Studierende im Gender Studies Programm der Universität Utrecht

Johanna Blumbach, Fabian de Hair, Ina Eberling, Sigrid Richolt, Hamburg, forschen zu digitaler Polizeiarbeit mit dem Schwerpunkt Twitternutzung im Kontext von Protest Policing und Einsatzalltag im Rahmen des Masterstudiums Internationale Kriminologie in Hamburg

Tobias von Borcke, Berlin, Soziologe, Vorstandsmitglied in der Gesellschaft für Antiziganismusforschung und Mitarbeiter im Bildungsforum gegen Antiziganismus des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma

Dirk Burczyk, Berlin, Referent für Innenpolitik der Linksfraktion im Bundestag und Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Benjamin Derin, Berlin, Rechtsanwalt, wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Professur für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie der Goethe-Universität Frankfurt a.M. und Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Tom Jennissen, Berlin, arbeitet als Rechtsanwalt und für die Digitale Gesellschaft, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Emanuel John, Duisburg, Dozent für Ethik und Interkulturelle Kompetenz an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW

Ulrich von Klinggräff, Berlin, Strafverteidiger

Marius Kühne, Bochum, Politik- und Rechtswissenschaftler, wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Ruhr-Universität Bochum, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Jenny Künkel, Bordeaux, Vertretungsprofessur „Didaktik der Geographie" an der Technischen Universität Dresden, Redakteurin von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Karsten Lauber, Leipzig, Kriminologe, Polizei- und Verwaltungswissenschaftler

Matthias Monroy, Berlin, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Norbert Pütter, Berlin, Professor für Politikwissenschaft an der BTU Cottbus-Senftenberg, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Felix Rauls, Bochum, ehem. wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kriminologie an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum

Guillermo Ruiz, Politologe, Mitglied im Vorstand des Komitees für Grundrechte und Demokratie, politscher Referent beim Zentralrat Deutscher Sinti und Roma

Levi Sauer, Köln, Juristin

Stephanie Schmidt, Hamburg, Kulturanthropologin und Projektmitarbeiterin in der Kriminologischen Sozialforschung, Redakteurin von Bürgerrechte & Polizei/ CILIP

Jorinde Schulz, Berlin, Aktivistin und Autorin

Nanina Marika Sturm, Duisburg, Dozentin für Ethik und Interkulturelle Kompetenz sowie Fachkraft für Rechtsextremismus (Prävention/Intervention) und Antidiskriminierungsarbeit an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW

Eric Töpfer, Berlin, Politikwissenschaftler, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Charlotte Vöhl, Bremen, Mitglied des Migration Control Projekts und Studierende am Institut für internationale Migration und interkulturelle Studien (IMIS) in Osnabrück

Friederike Wegner, Berlin, Kulturwissenschaftlerin, Redakteurin von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Michèle Winkler, Köln, Politische Referentin im Komitee für Grundrechte und Demokratie

Louisa Zech, Berlin, Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie an der Goethe-Universität Frankfurt a.M., Redakteurin von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

GO FILM THE POLICE

Unsere Solidarität gegen ihre Repression!

info@rote-hilfe.de ★ www.rote-hilfe.de

Solidarität organisieren

Mitglied werden!

Schwerpunkt 2/2022:
Inlandsgeheimdienst „Verfassungsschutz“

DIE ROTE HILFE, Zeitung der Roten Hilfe e.V., erscheint viermal im Jahr und kostet 2 Euro, im Abonnement 10 Euro im Jahr.
Für Mitglieder der Roten Hilfe e.V. ist der Bezug der Zeitung im Mitgliedsbeitrag inbegriffen.
Gefangene erhalten die Zeitung kostenlos.

ISSN 0992-5409